



BASISPROSPEKT

der

Sparkasse Rhein-Nahe

Bad Kreuznach, Bingen, Bundesrepublik Deutschland

gemäß § 6 Wertpapierprospektgesetz (WpPG)

für Inhaberschuldverschreibungen

vom 29. März 2019

INHALTSVERZEICHNIS

A. Zusammenfassung.....	3
Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise.....	3
Abschnitt B - Emittentin	3
Abschnitt C Die Schuldverschreibungen	7
Abschnitt D - Risiken.....	10
Abschnitt E - Angebot von Schuldverschreibungen	13
B. Risikofaktoren	15
Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin.....	15
Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen	17
C. Verantwortlichkeitserklärung.....	21
D. Beschreibung der Schuldverschreibungen.....	22
E. Verwendung des Emissionserlöses	27
F. Angaben über die Emittentin	28
G. Anleihebedingungen	33
OPTION I – Anleihebedingungen für Nicht Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung.....	34
OPTION II – Anleihebedingungen für Nicht Nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung.....	43
OPTION III – Anleihebedingungen für Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung.....	54
OPTION IV – Anleihebedingungen für Nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung.....	63
H. Muster – Endgültige Bedingungen.....	74
I. Beschreibung der Vorschriften bezüglich der Beschlüsse von Gläubigern	81
J. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	83
K. Verkaufsbeschränkungen	87
L. Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	88

A. ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "*Punkte*" bekannt sind. Diese Punkte sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) aufgeteilt.

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für die zu begebenden Schuldverschreibungen und die Sparkasse Rhein-Nahe (die "**Emittentin**") aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin in die Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information angegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes unter Bezeichnung als "*nicht anwendbar*" enthalten.

Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Warnhinweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt verstanden werden sollte; ▪ sich der Anleger bei jeder Entscheidung in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen sollte; ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; und ▪ diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlaß ausgeht, haftbar gemacht werden können, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt. <p>Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für diese Zusammenfassung im oben genannten Sinne gemäß § 5 Absatz 2b Nr. 4 Wertpapierprospektgesetz (WpPG).</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Nicht anwendbar. Die Zustimmung wurde nicht erteilt.

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung	Sparkasse Rhein-Nahe
B.2	Sitz / Rechtsform	Satzungsmäßiger Sitz der Emittentin ist Bad Kreuznach und Bingen, Bundesrepublik Deutschland. Die Sparkasse Rhein-Nahe ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen

	<p>Geltendes Recht</p> <p>Land der Gründung</p>	<p>Rechts. deutsches Recht</p> <p>Bundesrepublik Deutschland</p>
<p>B.4b</p>	<p>Bereits bekannte Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken</p>	<p>Nach Auffassung der Emittentin existieren folgende Trends, die sich auf die Sparkasse Rhein-Nahe und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken:</p> <p>Soziodemografischer Umbruch</p> <p>Aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe ist der soziodemografische Wandel insbesondere gekennzeichnet durch eine Überalterung der Gesellschaft, die Zunahme des Migrantenanteils sowie eine zunehmende Urbanisierung zulasten ländlicher Regionen. Hieraus ergeben sich aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe perspektivisch Anpassungsbedarfe in den Beratungsprozessen, der Standortauswahl und der Produktausgestaltung.</p> <p>Fortschreitende Individualisierung</p> <p>Aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe ist die fortschreitende Individualisierung insbesondere gekennzeichnet durch zunehmende Unterschiede in den Lebensverhältnissen und Disparitäten in der Einkommensverteilung. Zudem ist ein Rückgang der Bindungsbereitschaft der Kunden erkennbar. Hieraus ergeben sich aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe die Notwendigkeit der individuellen Berücksichtigung der jeweiligen Lebens- und Finanzsituation der Kunden in den Beratungsprozessen und der Intensivierung der Maßnahmen zur Kundengewinnung und –bindung.</p> <p>Digitalisierung des Alltagslebens</p> <p>Die zunehmende Digitalisierung des Alltagslebens zeichnet sich aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe insbesondere durch ein neues Medienverhalten, ein verändertes Kaufverhalten im Internet und neuen Zugangswegen zur Informationsgewinnung durch die Kunden ab. Die Herausforderungen liegen aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe vor allem in der Schaffung interaktiver Kommunikations- und Beratungsstrukturen, der Individualisierung der Vertriebskanäle sowie der Intensivierung des viralen Marketings.</p> <p>Rückbesinnung auf lokale bzw. regionale Wurzeln</p> <p>Aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe geht als Gegentrend zur Globalisierung die Rückbesinnung auf lokale bzw. regionale Wurzeln mit einer sich verstärkenden Ausrichtung auf nachhaltiges Handeln einher. Physische und</p>

		<p>emotionale Nähe bleiben Differenzierungskriterien im Wettbewerb. Hieraus ergeben sich aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe beispielsweise Notwendigkeiten bezüglich der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung vor Ort und der Gestaltung nachhaltiger Produkte.</p> <p>Regulatorik</p> <p>Die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen in der Bankenbranche werden aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe weiter zunehmen. Die Entwicklung internationaler und europäischer Aufsichtsstandards greift immer mehr in das Geschäftsmodell ein. Aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe ergeben sich insbesondere Herausforderungen aufgrund der Zunahme der Komplexität.</p>																		
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	<p>Nicht anwendbar. Die Sparkasse Rhein-Nahe ist nicht Teil einer Gruppe.</p> <p>Sie agiert als marktorientierte Universalbank bei einer Fokussierung auf das Kerngeschäft mit regionalen Privatkunden, Gewerbetreibenden und dem Mittelstand. Sie ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe mit bundesweit 385 Instituten (Stand 06/2018), über 13.000 Geschäftsstellen und rund 217.000 Mitarbeitern in ganz Deutschland. Gemeinsam mit den Verbundpartnern innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe stellen sie ein flächendeckendes kreditwirtschaftliches Angebot für alle Teile der Bevölkerung sicher.</p>																		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	<p>Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.</p>																		
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	<p>Nicht anwendbar. Der Bestätigungsvermerk enthält keine Beschränkungen.</p>																		
B.12	<p>Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen</p> <p>(entnommen dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und dem ungeprüften Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2018)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><i>Bilanzkennzahlen</i></th> <th>30.06.2018 in Mio. Euro (ungeprüft)</th> <th>31.12.2017 in Mio. Euro (geprüft)</th> <th>31.12.2016 in Mio. Euro (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>4.475</td> <td>4.334</td> <td>4.147</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>274</td> <td>256</td> <td>249</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>3.100</td> <td>3.004</td> <td>2.779</td> </tr> </tbody> </table>				<i>Bilanzkennzahlen</i>	30.06.2018 in Mio. Euro (ungeprüft)	31.12.2017 in Mio. Euro (geprüft)	31.12.2016 in Mio. Euro (geprüft)	Bilanzsumme	4.475	4.334	4.147	Eigenkapital	274	256	249	Forderungen an Kunden	3.100	3.004	2.779
<i>Bilanzkennzahlen</i>	30.06.2018 in Mio. Euro (ungeprüft)	31.12.2017 in Mio. Euro (geprüft)	31.12.2016 in Mio. Euro (geprüft)																	
Bilanzsumme	4.475	4.334	4.147																	
Eigenkapital	274	256	249																	
Forderungen an Kunden	3.100	3.004	2.779																	

	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.244	3.071	2.933	
	<i>Ergebniskennzahlen</i>	01.01.- 30.06.2018 in Mio. Euro (ungeprüft)	01.01.- 30.06.2017 in Mio. Euro (ungeprüft)	01.01.- 31.12.2017 in Mio. Euro (geprüft)	01.01.- 31.12.2016 in Mio. Euro (geprüft)
	Zinsertrag	43,9	46,6	89,3	95,3
	Zinsaufwand	5,8	7,8	16,0	18,8
	Personalaufwand	20,3	20,1	42,4	42,2
	Andere Verwaltungsaufwendungen	10,7	10,2	20,2	22,0
	Jahresüberschuss	19,2	20,6	8,0	8,6
	Erklärung über keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten des Emittenten	Seit dem 31. Dezember 2017 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Sparkasse Rhein-Nahe ergeben.			
	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage	Nicht anwendbar. Seit dem 30. Juni 2018 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Sparkasse Rhein-Nahe ergeben.			
B.13	Ereignisse aus der jüngsten Zeit, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin relevant sind	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse seit Veröffentlichung des letzten Jahresabschlusses der Sparkasse Rhein-Nahe, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind.			
B.14	Angabe zur Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe	Nicht anwendbar. Es gibt keine Abhängigkeit von anderen Unternehmen innerhalb der Gruppe.			
B.15	Haupttätigkeiten	Die Sparkasse Rhein-Nahe ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie trägt zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung insbesondere junger und mittelständischer Unternehmen im Geschäftsgebiet bei. Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpoliti-			

		<p>schen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Sparkasse Rhein-Nahe fördert die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten sowie die Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichem wirtschaftlichen Verhalten.</p> <p>Die Sparkasse Rhein-Nahe betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Rheinland-Pfalz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen.</p>
B.16	Beherrschungsverhältnis	Träger der Sparkasse Rhein-Nahe ist der "Zweckverband Sparkasse Rhein-Nahe".
B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	Nicht anwendbar. Es existiert kein Rating für die Emittentin und die Schuldverschreibungen.

Punkt	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen	
C.1	Gattung und Art der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	Gattung Die Schuldverschreibungen (" Schuldverschreibungen ") sind nicht besichert.
		[Festverzinsliche Schuldverschreibungen ("Festverzinsliche Schuldverschreibungen")] Die Schuldverschreibungen verbriefen einen festen Zinsertrag über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen.
		[Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ("Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen")] Die Schuldverschreibungen werden mit einem Zinssatz verzinst [(angepasst um die anwendbare Marge)], der auf der Basis eines Referenzzinssatzes bestimmt wird, der auf der vereinbarten Bildschirmseite eines Kursdienstes angezeigt wird.
		ISIN [•] Common Code [•] WKN [•]
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in [•] begeben.
C.5	Beschränkungen der	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

	freien Übertragbarkeit	
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind (einschließlich Rang der Schuldverschreibungen und Beschränkungen dieser Rechte)	Rückzahlung bei Endfälligkeit Die Schuldverschreibungen werden bei Endfälligkeit zu ihrem Nennbetrag (der " Rückzahlungsbetrag ") zurückgezahlt.
		Vorzeitige Rückzahlung Die Emittentin hat nicht das Recht, die Schuldverschreibungen vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit vorzeitig zurückzuzahlen.
		Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt eines Kündigungsereignisses [Die Schuldverschreibungen sehen Kündigungsgründe vor, die die Gläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zu verlangen.] [Die Schuldverschreibungen sehen keine Kündigungsgründe vor, die die Gläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen.]
		Gläubigerbeschlüsse Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass die Gläubiger in Übereinstimmung mit dem Schuldverschreibungsgesetz (" SchVG ") durch Mehrheitsbeschluss mit Zustimmung der Emittentin Änderungen der Anleihebedingungen und gewisse sonstige Maßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen beschließen können. Beschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger verbindlich. Beschlüsse der Gläubiger, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte.
		Status der Schuldverschreibungen [Die Schuldverschreibungen begründen Bevorzugte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. " Bevorzugte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten " bezeichnet unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Die Schuldverschreibungen haben damit den durch § 46f Absatz (5) Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang.] [Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche

		Vorschriften oder die Bedingungen dieser anderen Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen.]
		<p>Negativverpflichtung</p> <p>In den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ist keine Negativverpflichtung vorgesehen.</p>
C.9	siehe Punkt C.8	
	Zinssatz	[Im Fall von Festverzinslichen Schuldverschreibungen folgenden Text einfügen: [●]% per annum]
		[Im Fall von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen folgenden Text einfügen: EURIBOR [[zuzüglich][abzüglich] die Marge in Höhe von [●]%%] [Der Höchstzinssatz beträgt [●]% per annum.] [Der Mindestzinssatz beträgt [●]% per annum.]
	Verzinsungsbeginn	[Begebungstag der Schuldverschreibungen.] [●]
	Zinszahlungstage	[●]
	Basiswert, auf dem der Zinssatz basiert	[Im Fall von Festverzinslichen Schuldverschreibungen folgenden Text einfügen: Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]
		[Im Fall von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen folgenden Text einfügen: EURIBOR]
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren	[Im Fall von Festverzinslichen Schuldverschreibungen folgenden Text einfügen: [●]]
		[Im Fall von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen folgenden Text einfügen: am in den [Rückzahlungsmonat] fallenden Zinszahlungstag]
		Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
Rendite	[●]% per annum	
	[Im Fall von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen folgenden Text einfügen: Nicht anwendbar. Es wird keine Rendite berechnet.]	
Name des Vertreters der Inhaber der Schuldverschreibungen	[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sehen vor, dass die Gläubiger durch Beschluss einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG sowie den Mehrheitsbeschlüssen der Gläubiger.] [[●] ist in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen als gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger bestellt. Die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach dem SchVG sowie den Mehrheitsbe-	

		schlüssen der Gläubiger.]
[C.10]	siehe Punkt C.9	
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	<p><i>[Im Fall von Festverzinslichen Schuldverschreibungen folgenden Text einfügen: Nicht anwendbar. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.]</i></p> <p><i>[Im Fall von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen folgenden Text einfügen: Während der Laufzeit der Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen wird der EURIBOR, dessen Wert von verschiedenen Faktoren abhängig ist, täglich neu festgestellt. Anleger erhalten über die Laufzeit der Schuldverschreibungen periodische Zinszahlungen, deren Höhe schwankt und im Voraus nicht zu bestimmen ist.</i></p> <p>Der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinssatz und damit der Wert der Schuldverschreibungen steigt, wenn der Wert des EURIBOR steigt; der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinssatz und damit der Wert der Schuldverschreibungen sinkt, wenn der Wert des EURIBOR sinkt, jeweils vorbehaltlich bestimmter Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen.]]</p>
[C.11]	Zulassung zur Börsennotierung und Einführung in einen regulierten Markt oder einem gleichwertigen Markt / Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind an keiner Börse zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen.]
[C.21]	Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind an keiner Börse zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen.]

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<p>Es bestehen bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen können.</p> <p>Risikomanagement – Die Sparkasse Rhein-Nahe investiert laufend Mittel in die Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und –steuerung. Trotz dieses Risikomanagements kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Risiken negativ auf die Sparkasse Rhein-Nahe auswirken.</p> <p>Operationelles Risiko – schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebs</p>

		<p>der Sparkasse Rhein-Nahe mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Das gleiche gilt für den Ausfall der Datenverarbeitungssysteme der Sparkasse Rhein-Nahe.</p> <p>Wettbewerb – Sollte es der Sparkasse Rhein-Nahe nicht gelingen, dem Wettbewerb, dem sie in allen Geschäftsbereichen ausgesetzt ist, durch attraktive Dienstleistungen zu begegnen, kann dies ihre Profitabilität gefährden.</p> <p>Bonitätsrisiko – Sollte die derzeitige Besicherungsquote des Kreditportfolios sinken, wäre die Emittentin höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Die Emittentin kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere erhebliche Risikovorsorge für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss.</p> <p>Marktpreisrisiko – rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit, veränderte Zinssätze sowie höhere Risikoaufschläge können zu einer Verschlechterung der Ertragslage der Sparkasse Rhein-Nahe führen.</p> <p>Liquiditätsrisiko – im Falle einer Liquiditätskrise wäre die Sparkasse Rhein-Nahe möglicherweise nicht in der Lage, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfang bzw. zeitgerecht nachzukommen.</p>
--	--	---

D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind</p>	<p>Es bestehen bestimmte Faktoren, die für eine Beurteilung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Marktrisiken und der mit den Schuldverschreibungen im Allgemeinen verbundenen Risikofaktoren von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen im Einzelnen:</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für Schuldverschreibungen entstehen wird oder, sofern er entsteht, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.</p> <p>[Festverzinsliche Schuldverschreibungen]</p> <p>Der Gläubiger von Festverzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs einer solchen Schuldverschreibung infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fällt.]</p> <p>[Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen]</p> <p>Der Gläubiger von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Ein schwankendes Zinsniveau macht es unmöglich, die Rendite von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen im voraus zu bestimmen. Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen können mit Zinsober- und Zinsuntergrenzen ausgestattet sein. Der</p>
-----	--	---

		<p>Kurs solcher Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen neigt zu größerer Volatilität als der von herkömmlichen Schuldverschreibungen.]</p> <p>[Die Rendite einer Schuldverschreibung, die mit einer Zinsobergrenze (<i>Cap</i>) ausgestattet ist, kann wesentlich niedriger ausfallen als bei ähnlich strukturierten Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.]</p> <p>[Bestimmte Risiken in Bezug auf den EURIBOR</p> <p>Bestimmte Risiken ergeben sich im Zusammenhang mit dem EURIBOR, an den die Zinssätze der Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen geknüpft sind, der als "Benchmark" gilt (die "Benchmark") und der Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene ist. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die Benchmark (sofern davon betroffen) anders als in der Vergangenheit entwickelt oder ganz abgeschafft wird. Die Reformen können auch zu anderen Auswirkungen führen, die nicht vorhersehbar sind. Obgleich es ungewiss ist, ob oder inwieweit eine Änderung betreffend die Verwaltung oder das Verfahren zur Ermittlung des EURIBOR Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten, sollten Anleger beachten, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass Änderungen des EURIBOR sich wesentlich nachteilig auf den Wert und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen auswirken könnten.]</p> <p>[Nachrangige Schuldverschreibungen</p> <p>Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Im Fall der Abwicklung der Emittentin nach dem Bankenabwicklungsregime tragen Nachrangige Schuldverschreibungen ein sehr hohes Verlustrisiko.]</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Befugnissen</p> <p>Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Sparkasse Rhein-Nahe ausgesetzt. Zudem stehen der für die Emittentin zuständigen Behörde auch außerhalb der Insolvenz, insbesondere im Falle einer deutlich verschlechterten Finanzlage der Sparkasse Rhein-Nahe, weitgehende Abwicklungsbefugnisse und –instrumente zur Verfügung, sofern die zuständige Behörde zu der Auffassung kommt, dass die</p>
--	--	---

		<p>Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt (oder als (wahrscheinlich) ausfallend einzuschätzen ist), und bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind (was bereits vor einer möglichen Liquidation oder Insolvenz oder der Einleitung eines solchen Verfahrens der Fall sein kann).</p> <p>Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes - SchVG</p> <p>Die Anleihebedingungen sehen vor, daß das Schuldverschreibungsgesetz – SchVG anwendbar ist. Dadurch ist ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden oder gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Gläubiger nach Maßgabe der Anleihebedingungen, gemäß dem SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschliessen. Im Falle einer Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Gläubiger kann ein einzelner Gläubiger die Möglichkeit zur Verfolgung, Durchsetzung und Geltendmachung seiner Rechte im Rahmen der Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin unabhängig von den anderen Gläubigern ganz oder teilweise verlieren; diese Rechte gehen auf einen zu ernennenden Gläubigervertreter über, der dann für die Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte aller Gläubiger verantwortlich ist.</p>
--	--	---

Punkt	Abschnitt E – Angebot von Schuldverschreibungen	
E.2b	<p>Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen.</p>	<p>Die Erlöse werden für allgemeine Unternehmenszwecke der Emittentin verwendet.</p>
E.3	<p>Beschreibung der Angebotskonditionen</p>	<p>[Ein öffentliches Angebot findet nicht statt und wird nicht in Betracht gezogen.]</p> <p>Die Gesamtsumme der [Emission] [des Angebots] beträgt [•].</p> <p>[Bedingungen, denen das Angebot unterliegt: [•]]</p> <p>[Die Angebotsfrist beginnt am [•] und endet am [•].]</p> <p>[Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt [•].]</p> <p>[Der Höchstzeichnungsbetrag beträgt [•].]</p> <p>[Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots: [•]]</p> <p>[Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner: [•]]</p> <p>[Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung: [•]]</p>

		<p>[Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind: [•]]</p> <p>[Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte: [•]]</p> <p>[Der Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden ist [•].]</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen.	<p>[Nicht anwendbar. Es existieren keine Interessen, einschließlich kollidierender, die für die Emission/das Angebot wesentlich sind.]</p> <p>[•]</p>
E.7	Schätzung der Aufwendungen, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Nicht anwendbar. Es gibt keine Aufwendungen, die dem Anleger von der Emittentin oder dem Anbieter in Rechnung gestellt werden.

B. RISIKOFAKTOREN

Die folgende Darstellung enthält Risikofaktoren, die die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen können. Bei sämtlichen dieser Faktoren ist es ungewiss, ob sie eintreten werden oder nicht; die Emittentin ist nicht in der Lage, eine Aussage bezüglich der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens zu treffen. Darüber hinaus sind nachstehend auch Faktoren beschrieben, die nach Ansicht der Emittentin für die Einschätzung der mit den Schuldverschreibungen verbundenen Risiken von wesentlicher Bedeutung sein können.

Der Eintritt eines der folgenden Risiken könnte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen von Zinsen, Kapital und anderen Beträgen auf die oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu leisten. Die Emittentin ist der Auffassung, dass es sich bei den nachstehend dargestellten Faktoren um die wesentlichen Risiken handelt, die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbunden sind. Allerdings könnten auch andere Ursachen dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, Zahlungen von Zinsen, Kapital oder sonstigen Beträgen auf die oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen vorzunehmen. Die nachfolgend beschriebenen Risiken sind nicht die einzigen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, oder die sie derzeit als unwesentlich erachtet, könnten ebenfalls erhebliche Auswirkungen auf ihre Geschäftstätigkeit und ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben oder dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, Zahlungen von Zinsen, Kapital oder anderen Beträgen auf die oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu leisten. Potenzielle Anleger sollten auch die an anderer Stelle in diesem Prospekt enthaltenen ausführlichen Informationen lesen und vor dem Treffen einer Anlageentscheidung zu einer eigenen Beurteilung gelangen. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger vor dem Treffen einer Anlageentscheidung in Bezug auf die Schuldverschreibungen sorgfältig die mit einer Anlage in die Schuldverschreibungen verbundenen Risiken prüfen sowie diese Anlageentscheidung unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Umstände abwägen.

Risiken im Zusammenhang mit der Emittentin

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt. Die Verwirklichung dieser Risiken könnte im schlimmsten Fall erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Sparkasse Rhein-Nahe, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage zur Folge haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Die Zahlungsfähigkeit der Sparkasse Rhein-Nahe wird durch Risikofaktoren beeinflusst, die die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie den deutschen Bankensektor insgesamt betreffen.

Zwar hat die Sparkasse Rhein-Nahe zur Begrenzung und Kontrolle dieser Risiken ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert, das möglichst sicherstellen soll, dass die Verpflichtungen im Rahmen von Wertpapieremissionen jederzeit erfüllt werden können. Den gesetzlichen Rahmen für diese Risikosteuerung bildet das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) konkretisiert durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Realisierung von Risiken kann trotz dieses Risikomanagementsystems jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Risikomanagement

Die Sparkasse Rhein-Nahe investiert laufend Mittel in die Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikomessung, -überwachung und -steuerung. Trotz dieses Risikomanagements kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Risiken negativ auf die Sparkasse Rhein-Nahe auswirken. Sollte sich herausstellen, dass diese Überwachungsmechanismen zur Begrenzung der sich tatsächlich realisierenden Risiken nicht voll wirksam sind oder diese noch nicht abdecken, könnten höhere als vorhergesehene Verluste insgesamt zu einem Umsatz- und Gewinnrückgang oder Verlust sowie zu einem Reputationsschaden führen.

Operationelles Risiko

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebes der Sparkasse Rhein-Nahe mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Auch eine Auswirkung auf die Versicherbarkeit eines solchen Ereignisses mit möglichen erhöhten zukünftigen Risiken kann die Folge sein.

Die Geschäftstätigkeit der Sparkasse Rhein-Nahe hängt, wie bei Kreditinstituten üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Sparkasse Rhein-Nahe offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen.

Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen, die wiederum zu einer wesentlichen Verschlechterung der Finanzlage und des Betriebsergebnisses der Sparkasse Rhein-Nahe führen könnten.

Wettbewerb

In allen Geschäftsbereichen der Sparkasse Rhein-Nahe herrscht starker Wettbewerb. Wenn es der Sparkasse Rhein-Nahe nicht gelingen sollte, dem starken Wettbewerb mit sorgfältiger Schuldnerauswahl und attraktiven und profitablen Produkten und Dienstleistungen zu begegnen, könnte ihre Profitabilität gefährdet sein.

Bonitätsrisiko

Als Kreditinstitut ist die Sparkasse Rhein-Nahe dem Risiko ausgesetzt, dass Kreditnehmer und andere Vertragspartner ihren Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse Rhein-Nahe nicht nachkommen können. Obwohl die Sparkasse Rhein-Nahe ihre Kreditengagements und Sicherheiten regelmäßig überprüft, kann auf Grund schwerer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse die derzeitige Besicherungsquote des Kreditportfolios sinken. Die Sparkasse Rhein-Nahe wäre dann höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Sie kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss.

Marktpreisrisiko

Rückläufige Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und weltweit, veränderte Zinssätze auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (z.B. Geldpolitik) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Bank, einer Erhöhung der Zinsausgaben und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität führen.

In einigen Geschäftsbereichen der Sparkasse Rhein-Nahe können starke Schwankungen der Märkte (sog. Volatilität) oder ein Gleichbleiben der Kurse (sog. Seitwärtsbewegungen der Märkte) zur Folge haben, dass die Marktaktivität zurückgeht und die Liquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Sparkasse Rhein-Nahe nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren.

Steigende Zinssätze könnten einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Sparkasse Rhein-Nahe zur Folge haben. Sinkende Leitzinsen könnten sich u.a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb um Kundeneinlagen auf die Sparkasse Rhein-Nahe auswirken.

Gefahr verminderter Zahlungsfähigkeit

Die Gefahr verminderter Zahlungsfähigkeit verwirklicht sich, wenn ein Kreditinstitut seinen derzeitigen oder künftigen Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Falls eine solche Liquiditätskrise eintritt, wäre eine Refinanzierung nur zu höheren Marktzinsen möglich (sog. Refinanzierungsrisiko). Zudem könnten Aktiva nur zu einem Abschlag von den Marktgewerten liquidiert werden (sog. Marktliquiditätsrisiko). Zur Begrenzung dieser Risiken betreibt die Sparkasse Rhein-Nahe ein Liquiditätsmanagement. Hierbei ist sie bestrebt, Konzentrationen auf die Finanzierungsmittel mit sehr kurzfristigen Fälligkeiten zu vermeiden und genügend liquide Aktiva vorzuhalten, um unerwartete Liquiditätsaufrufe bedienen zu können. Trotz dieses Liquiditätsmanagements ist die Realisierung dieses Risikos aber nicht ausgeschlossen.

Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Möglicherweise entwickelt sich kein aktiver Markt für die Schuldverschreibungen

Vor dem Angebot der zu begebenden Schuldverschreibungen gab es keinen öffentlichen Markt für Schuldverschreibungen der Emittentin. Obgleich beabsichtigt ist, die Schuldverschreibungen an einer Börse im Freiverkehr handeln zu lassen, gibt es keine Gewähr, dass sich ein aktiver Markt und Börsenhandel für die Schuldverschreibungen entwickeln wird. Auch wenn sich ein solcher Markt entwickeln sollte, ist weder die Emittentin noch eine ihrer beauftragten Stellen zur Erhaltung eines solchen Marktes verpflichtet. Im Falle eines illiquiden Marktes könnte ein Anleger nicht in der Lage sein, seine Schuldverschreibungen überhaupt oder zu einem beliebigen Zeitpunkt zu einem angemessenen Marktpreis zu verkaufen. Des Weiteren gibt es keine Gewähr dafür, dass ein Markt für die Schuldverschreibungen keinen Störungen unterworfen sein wird. Derartige Störungen können nachteilige Auswirkungen auf die Gläubiger haben.

Festverzinsliche Schuldverschreibungen sind mit einem Marktrisiko verbunden

Ein Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist insbesondere dem Risiko eines Preisrückgangs solcher Schuldverschreibungen infolge von Änderungen der Marktzinssätze ausgesetzt. Der aktuelle Zinssatz auf den Kapitalmärkten (der "**Marktzinssatz**") ändert sich in der Regel täglich. Verändert sich der Marktzinssatz, ändert sich auch der Preis der Schuldverschreibungen, jedoch in umgekehrter Richtung. Steigt der Marktzinssatz, würde der Preis der Schuldverschreibungen in der Regel fallen. Sinkt der Marktzinssatz, würde der Preis der Schuldverschreibungen in der Regel ansteigen. Gläubiger sollten sich dessen bewusst sein, dass Schwankungen der Marktzinssätze den Preis der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen und zu Verlusten für die Gläubiger im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit führen können.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen ("**Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen**") sind Anlageinstrumente, die zu Volatilität neigen. Der Gläubiger Variabel Verzinslicher Schuldverschreibungen ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. Schwankende Zinsniveaus machen es unmöglich, die Rendite von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Falls die Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen mit Zinsober- oder Zinsuntergrenzen oder einer Kombination dieser Merkmale ausgestattet sind, kann ihr Marktkurs volatiler sein als derjenige von Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen, die diese Merkmale nicht aufweisen. Eine Zinsobergrenze (*Cap*) bewirkt, dass der Betrag der zu zahlenden Zinsen in keinem Fall über die festgelegte Obergrenze steigen kann, so dass der Gläubiger von einer positiven Entwicklung jenseits der Zinsobergrenze nicht profitieren kann. Der Ertrag kann daher erheblich niedriger ausfallen als bei vergleichbaren Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen ohne Zinsobergrenze.

Weder der gegenwärtige noch der historische variable Zinssatz sollte als Indikator für die künftige Entwicklung der variablen Zinsen während der Laufzeit der Schuldverschreibungen angesehen werden.

Besondere mit dem EURIBOR verbundene Risiken

Die Zinssätze der Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen sind an den Referenzzinssatz EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*) gekoppelt, der als "Benchmark" (einzeln jeweils als "**Benchmark**" und zusammen mit anderen Referenzzinssätzen als die "**Benchmarks**" bezeichnet) gilt und Gegenstand aktueller nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge ist. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen.

Zu den wichtigsten internationalen Initiativen für eine Reform von Benchmarks gehören (i) die von der IOSCO herausgegebenen Grundsätze der Ölpreismeldstellen (*Principles for Oil Price Reporting Agencies – PRA*) (Oktober 2012) und die Grundsätze für finanzielle Benchmarks (*Principles for Financial Benchmarks*) (Juli 2013), (ii) die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) veröffentlichten Grundsätze für Benchmark-Ermittlungsverfahren (*Principles for the benchmark-setting process*) (Juni 2013) und (iii) die Benchmark-Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Benchmark-Verordnung**"). Neben den vorstehend beschriebenen Reformen gibt es eine Vielzahl weiterer Vorschläge, Initiativen und Untersuchungen, die Auswirkungen auf Benchmarks haben können.

Die Umsetzung dieser (potenziellen) Reformen kann dazu führen, dass sich die Art und Weise der Verwaltung von Benchmarks ändert, so dass die Wertentwicklung von Benchmarks anders ist als in der Vergangenheit; Benchmarks könnten auch ganz entfallen oder nicht mehr zur Verfügung stehen, oder es könnten sich andere Folgen ergeben, die nicht vorhersehbar sind. Jede Änderung einer Benchmark aufgrund der Benchmark-Verordnung oder anderer Initiativen könnte sich wesentlich nachteilig auf die Kosten für die Verwendung einer Benchmark oder die Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Ermittlung einer Benchmark und der Einhaltung der betreffenden Regelungen und Anforderungen auswirken. Diese Faktoren können dazu führen, dass Marktteilnehmer nicht länger daran interessiert sind, weiterhin bestimmte Benchmarks zu verwalten oder sich an diesen zu beteiligen; sie können auch Änderungen des Regelwerks oder der Methodik bestimmter Benchmarks auslösen oder zum Wegfall bestimmter Benchmarks führen. Wird eine Benchmark eingestellt oder ist sie aus anderen Gründen nicht mehr verfügbar, könnte der an diese Benchmark gekoppelte Zinssatz durch in den Anleihebedingungen dieser Schuldverschreibungen beschriebene Auffangregelungen bestimmt werden, was letztendlich dazu führen könnte, dass derselbe Zinssatz dieser Benchmark bis zur Fälligkeit der entsprechenden Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen für die Bestimmung der maßgeblichen Zinssätze herangezogen wird, wodurch effektiv aus einem variablen Zinssatz ein Festzinssatz wird. In diesem Fall wären die Gläubiger der Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen nicht länger in der Lage, von günstigen Entwicklungen der Zinssätze einschließlich des Leitzinses der Zentralbanken zu profitieren, die sich in dem Referenzzinssatz widerspiegelt hätten, wäre die Benchmark nicht eingestellt worden oder weiterhin verfügbar, und Zinszahlungen aus den Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen würden niedriger ausfallen, als es der Fall wäre, wenn die Benchmark nicht eingestellt worden oder weiterhin verfügbar wäre.

Obgleich es ungewiss ist, ob oder inwieweit eine der vorstehend genannten Änderungen bzw. etwaige künftige Änderungen betreffend die Verwaltung oder das Verfahren zur Ermittlung einer Benchmark Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten, deren Verzinsung an die betreffende Benchmark gekoppelt ist, sollten Anleger beachten, dass sie dem Risiko ausgesetzt sind, dass Änderungen der Benchmark sich wesentlich nachteilig auf den Wert und die Liquidität der Schuldverschreibungen und somit auch auf die Zahlungen in Bezug auf Schuldverschreibungen, deren Zinssatz an eine Benchmark gekoppelt ist, auswirken könnten.

Nachrangige Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen dieser anderen Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz

der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind.

Eine genaue und endgültige Bestimmung der Stellung der Schuldverschreibungen in der Insolvenzzrangfolge und der so genannten "Haftungskaskade" kann erst im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung oder der Vornahme der jeweiligen Abwicklungsmaßnahme unter Berücksichtigung aller dann bestehenden und anwendbaren rechtlichen Regelungen sowie relevanten Einzelheiten und Umstände erfolgen. Es besteht für die Gläubiger die Gefahr des Kapitalverlustes bis hin zum Totalverlust. Eine Aufrechnung des Rückerstattungsanspruches aus den Schuldverschreibungen durch den Anleger gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

Die Gläubiger haben kein Recht, die nachrangigen Schuldverschreibungen zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen. Potenzielle Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass sie möglicherweise die finanziellen Risiken einer Anlage in die Schuldverschreibungen über die gesamte Laufzeit hinweg zu tragen haben werden.

Risiken im Zusammenhang mit aufsichtsrechtlichen Befugnissen

Anleger sind dem Risiko der Insolvenz, das heißt einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Sparkasse Rhein-Nahe ausgesetzt. Zudem stehen der für die Emittentin zuständigen Behörde auch außerhalb der Insolvenz, insbesondere im Falle einer deutlich verschlechterten Finanzlage der Sparkasse Rhein-Nahe, weitgehende Abwicklungsbefugnisse und –instrumente zur Verfügung, sofern die zuständige Behörde zu der Auffassung kommt, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt (oder als (wahrscheinlich) ausfallend einzuschätzen ist), und bestimmte andere Voraussetzungen erfüllt sind (was bereits vor einer möglichen Liquidation oder Insolvenz oder der Einleitung eines solchen Verfahrens der Fall sein kann). Dazu gehört die Befugnis, (i) den Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftsbereiche zu veräußern oder mit einer anderen Bank zusammenzulegen oder (ii) ein Brückeninstitut zu gründen, das wichtige Funktionen, Rechte oder Verbindlichkeiten übernehmen soll. Des Weiteren zählt hierzu die Befugnis, (iii) werthaltige von wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten zu trennen oder (iv) relevante Kapitalinstrumente und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich jener Verbindlichkeiten unter den Schuldverschreibungen, ganz oder teilweise herabzuschreiben oder in Eigenkapital der Emittentin oder eines anderen Rechtsträgers umzuwandeln. Die Umsetzung einer oder mehrerer dieser Instrumente bergen für den Anleger das Risiko, dass das investierte Kapital oder andere Rechte und Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise verloren gehen. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals ist möglich.

Keine Beschränkung für die Emittentin hinsichtlich der Aufnahme weiterer Fremdverbindlichkeiten, die gegenüber den Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig mit ihnen sind

Für die Emittentin gelten keine Auflagen im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen, die ihre Fähigkeit zur Aufnahme zusätzlicher Fremdverbindlichkeiten, die im gleichen Rang mit den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stehen oder gegenüber diesen vorrangig sind, einschränkt. Die Aufnahme solcher weiterer Fremdverbindlichkeiten kann den von den Gläubigern erzielbaren Betrag im Falle einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin vermindern.

Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes - SchVG

Die Anleihebedingungen sehen vor, daß das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Dadurch ist ein Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden oder gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin zu verlieren, falls die Gläubiger nach Maßgabe der Anleihebedingungen, gemäß dem SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen beschliessen. Da ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse für alle Gläubiger verbindlich sind, können bestimmte Rechte dieser Gläubiger gegenüber

der Emittentin im Rahmen der Anleihebedingungen geändert, beschränkt oder sogar entzogen werden. Im Falle einer Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für alle Gläubiger kann ein einzelner Gläubiger die Möglichkeit zur Verfolgung, Durchsetzung und Geltendmachung seiner Rechte im Rahmen der Anleihebedingungen gegenüber der Emittentin unabhängig von den anderen Gläubigern ganz oder teilweise verlieren; diese Rechte gehen auf einen zu ernennenden Gläubigervertreter über, der dann für die Geltendmachung und Durchsetzung der Rechte aller Gläubiger verantwortlich ist.

C. VERANTWORTLICHKEITSERKLÄRUNG

Die Sparkasse Rhein-Nahe (die "**Emittentin**") mit satzungsmäßigem Sitz in Bad Kreuznach und Bingen übernimmt als Emittentin gemäß § 5 Absatz (4) Satz 1 WpPG die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (der "**Prospekt**"). Sie erklärt ferner, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Der Basisprospekt wird gemäß § 6 i.V.m. § 14 des WpPG veröffentlicht und ist in dieser Form von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt worden. Die BaFin hat neben der formellen Vollständigkeit dieses Basisprospekts die Kohärenz und Verständlichkeit der hierin vorgelegten Informationen überprüft. Die Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Angebotsbedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") der Schuldverschreibungen kurz vor dem öffentlichen Angebot festgesetzt und spätestens am ersten Tag des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt sowie eventuelle Nachträge auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.sparkasse-rhein-nahe.de/basisprospekt> abrufbar. Darüber hinaus werden der Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen bei der Sparkasse Rhein-Nahe, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Außer in den gesetzlichen oder in den Anleihebedingungen vorgesehenen Fällen beabsichtigt die Emittentin nicht, Veröffentlichungen von Informationen nach erfolgter Emission vorzunehmen.

D. BESCHREIBUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Allgemeines

Die zu begebenden Schuldverschreibungen werden in Tranchen emittiert, wobei jede Tranche aus Schuldverschreibungen besteht, die in jeder Hinsicht identisch sind. Eine oder mehrere Tranchen, für die eine Zusammenlegung zu einer einzelnen Serie vorgesehen ist und die in jeder Hinsicht mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des Ausgabepreises und des Datums der ersten Zinszahlung identisch sind, können eine Serie von Schuldverschreibungen bilden. Weitere Schuldverschreibungen können als Teil einer bestehenden Serie begeben werden.

Die Schuldverschreibungen können zu einem Ausgabepreis, der dem Nennwert entspricht, oder mit einem Abschlag oder Aufschlag auf den Nennwert, begeben werden, wie in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Die Rendite für die Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung wird unter Anwendung der ICMA-Methode bestimmt, bei der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglich auflaufenden Stückzinsen ermittelt wird.

Für die zu begebenden Schuldverschreibungen ist beabsichtigt, die Einbeziehung in den Freiverkehr an den Wertpapierbörsen in Stuttgarter oder Frankfurt zu beantragen; die Emittentin kann jedoch in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen festlegen, dass dies nicht erfolgen soll. Der Termin der Einbeziehung in den Freiverkehr wird in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Endgültigen Bedingungen für die Schuldverschreibungen können einen Hinweis zu "*Produktüberwachung nach MiFID II*" mit einer Bestimmung des Zielmarktes in Bezug auf die Schuldverschreibungen und zu den für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeigneten Kanälen enthalten. Die Sparkasse Rhein-Nahe, die die Schuldverschreibungen künftig anbieten, verkaufen oder empfehlen wird, wird die Bestimmung des Zielmarktes und der Vertriebskanäle berücksichtigen.

Die im Rahmen der Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbeträge werden durch Bezugnahme auf den EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*) berechnet, der vom European Money Markets Institute (EMMI) bereitgestellt wird. Zum Datum dieses Prospekts erscheint EMMI nicht in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Referenzwerte. Nach Kenntnis der Emittentin finden die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmark-Verordnung Anwendung, so dass für EMMI derzeit nicht das Erfordernis einer Zulassung oder Registrierung (bzw. bei Sitz außerhalb der EU, der Anerkennung, Übernahme oder Gleichwertigkeit) besteht.

Die Schuldverschreibungen können in Form von öffentlichen Angeboten oder Privatplazierungen begeben werden und werden an Privatanleger, Unternehmen und/oder an institutionelle Investoren in der Bundesrepublik Deutschland verkauft. Die Schuldverschreibungen können bei der Sparkasse Rhein-Nahe, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach und den angeschlossenen Geschäftsstellen bezogen werden. Sollten Platzeure an der jeweiligen Emission der Schuldverschreibungen beteiligt sein, werden diese in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Abwicklung (Clearing) der Schuldverschreibungen wird von der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearstream Banking AG**") durchgeführt werden; Übertragungen von Schuldverschreibungen werden über die Clearstream Banking AG gemäß deren Vorschriften und Verfahren abgewickelt. Es bestehen keine Übertragungsbeschränkungen.

Sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht anders dargestellt, bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.

Die Begebung der Schuldverschreibungen ist genehmigt und erfolgt gemäß interner Ermächtigungen der Emittentin.

Wertpapiergattung und -nummern

Bei den unter dem Programm zu begebenden Schuldverschreibungen der Sparkasse Rhein-Nahe handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, deren Seriennummer in den Endgültigen Bedingungen angegeben wird. Die Wertpapierkennnummern der Schuldverschreibungen werden ebenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Verbriefung

Die Schuldverschreibungen (samt Zinsansprüchen) sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Währung und Stückelung; Fälligkeit

Vorbehaltlich anwendbarer gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Beschränkungen und Vorgaben der betreffenden Zentralbanken kann die Emittentin Schuldverschreibungen in Euro oder in jeder anderen Währung begeben. Die Begebung der Schuldverschreibungen erfolgt in den jeweils festgelegten Stückelungen; die Rückzahlung erfolgt zu dem jeweils festgelegten Fälligkeitstermin.

Status und Rang

Die Schuldverschreibungen können sowohl als nicht nachrangige Schuldverschreibungen als auch als nachrangige Schuldverschreibungen ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen begründen Bevorzugte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Dabei bezeichnet "**Bevorzugte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten**" unmittlere, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Die nicht nachrangigen Schuldverschreibungen haben damit den durch § 46f Absatz (5) Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen dieser anderen Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden mit fester oder variabler Verzinsung begeben. In den Endgültigen Bedingungen werden der Verzinsungsbeginn, der Zinssatz, die Zinszahlungstage und Zinsperioden angegeben. Die Anleihebedingungen regeln die Gültigkeitsdauer der Ansprüche auf Zinszahlungen und Kapitalrückzahlungen (Vorlegungsfrist).

Die Verzinsung der Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen erfolgt durch Bezugnahme auf den EURIBOR als Referenzzinssatz, der an Bankarbeitstagen für verschiedene Laufzeiten für in Euro denominierte Termingelder ermittelt wird. Er repräsentiert einen Zinssatz, zu dem sich Banken im Interbankengeschäft untereinander Geld leihen und stellt in dieser Form einen den Markt in der jeweiligen Laufzeit repräsentierenden Zinssatz (Marktzinssatz) dar. Er ist von verschiedenen Faktoren, insbesondere aber von den Leitzinsen der Zentralbanken abhängig. Der Zinssatz der Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen ermittelt sich aus dem EURIBOR, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Marge (wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben). Einzelheiten zur vergangenen und

künftigen Wertentwicklung des EURIBOR, zur Volatilität als auch eine Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und den EURIBOR beeinflussen, können an der in den Endgültigen Bedingungen genannten Stelle abgerufen werden. Anpassungsregeln in Bezug auf Ereignisse, die den EURIBOR betreffen, sind in den Anleihebedingungen beschrieben.

Während der Laufzeit der Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen wird der EURIBOR täglich neu festgestellt. Anleger erhalten über die Laufzeit der Schuldverschreibungen periodische Zinszahlungen, deren Höhe schwankt und im Voraus nicht zu bestimmen ist. Der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinssatz und damit der Wert der Schuldverschreibungen steigt, wenn der Wert des EURIBOR steigt; der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinssatz und damit der Wert der Schuldverschreibungen sinkt, wenn der Wert des EURIBOR sinkt, jeweils vorbehaltlich bestimmter Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen.

Vorzeitige Rückzahlung

Die Emittentin hat nicht das Recht, die Schuldverschreibungen vor Ablauf ihrer festgelegten Laufzeit vorzeitig zurückzuzahlen.

Die Schuldverschreibungen können Kündigungsgründe vorsehen, die die Gläubiger berechtigen, die unverzügliche Rückzahlung ihrer Schuldverschreibungen zu verlangen.

Emissionstermin

Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Gläubigerbeschlüsse

Die Anleihebedingungen sehen vor, daß das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) anwendbar ist. Darunter können die Gläubiger Änderungen der Anleihebedingungen beschliessen und einen Gemeinsamen Vertreter ernennen.

Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

Bedingungen und Konditionen des Angebotes

Das Emissionsvolumen und die kleinste Stückelung des Angebotes werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Beginn und Ende eines etwaigen öffentlichen Angebotes werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben. Angebote können fortlaufend erfolgen.

Ein etwaiger Mindestanlagebetrag, die Beschreibung des Antragsverfahrens und der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Der erste von der Emittentin festgelegte Kurs der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Anschließend werden die Schuldverschreibungen freibleibend zum Verkauf gestellt. Die Verkaufspreise werden dann fortlaufend festgesetzt.

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, die Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung, eine Beschreibung der Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des jeweiligen Angebots offen zu legen sind, das Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung von nicht ausgeübten Zeichnungsrechten, das Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und die Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, werden, sofern

anwendbar, vor Begebung der jeweiligen Schuldverschreibungen festgelegt und in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Bayerische Landesbank. Für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen wurde die Bayerische Landesbank als Berechnungsstelle ernannt.

Dem Anleger werden von der Emittentin oder dem Anbieter der Schuldverschreibungen keine Aufwendungen in Bezug auf den Erwerb der Schuldverschreibungen in Rechnung gestellt.

In die Endgültigen Bedingungen einer Emission werden alle noch ausstehenden Informationen zu den Schuldverschreibungen und des jeweiligen Angebots aufgenommen. Die Endgültigen Bedingungen enthalten somit alle wirtschaftlichen Daten der jeweiligen Emission.

Ausgabeverfahren

Die Emittentin legt die für jede einzelne Tranche der Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen fest (die "**Bedingungen**"). Die Bedingungen bestehen aus den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen, die durch die Endgültigen Bedingungen wie nachstehend beschrieben näher spezifiziert werden.

Optionen für Anleihebedingungen

Auf jede Art von Schuldverschreibungen finden jeweils gesonderte Anleihebedingungen (jeweils, eine "**Option**") Anwendung, wie nachstehend näher erläutert.

Gemäß den Endgültigen Bedingungen kann die Emittentin zwischen den folgenden in diesem Prospekt beschriebenen Optionen wählen:

- Option I – Anleihebedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung,
- Option II – Anleihebedingungen für nicht nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung,
- Option III – Anleihebedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung,
- Option IV – Anleihebedingungen für nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung.

Dokumentation der Bedingungen

Die Emittentin kann die Bedingungen einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen auf eine der zwei folgenden Arten dokumentieren:

- Die Endgültigen Bedingungen werden wie darin beschrieben vervollständigt. In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welche der Optionen, einschließlich der darin enthaltenen weiteren Optionen, für die konkrete Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem die relevanten Bestimmungen der gewählten Anleihebedingungen repliziert und dabei die relevanten Platzhalter vervollständigt werden. Ausschließlich die replizierten und vervollständigten Bestimmungen der gewählten Anleihebedingungen stellen die Bedingungen dar und werden jeder Globalurkunde beigefügt, die die jeweilige Tranche von Schuldverschreibungen verbrieft. Diese Form der Dokumentation der Bedingungen ist erforderlich, wenn alle oder einige der betreffenden Schuldverschreibungen öffentlich angeboten werden bzw. anfänglich an nicht qualifizierte Anleger vertrieben werden sollen.
- Alternativ kann die Emittentin in den Endgültigen Bedingungen festlegen, welche Option und welche darin enthaltenen weiteren Optionen für die konkrete Emission gelten sollen, indem ausschließlich auf die relevanten Bestimmungen der gewählten Anleihebedingungen verwiesen wird. Die Endgültigen Bedingungen enthalten die Festlegung, dass die Angaben in den Endgültigen Be-

dingungen zusammen mit den gewählten Anleihebedingungen die Bedingungen darstellen. Der jeweiligen Globalurkunde, die die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen verbrieft, werden die Endgültigen Bedingungen und die gewählten Anleihebedingungen beigelegt.

Festlegung von Optionen und Vervollständigung von Platzhaltern

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, welche Option für die konkrete Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet. Die Anleihebedingungen jeder Option enthalten zudem weitere Optionen, die in den jeweiligen Anleihebedingungen dadurch gekennzeichnet sind, dass die optionale Bestimmung mit Instruktionen und Erklärungen entweder in der linken Spalte oder in eckigen Klammern im Text selbst dargestellt oder als Platzhalter (in Form von eckigen Klammern, die die relevanten Angaben umschließen) eingefügt ist, wobei die Festlegung der Optionen bzw. die Vervollständigung von Platzhaltern durch die Endgültigen Bedingungen wie nachstehend beschrieben erfolgt.

Festlegung von Optionen

Die Emittentin legt fest, welche Optionen für die konkrete Emission anwendbar sind, indem sie entweder die relevanten Bestimmungen aus den Endgültigen Bedingungen repliziert oder in den Endgültigen Bedingungen auf die relevanten Passagen der gewählten Anleihebedingungen verweist. Wenn die Endgültigen Bedingungen nicht auf eine alternative oder wählbare Bestimmung Bezug nehmen oder eine solche alternative oder wählbare Bestimmung nicht in den Endgültigen Bedingungen repliziert wird, gilt diese Bestimmung als in den Bedingungen gelöscht.

Vervollständigung von Platzhaltern

Die Endgültigen Bedingungen werden Angaben enthalten, mit denen die Platzhalter der gewählten Anleihebedingungen vervollständigt werden. Sofern die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen zusammen mit den gewählten Anleihebedingungen die Bedingungen darstellen, gelten die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben so, als ob die Platzhalter in den gewählten Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt worden wären.

Sämtliche Anweisungen und Erläuterungen sowie Text in eckigen Klammern in den gewählten Anleihebedingungen sowie sämtliche Fußnoten und erläuternden Anmerkungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen gelten in den Bedingungen als gelöscht.

Einsehbare Dokumente

Solange Schuldverschreibungen ausstehend sind, können Kopien der nachstehend aufgeführten Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle eingesehen werden, und solange die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen sind, sind die nachstehend aufgeführten Dokumente (kostenlos) in der Hauptniederlassung der Emittentin erhältlich:

- (a) die Satzung der Emittentin,
- (b) die Verbandsordnung des Zweckverbandes des Kreises Bad Kreuznach, des Kreises Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach, und
- (c) der Prospekt und etwaige Nachträge dazu.

E. VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES

Der Emissionserlös aus der Begebung der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin für die Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwendet.

F. ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Kreuznach unter HRA 3085 eingetragen.

Die Sparkasse Rhein-Nahe wurde durch die Fusion der Sparkasse Bad Kreuznach und der Kreis-sparkasse Bingen/Rhein am 1. Januar 1993 gegründet. Das älteste Vorgängerinstitut wurde am 2. September 1835 als Spar- und Leihkasse im Kreis Bingen gegründet.

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Der satzungsmäßige Sitz ist in Bad Kreuznach und Bingen.

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist unter ihrer Geschäftsanschrift Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach Telefon: 0671/94-0 und ihrer Internetseite: www.sparkasse-rhein-nahe.de erreichbar.

HAUPTTÄTIGKEITSBEREICHE, WICHTIGSTE MÄRKTE

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie trägt zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung insbesondere junger und mittelständischer Unternehmen im Geschäftsgebiet bei. Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Sparkasse Rhein-Nahe fördert die Vermögensbildung breiter Bevölkerungsschichten sowie die Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichem wirtschaftlichen Verhalten.

Die Sparkasse Rhein-Nahe agiert als marktorientierte Universalbank bei einer Fokussierung auf das Kerngeschäft mit regionalen Privatkunden, Gewerbetreibenden und dem Mittelstand.

Die Sparkasse Rhein-Nahe betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Rheinland-Pfalz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspar-, Investment- und Versicherungsgeschäft werden im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben. Die Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Einlagen- und Kreditgeschäft mit Privatpersonen, Unternehmen und Institutionen aus dem Geschäftsgebiet. Die Sparkasse Rhein-Nahe ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe mit bundesweit 385 Instituten (Stand 06/2018), über 13.000 Geschäftsstellen und rund 217.000 Mitarbeitern in ganz Deutschland. Gemeinsam mit den Verbundpartnern innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe stellen sie ein flächendeckendes kreditwirtschaftliches Angebot für alle Teile der Bevölkerung sicher.

Das Geschäftsgebiet der Sparkasse Rhein-Nahe umfasst den Landkreis Bad Kreuznach, die Stadt Bad Kreuznach sowie vom Landkreis Mainz-Bingen das Gebiet der Städte Bingen und Ingelheim, der Verbandsgemeinden Rhein-Nahe, Gau-Algesheim, Heidesheim und Sprendlingen-Gensingen, der Gemeinde Jugenheim und des Ortsteils Elsheim der Gemeinde Stackeden-Elsheim.

Die Sparkasse Rhein-Nahe gehört nach der Bilanzsumme zu den 75 größten Sparkassen in Deutschland mit einem Vertriebsstellennetz von 75 Standorten.

Zum 31. Dezember 2017 erwirtschaftete die Sparkasse Rhein-Nahe einen Brutto-Ertrag von EUR 106,6 Mio., ein Betriebsergebnis vor Steuern von EUR 40,1 Mio. und wies Eigenmittel gemäß CRR (*Capital Requirements Regulation*) von EUR 407,8 Mio. aus.

Die Sparkasse Rhein-Nahe unterteilt ihr Kundengeschäft in drei zentrale Geschäftsfelder mit insgesamt sieben Kundensegmenten. Auf das Privatkundengeschäft entfallen dabei rund 60% der Kundeneinlagen, 30% der Kredite und über 50% der Provisionserträge. Ihre Kreditrisiken hat die Sparkasse Rhein-Nahe diversifiziert: ca. 29% des Kreditvolumens entfallen auf Privatkunden, ca. 14% auf Kreditinstitute, ca. 13% auf das Grundstücks- und Wohnungswesen, ca. 9% auf Öffentliche Haushalte und ca. 9% auf Dienstleistungen.

Im Geschäftsfeld Strukturierte Finanzierungen realisiert die Sparkasse Rhein-Nahe die Abwicklung von komplexen Finanzierungstransaktionen (z.B. Gemeinschaftsfinanzierungen / Syndizierungen), auch als Konsortialführer. Zur Stärkung der Profitabilität sowie zur Ermöglichung von Partnerschaften im Corporate Finance beteiligt sich die Sparkasse Rhein-Nahe selektiv an Konsortialkrediten auch außerhalb der Region. In geprüften Einzelfällen bietet sie ihren Kunden aus verbesserten Ertragsgesichtspunkten auch eigenkapitalersetzende Mezzanine-Produkte oder die Finanzierung über Schuld-scheidarlehen an.

ORGANISATIONSSTRUKTUR

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist Mitglied des Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz sowie der Sparkassen-Finanzgruppe. Die Sparkasse Rhein-Nahe ist unabhängig.

Die Sparkasse Rhein-Nahe ist Mitglied des Sparkassenstützungsfonds des Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz und damit dem Sicherungssystem der Sparkassen- Finanzgruppe angeschlossen. Damit werden mittelbar die Einlagen der Institutsgläubiger, insbesondere Spar-, Termin- oder Sichteinlagen sowie verbrieft Forderungen (z.B. Inhaberschuldverschreibungen) geschützt und zwar ohne Begrenzung auf einen bestimmten Höchstbetrag.

VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

Die Organe der Sparkasse Rhein-Nahe sind:

- der Vorstand
- der Verwaltungsrat

Vorstand

Der Vorstand der Sparkasse Rhein-Nahe besteht satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Anstellung und die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes. Mitglieder des Vorstandes sind derzeit:

Herr Peter Scholten, Vorstandsvorsitzender
 Herr Andreas Peters, stellvertretender Vorstandsvorsitzender
 Herr Steffen Roßkopf, Vorstandsmitglied

Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Geschäftsadresse jeweils Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach, Bundesrepublik Deutschland.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Nahe besteht satzungsgemäß aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden, 13 weiteren Mitgliedern und 8 Vertretern der Arbeitnehmer. Mitglieder des Verwaltungsrates sind derzeit:

- Dickes, Bettina, Landrätin, Vorsitzende des Verwaltungsrates
- Schäfer, Dorothea, Landrätin, stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates
- Dr. Kaster-Meurer, Heike, Oberbürgermeisterin, stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates
- Lüttger, Markus, Bürgermeister, Mitglied des Verwaltungsrates
- Kehl, Rolf, Bürgermeister, Mitglied des Verwaltungsrates
- Jost, Franz-Josef, Forstbeamter a.D., Mitglied des Verwaltungsrates
- Pörksen, Carsten, Assessor jur., Mitglied des Verwaltungsrates
- Müller, Werner, Bürgermeister, Mitglied des Verwaltungsrates
- Dr. Alt, Denis, Mitglied des Landtags, Mitglied des Verwaltungsrates
- Huppert-Pilarski, Gerlinde, Bankkauffrau, Mitglied des Verwaltungsrates
- Hentschel, Andreas, Diplom-Verwaltungswirt, Mitglied des Verwaltungsrates

- Dr. Dierks, Silke, Referatsleiterin, Mitglied des Verwaltungsrates
- Dr. Gerhard, Joachim, Oberbürgermeister i.R., Mitglied des Verwaltungsrates
- Feser, Thomas, Oberbürgermeister, Mitglied des Verwaltungsrates
- Spiegler, Ralph, Bürgermeister, Mitglied des Verwaltungsrates
- Malkmus, Erwin, Erster Beigeordneter, Mitglied des Verwaltungsrates
- Blitz, Ulrike, Sparkassenangestellte, Mitglied des Verwaltungsrates
- Baumann, Christa, Bankkauffrau, Mitglied des Verwaltungsrates
- Eckes, Jens, Sparkassen-Betriebswirt, Mitglied des Verwaltungsrates
- Feggeler, Harald, Bankbetriebswirt, Mitglied des Verwaltungsrates
- Marfilius, Sabine, Sparkassen-Betriebswirtin, Mitglied des Verwaltungsrates
- Preiß, Jutta, Sparkassen-Kauffrau, Mitglied des Verwaltungsrates
- Heddesheimer, Jan, Sparkassen-Betriebswirt, Mitglied des Verwaltungsrates
- Lennertz, Jörg, Sparkassen-Betriebswirt, Mitglied des Verwaltungsrates

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Geschäftsadresse jeweils Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach, Bundesrepublik Deutschland.

Interessenkonflikte

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder bestehen derzeit keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse Rhein-Nahe sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

TRÄGER DER SPARKASSE RHEIN-NAHE

Träger der Sparkasse Rhein-Nahe im Sinne von § 1.1 Sparkassengesetz für Rheinland-Pfalz ist der Zweckverband Sparkasse Rhein-Nahe. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Bad Kreuznach. Er setzt sich aus Landkreis Bad Kreuznach, dem Landkreis Mainz-Bingen und der Stadt Bad Kreuznach zusammen.

ABSCHLUSSPRÜFER

Die Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 wurden vom unabhängigen Abschlussprüfer, dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz, Prüfungsstelle, Am Wald 1, 55257 Budenheim, Bundesrepublik Deutschland, geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz ist Mitglied der Wirtschaftsprüfungskammer und des IDW (Institut der Wirtschaftsprüfer).

FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

Historische Finanzinformationen

Die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 und die entsprechenden Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer sowie der ungeprüfte Halbjahresabschluss der Emittentin für den Zeitraum zum 30. Juni 2018 sind in diesem Prospekt unter der Überschrift "*FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN*" enthalten.

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

(entnommen dem geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und dem ungeprüften Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2018)

<i>Bilanzkennzahlen</i>	30.06.2018 in Mio. Euro (ungeprüft)	31.12.2017 in Mio. Euro (geprüft)	31.12.2016 in Mio. Euro (geprüft)
Bilanzsumme	4.475	4.334	4.147
Eigenkapital	274	256	249
Forderungen an Kunden	3.100	3.004	2.779
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	3.244	3.071	2.933

<i>Ergebniskennzahlen</i>	01.01.- 30.06.2018 in Mio. Euro (ungeprüft)	01.01.- 30.06.2017 in Mio. Euro (ungeprüft)	01.01.- 31.12.2017 in Mio. Euro (geprüft)	01.01.- 31.12.2016 in Mio. Euro (geprüft)
Zinsertrag	43,9	46,6	89,3	95,3
Zinsaufwand	5,8	7,8	16,0	18,8
Personalaufwand	20,3	20,1	42,4	42,2
Andere Verwaltungsaufwendungen	10,7	10,2	20,2	22,0
Jahresüberschuss	19,2	20,6	8,0	8,6

Gerichts- und Schiedsverfahren

Es hat keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Sparkasse Rhein-Nahe noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) gegeben, die im Zeitraum der mindestens letzten 12 Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Sparkasse Rhein-Nahe auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem 30. Juni 2018 hat es keine signifikanten Änderungen der Finanzlage der Emittentin gegeben.

TRENDINFORMATIONEN

Seit dem 31. Dezember 2017 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Ausichten der Sparkasse Rhein-Nahe ergeben.

Nach Auffassung der Emittentin existieren folgende Trends, die sich auf die Sparkasse Rhein-Nahe und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken:

Soziodemografischer Umbruch

Aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe ist der soziodemografische Wandel insbesondere gekennzeichnet durch eine Überalterung der Gesellschaft, die Zunahme des Migrantenanteils sowie eine zunehmende Urbanisierung zulasten ländlicher Regionen. Hieraus ergeben sich aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe perspektivisch Anpassungsbedarfe in den Beratungsprozessen, der Standortauswahl und der Produktausgestaltung.

Fortschreitende Individualisierung

Aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe ist die fortschreitende Individualisierung insbesondere gekennzeichnet durch zunehmende Unterschiede in den Lebensverhältnissen und Disparitäten in der Einkommensverteilung. Zudem ist ein Rückgang der Bindungsbereitschaft der Kunden erkennbar. Hieraus ergeben sich aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe die Notwendigkeit der individuellen Berücksichtigung der jeweiligen Lebens- und Finanzsituation der Kunden in den Beratungsprozessen und der Intensivierung der Maßnahmen zur Kundengewinnung und –bindung.

Digitalisierung des Alltagslebens

Die zunehmende Digitalisierung des Alltagslebens zeichnet sich aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe insbesondere durch ein neues Medienverhalten, ein verändertes Kaufverhalten im Internet und neuen Zugangswegen zur Informationsgewinnung durch die Kunden ab. Die Herausforderungen liegen aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe vor allem in der Schaffung interaktiver Kommunikations- und Beratungsstrukturen, der Individualisierung der Vertriebskanäle sowie der Intensivierung des viralen Marketings.

Rückbesinnung auf lokale bzw. regionale Wurzeln

Aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe geht als Gegentrend zur Globalisierung die Rückbesinnung auf lokale bzw. regionale Wurzeln mit einer sich verstärkenden Ausrichtung auf nachhaltiges Handeln einher. Physische und emotionale Nähe bleiben Differenzierungskriterien im Wettbewerb. Hieraus ergeben sich aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe beispielsweise Notwendigkeiten bezüglich der Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung vor Ort und der Gestaltung nachhaltiger Produkte.

Regulatorik

Die regulatorischen und gesetzlichen Anforderungen in der Bankenbranche werden aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe weiter zunehmen. Die Entwicklung internationaler und europäischer Aufsichtsstandards greift immer mehr in das Geschäftsmodell ein. Aus Sicht der Sparkasse Rhein-Nahe ergeben sich insbesondere Herausforderungen aufgrund der Zunahme der Komplexität.

G. ANLEIHEBEDINGUNGEN

Einführung

Die Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen (die "**Anleihebedingungen**") sind nachfolgend in vier Optionen aufgeführt:

Option I umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung Anwendung findet.

Option III umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von nachrangigen Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung Anwendung findet.

Option IV umfasst den Satz der Anleihebedingungen, der auf Tranchen von nachrangigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung Anwendung findet.

Der Satz von Anleihebedingungen für jede dieser Optionen enthält bestimmte weitere Optionen, die entsprechend gekennzeichnet sind, indem die jeweilige optionale Bestimmung durch Instruktionen und Erklärungen entweder links von dem Satz der Anleihebedingungen oder in eckigen Klammern innerhalb des Satzes der Anleihebedingungen bezeichnet wird.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Option I, Option II, Option III oder Option IV (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für die einzelne Emission von Schuldverschreibungen Anwendung findet, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthält dieser Prospekt Leerstellen in eckigen Klammern, die die maßgeblichen durch die Endgültigen Bedingungen zu vervollständigenden Angaben enthalten.

Im Fall, dass die Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen, die im Satz der Anleihebedingungen der Option I, Option II, Option III oder Option IV enthalten sind, ist folgendes anwendbar

[Die Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten für diese Schuldverschreibungen so, wie sie durch die Angaben der beigefügten Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") vervollständigt werden. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären; alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen, deren Entsprechungen in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich ausgefüllt oder die gestrichen sind, gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbaren Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen, so dass die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen Geltung erhalten. Kopien der Endgültigen Bedingungen sind kostenlos bei der Hauptgeschäftsstelle der Emittentin erhältlich; bei nicht an einer Börse notierten Schuldverschreibungen sind Kopien der betreffenden Endgültigen Bedingungen allerdings ausschließlich für die Gläubiger solcher Schuldverschreibungen erhältlich.]

OPTION I – Anleihebedingungen für Nicht Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Sparkasse Rhein-Nahe (die "**Emittentin**") wird in [**Festgelegte Währung**] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Festgelegte Stückelung**] (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Jede die Schuldverschreibungen verbiefende Globalurkunde ("**Globalurkunde**") wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen Bevorzugte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

"**Bevorzugte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Die Schuldverschreibungen haben damit den durch § 46f Absatz (5) Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom [**Verzinsungsbeginn**] (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit [**Zinssatz**] % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am [**Festzinstermine**] eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am [**Erster Zinszahlungstag**] [**sofern der Festzinstermine nicht der Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, ist folgendes anwendbar**: und beläuft sich auf [**Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung**] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [**Festgelegte Stückelung**].]

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuld-

verschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen¹ zu verzinsen, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regel 251) mit jährlichen Zinszahlungen (einschließlich des Falls eines kurzen Kupons) ist folgendes anwendbar

[die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.]

Im Falle von Actual/Actual (ICMA Regel 251) mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden (einschließlich des Falls eines kurzen Kupons) innerhalb eines Zinsjahres ist folgendes anwendbar

[die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regel 251) und wenn mindestens ein Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) ist folgendes anwendbar

[die Summe aus:

(A) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar: das Produkt aus (1)]** [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar: und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären];** und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar: das Produkt aus (1)]** [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar: und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das ge-**

¹ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

samte Jahr zu zahlen wären].]

"**Bezugsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn oder fiktiver Zinszahlungstag]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Bezugsperiode gelten der **[fiktiver Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(r) Zinszahlungstag(e)]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

§ 4

ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich (i) geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und (ii) eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Vertrags wie in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Code**") beschrieben bzw. anderweit gemäß Section 1471 bis Section 1474 des Code auferlegt, etwaigen aufgrund dessen getroffener Regelungen oder geschlossener Abkommen, etwaiger offizieller Auslegungen davon, oder von Gesetzen zur Umsetzung einer Regierungszusammenarbeit dazu erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag,

[der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** abwickeln][.][und]

[der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschrei-

bungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht ihrem Nennbetrag.

§ 6

DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle: Bayerische Landesbank
Briener Strasse 18
80333 München

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle im selben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gegenüber den Gläubigern nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist. Falls ein solcher Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zahlen (kein "*gross-up*").

§ 8

VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- (a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt; oder
- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein Insolvenzverfahren beantragt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Zahlstelle zu erklären und an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu schicken. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 14(3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträgen in Form einer Garantie garantiert, auf die die unten in § 11 aufgeführten, auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden; und
- (e) der Zahlstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehen-

den Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren gilt im Fall einer Ersetzung folgendes: in § 9(1)(c) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 11

ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Gläubiger können gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG"*) in seiner jeweils geltenden Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Bedingungen zustimmen. Ein solcher Mehrheitsbeschluss ist hinsichtlich jedes im SchVG zugelassenen Gegenstands zulässig und kann auch eine wesentliche Änderung der Bedingungen beinhalten.

Rechtmäßig gefasste Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) *Mehrheitserfordernisse und Stimmrecht.* Über wesentliche Änderungen der Bedingungen, insbesondere die in § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG aufgeführten Maßnahmen, entscheiden die Gläubiger mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ("**Qualifizierte Mehrheit**"). Vorbehaltlich Satz 2 des zweiten Unterabsatzes von Absatz 4 bedürfen Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird und die keinen der in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Gegenstände betreffen, zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Jeder Gläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

(3) *Beschlüsse der Gläubiger.* Beschlüsse der Gläubiger werden nach Wahl der Emittentin im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG oder einer Gläubigerversammlung nach §§ 9 bis 16 SchVG gefasst. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden. Gläubiger haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung oder im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung nachzuweisen durch Vorlage (i) einer in Textform erstellten Bescheinigung ihrer Depotbank, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die zum Datum der Bescheinigung auf dem Wertpapierdepot des Gläubigers verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält und die mit einer Empfangsbestätigung des Clearingsystems versehen an die Depotbank zurückgesendet worden ist, sowie (ii) eines Sperrvermerks dieser Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die Schuldverschreibungen des Gläubigers bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung bzw. des letzten Tages des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.

Falls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters durch Gläubigerbeschluss vorgesehen ist, ist folgendes anwendbar

(4) *Gemeinsamer Vertreter.*

[Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger, insbesondere zu den in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Entscheidungen, kann der gemeinsame Vertreter nur im Einzelfall aufgrund eines mit Qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gläubiger ermächtigt werden. Der gemeinsame Vertreter hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.]

Falls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters in den Bedingungen vorgesehen ist, ist folgendes anwendbar

[Gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist **[Gemeinsamer Vertreter]**. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger, insbesondere zu den in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Entscheidungen, kann der gemeinsame Vertreter nur im Einzelfall aufgrund eines mit Qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gläubiger ermächtigt werden. Der gemeinsame Vertreter hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger weiter beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.]

(5) *Bekanntmachungen.* Alle Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. des SchVG sowie gemäß § 13.

(6) *Verweis auf das SchVG.* Darüber hinaus finden die Bestimmungen des SchVG Anwendung.

§ 12 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und der Regeln etwaiger Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen über das Clearing System.* Die Emittentin kann alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen zusätzlich zur Mitteilung gemäß Absatz (1) dem Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.

§ 14 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein

sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

**§ 15
SPRACHE**

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

OPTION II – Anleihebedingungen für Nicht Nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Sparkasse Rhein-Nahe (die "**Emittentin**") wird in [**Festgelegte Währung**] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Festgelegte Stückelung**] (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Jede die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde ("**Globalurkunde**") wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen Bevorzugte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin.

"**Bevorzugte Nicht Nachrangige Verbindlichkeiten**" bezeichnet unmittelbare, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder ein niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Die Schuldverschreibungen haben damit den durch § 46f Absatz (5) Kreditwesengesetz bestimmten höheren Rang.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem [**Verzinsungsbeginn**] (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder [**Festgelegte Zinszahlungstag**].

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen und die maßgebliche Zinsperiode wird [nicht] [entsprechend] angepasst.]

Im Fall der FRN (*Floating Rate Note* – Variabel Verzinsliche Schuldverschreibung) - Konvention ist folgendes anwendbar

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl] Monate] [anderer Zeitraum]** nach dem vorangegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt und die maßgebliche Zinsperiode wird **[nicht]** entsprechend angepasst.]

Im Fall der Folgender Geschäftstag-Konvention ist folgendes anwendbar

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben und die maßgebliche Zinsperiode wird **[nicht]** entsprechend angepasst.]

Im Fall der Vorhergegangener Geschäftstag-Konvention ist folgendes anwendbar

[auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen und die maßgebliche Zinsperiode wird **[nicht]** entsprechend angepasst.]

Falls ein Zinszahlungstag wie oben beschrieben auf einen Geschäftstag **[vorgezogen] [verschoben]** wird, wird der an diesem Tag zahlbare Zinsbetrag **[nicht]** so angepasst, dass er die Verschiebung des Zinszahlungstags widerspiegelt.

(d) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**"

[einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken allgemein für Geschäfte in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind und Devisenmärkte Zahlungen in **[relevantes Finanzzentrum(en)]** abwickeln][.][und]

[einen Tag an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln].

(2) *Zinssatz*. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung mit einer Laufzeit von **[Anzahl der Wochen oder Monate]** (die "**maßgebliche Laufzeit**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird **[[zuzüglich] [abzüglich]** der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

[Die "**Marge**" beträgt **[•]** % *per annum*.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgende Seite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt (zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten

Währung für die maßgebliche Laufzeit und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze [zuzüglich] [abzüglich] der Marge], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle in angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung für die maßgebliche Laufzeit und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden Europäischen Banken anbieten [zuzüglich] [abzüglich] der Marge]. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden [zuzüglich] [abzüglich] der Marge].

Sollte der Angebotssatz für die jeweilige Zinsperiode nicht auf der maßgeblichen Bildschirmseite zur Verfügung stehen, weil der Angebotssatz nicht mehr berechnet oder verwaltet wird, und ein geeigneter Ersatz-Referenzsatz zur Verfügung stehen, der entweder als Nachfolger des Angebotssatzes offiziell bekanntgegeben wird oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Angebotssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahekommt, tritt an die Stelle des Angebotssatzes für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen dieser Ersatz-Referenzsatz. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ersatz-Referenzsatz gemäß Artikel 29 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Benchmark-Verordnung**"), (x) von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt und in das Register nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen ist oder (y) von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator für die Verwendung in der Europäischen Union bereitgestellt wird und der Ersatz-Referenzsatz sowie der Administrator in das Register nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen sind. Eine solche Ersetzung ist gemäß § 13 bekannt zu machen. Wenn kein geeigneter Ersatz-Referenzsatz als Nachfolger des Angebotssatzes offiziell bekanntgegeben wird oder wenn es der Emittentin nicht möglich ist oder die Emittentin nicht willens ist, den Ersatz-Referenzsatz vor dem Zinsfestlegungstag für die nächste folgende Zinsperiode in Übereinstimmung mit diesem Absatz zu bestimmen, dann entspricht der Zinssatz dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Angebotssatz angezeigt wurde [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie vorstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch die Einheitliche Europäische Akte (*Single European Act*) von 1986, den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweils geltenden Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**repräsentativer Betrag**" bedeutet ein Betrag, der zu der jeweiligen Zeit in dem jeweiligen Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier Großbanken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone.

Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, ist folgendes anwendbar

[(3)] [Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.

[Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz].]**

Falls ein Höchstzinssatz gilt, ist folgendes anwendbar

[Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz].]**

[(3)][(4)] *Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf die Festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(4)][(5)] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 13 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET-Geschäftstag (wie in § 3(2) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 13 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen*. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Auflaufende Zinsen*. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.²

[(7)][(8)] *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regel 251) mit jährlichen Zinszahlungen (einschließlich des Falls eines kurzen Kupons) ist folgendes anwendbar

[die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.]

Im Falle von Actual/Actual (ICMA Regel 251) mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden (einschließlich des Falls eines kurzen Kupons) innerhalb eines Zinsjahres ist folgendes anwendbar

[die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regel 251) und wenn mindestens ein Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) ist folgendes anwendbar

[die Summe aus:

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (1)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (1)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].]

Folgendes gilt für alle Optionen von Actual/Actual (ICMA Regel 251)

["Bezugsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn oder fiktiver [Variabler] Zinszahlungstag]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines ersten oder letzten langen Zins-**

berechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar: Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Bezugsperiode gelten der **[fiktiver Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(r) [Variable(r)] Zinszahlungstag(e)]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

Im Fall von Actual/365 (Fixed) ist folgendes anwendbar

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

Im Fall von Actual/360 ist folgendes anwendbar

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich (i) geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und (ii) eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Vertrags wie in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Code**") beschrieben bzw. anderweit gemäß Section 1471 bis Section 1474 des Code auferlegt, etwaiger aufgrund dessen getroffener Regelungen oder geschlossener Abkommen, etwaiger offizieller Auslegungen davon, oder von Gesetzen zur Umsetzung einer Regierungszusammenarbeit dazu erfolgende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Vereinigte Staaten.* Für die Zwecke des Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag, der ein Geschäftstag (wie in § 3(1)(d) definiert) ist.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubi-

gern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am in den **[Rückzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht ihrem Nennbetrag.

§ 6

DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Zahlstelle und	Bayerische Landesbank
Berechnungsstelle:	Brienner Strasse 18 80333 München

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle im selben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gegenüber den Gläubigern nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 13 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7

STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist. Falls ein solcher Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zahlen (kein "*gross-up*").

§ 8

VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

KÜNDIGUNG

(1) *Kündigungsgründe.* Jeder Gläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Rückzahlungsbetrag (wie in § 5 definiert), zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

(a) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betref-

fenden Fälligkeitstag zahlt; oder

- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen unterlässt und diese Unterlassung nicht geheilt werden kann oder, falls sie geheilt werden kann, länger als 60 Tage fort dauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine Benachrichtigung von einem Gläubiger erhalten hat; oder
- (c) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, oder die zuständige Aufsichtsbehörde oder Abwicklungsbehörde ein Insolvenzverfahren beantragt.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(2) *Benachrichtigung.* Eine Benachrichtigung, einschließlich einer Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß vorstehendem Absatz (1) ist in Textform (z.B. eMail oder Fax) oder schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Zahlstelle zu erklären und an deren bezeichnete Geschäftsstelle zu schicken. Der Benachrichtigung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Gläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Benachrichtigung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank (wie in § 14(3) definiert) oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

§ 10

ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Form einer Garantie garantiert, auf die die unten in § 11 aufgeführten, auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden; und
- (e) der Zahlstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 13 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat. Des Weiteren

gilt im Fall einer Ersetzung folgendes: in § 9(1)(c) gilt eine alternative Bezugnahme auf die Emittentin in ihrer Eigenschaft als Garantin als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin).

§ 11

ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Gläubiger können gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG"*) in seiner jeweils geltenden Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Bedingungen zustimmen. Ein solcher Mehrheitsbeschluss ist hinsichtlich jedes im SchVG zugelassenen Gegenstands zulässig und kann auch eine wesentliche Änderung der Bedingungen beinhalten.

Rechtmäßig gefasste Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) *Mehrheitserfordernisse und Stimmrecht.* Über wesentliche Änderungen der Bedingungen, insbesondere die in § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG aufgeführten Maßnahmen, entscheiden die Gläubiger mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ("**Qualifizierte Mehrheit**"). Vorbehaltlich Satz 2 des zweiten Unterabsatzes von Absatz 4 bedürfen Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird und die keinen der in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Gegenstände betreffen, zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Jeder Gläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

(3) *Beschlüsse der Gläubiger.* Beschlüsse der Gläubiger werden nach Wahl der Emittentin im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG oder einer Gläubigerversammlung nach §§ 9 bis 16 SchVG gefasst. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden. Gläubiger haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung oder im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung nachzuweisen durch Vorlage (i) einer in Textform erstellten Bescheinigung ihrer Depotbank, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die zum Datum der Bescheinigung auf dem Wertpapierdepot des Gläubigers verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält und die mit einer Empfangsbestätigung des Clearingsystems versehen an die Depotbank zurückgesendet worden ist, sowie (ii) eines Sperrvermerks dieser Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die Schuldverschreibungen des Gläubigers bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung bzw. des letzten Tages des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.

(4) *Gemeinsamer Vertreter.*

[Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger, insbesondere zu den in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Entscheidungen, kann der gemeinsame Vertreter nur im

Falls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters durch Gläubigerbeschluss vorgesehen ist, ist folgendes anwendbar

Falls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters in den Bedingungen vorgesehen ist, ist folgendes anwendbar

Einzelfall aufgrund eines mit Qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gläubiger ermächtigt werden. Der gemeinsame Vertreter hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.]

[Gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist **[Gemeinsamer Vertreter]**. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger, insbesondere zu den in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Entscheidungen, kann der gemeinsame Vertreter nur im Einzelfall aufgrund eines mit Qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gläubiger ermächtigt werden. Der gemeinsame Vertreter hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger weiter beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.]

(5) *Bekanntmachungen.* Alle Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. des SchVG sowie gemäß § 13.

(6) *Verweis auf das SchVG.* Darüber hinaus finden die Bestimmungen des SchVG Anwendung.

§ 12

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 13 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und der Regeln etwaiger Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen über das Clearing System.* Die Emittentin kann alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen zusätzlich zur Mitteilung gemäß Absatz (1) dem Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.

§ 14 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 15 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

OPTION III – Anleihebedingungen für Nachrangige Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Sparkasse Rhein-Nahe (die "**Emittentin**") wird in [**Festgelegte Währung**] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Festgelegte Stückelung**] (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Jede die Schuldverschreibungen verbiefende Globalurkunde ("**Globalurkunde**") wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

(1) *Nachrangige Verbindlichkeiten (Ergänzungskapital).* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital ("**Ergänzungskapital**" bzw. "**Tier 2 Kapital**") gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. In diesen Bedingungen bedeutet "**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**" die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln in der jeweils gültigen Fassung, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Art. 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 (die "**CRR**"), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung).

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen dieser anderen Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

Die Aufrechnung mit und gegen Forderungen aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen

weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(2) *Schutz der Eigenmittelfunktion.* Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2(1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2(1) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom **[Verzinsungsbeginn]** (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz]** % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Festzinstermine]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[Erster Zinszahlungstag]** **[sofern der Festzinstermine nicht der Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, ist folgendes anwendbar: und beläuft sich auf [Zinsbetrag je Festgelegte Stückelung] je Schuldverschreibung im Nennbetrag von [Festgelegte Stückelung].]**

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, ist der ausstehende Nennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit an bis zur tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen in Höhe des gesetzlich festgelegten Zinssatzes für Verzugszinsen³ zu verzinsen, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.]

Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regel 251) mit jährlichen Zinszahlungen (einschließlich des Falls eines kurzen Kupons) ist folgendes an-

³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

wendbar

Im Falle von Actual/Actual (ICMA Regel 251) mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden (einschließlich des Falls eines kurzen Kupons) innerhalb eines Zinsjahres ist folgendes anwendbar

[die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regel 251) und wenn mindestens ein Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) ist folgendes anwendbar

[die Summe aus:

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (1)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (1)] [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].]

"**Bezugsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn oder fiktiver Zinszahlungstag]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Bezugsperiode gelten der **[fiktiver Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(r) Zinszahlungstag(e)]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

§ 4

ZÄHLUNGEN

- (1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.

(2) *Zahlungsweise*. Vorbehaltlich (i) geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und (ii) eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Vertrags wie in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "**Code**") beschrieben bzw. anderweit gemäß Section 1471 bis Section 1474 des Code auferlegt, etwaiger offizieller Auslegungen davon, oder von Gesetzen zur Umsetzung einer Regierungszusammenarbeit dazu erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der Festgelegten Währung.

(3) *Vereinigte Staaten*. Für die Zwecke des Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag*. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag,

[der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** abwickeln][.][und]

[der ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) ist, an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.]

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen*. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die jeweiligen Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5

RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[Fälligkeitstag]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag (der "**Rückzahlungsbetrag**") in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht ihrem Nennbetrag.

§ 6

DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle*. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und ihre anfänglich bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle: Bayerische Landesbank
Brienner Strasse 18
80333 München

Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle im selben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gegenüber den Gläubigern nur wirksam, sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist. Falls ein solcher Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zahlen (kein "gross-up").

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen mit dem in § 2 bestimmten Rang übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt und auf nachrangiger Basis in entsprechender Anwendung von § 2 gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträgen in Form einer Garantie garantiert, auf die die unten in § 10 aufgeführten, auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden und die aufsichtsrechtliche Einstufung des aufgrund der Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Posten des Ergänzungskapitals (Tier 2 Kapital) weiterhin gesichert ist; und

- (e) der Zahlstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.
- (2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.
- (3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 10

ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Gläubiger können, sofern dies gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften mit der Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital in Einklag steht, gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG"*) in seiner jeweils geltenden Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Bedingungen zustimmen. Ein solcher Mehrheitsbeschluss ist hinsichtlich jedes im SchVG zugelassenen Gegenstands zulässig und kann auch eine wesentliche Änderung der Bedingungen beinhalten.

Rechtmäßig gefasste Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) *Mehrheitserfordernisse und Stimmrecht.* Über wesentliche Änderungen der Bedingungen, insbesondere die in § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG aufgeführten Maßnahmen, entscheiden die Gläubiger mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ("**Qualifizierte Mehrheit**"). Vorbehaltlich Satz 2 des zweiten Unterabsatzes von Absatz 4 bedürfen Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird und die keinen der in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Gegenstände betreffen, zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Jeder Gläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

(3) *Beschlüsse der Gläubiger.* Beschlüsse der Gläubiger werden nach Wahl der Emittentin im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG oder einer Gläubigerversammlung nach §§ 9 bis 16 SchVG gefasst. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden. Gläubiger haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung oder im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung nachzuweisen durch Vorlage (i) einer in Textform erstellten Bescheinigung ihrer Depotbank (wie in § 13(3) definiert), welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die zum Datum der Bescheinigung auf dem Wertpapierdepot des Gläubigers verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält und die mit einer Empfangsbestätigung des Clearingsystems versehen an die Depotbank zurückgesendet worden ist, sowie (ii) eines Sperrvermerks dieser Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die Schuldverschreibungen des Gläubigers bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung bzw. des letzten Tages des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.

Falls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters durch Gläubigerbeschluss vorgesehen ist, ist folgendes anwendbar

(4) *Gemeinsamer Vertreter.*

[Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger, insbesondere zu den in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Entscheidungen, kann der gemeinsame Vertreter nur im Einzelfall aufgrund eines mit Qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gläubiger ermächtigt werden. Der gemeinsame Vertreter hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.]

Falls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters in den Bedingungen vorgesehen ist, ist folgendes anwendbar

[Gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist **[Gemeinsamer Vertreter]**. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger, insbesondere zu den in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Entscheidungen, kann der gemeinsame Vertreter nur im Einzelfall aufgrund eines mit Qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gläubiger ermächtigt werden. Der gemeinsame Vertreter hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger weiter beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.]

(5) *Bekanntmachungen.* Alle Bekanntmachungen betreffend diesen § 10 erfolgen in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. des SchVG sowie gemäß § 12.

(6) *Verweis auf das SchVG.* Darüber hinaus finden die Bestimmungen des SchVG Anwendung.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Vorbehaltlich § 2 und nur wenn und soweit der Kauf nicht aufgrund Anwendbarer Eigenkapitalvorschriften unzulässig ist, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und der Regeln etwaiger Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen über das Clearing System.* Die Emittentin kann alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen zusätzlich zur Mitteilung gemäß Absatz (1) dem Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuld-

verschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 14
SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

OPTION IV – Anleihebedingungen für Nachrangige Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Stückelung.* Diese Serie von nachrangigen Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Sparkasse Rhein-Nahe (die "**Emittentin**") wird in [**Festgelegte Währung**] (die "**Festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten**]) in einer Stückelung von [**Festgelegte Stückelung**] (die "**Festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die Unterschriften ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und ist von der Zahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearing System.* Jede die Schuldverschreibungen verbrieftende Globalurkunde ("**Globalurkunde**") wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") sowie jeder Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

(1) *Nachrangige Verbindlichkeiten (Ergänzungskapital).* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital ("**Ergänzungskapital**" bzw. "**Tier 2 Kapital**") gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. In diesen Bedingungen bedeutet "**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**" die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln in der jeweils gültigen Fassung, wie von der zuständigen Aufsichtsbehörde angewandt (einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Art. 63 ff. der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen vom 26. Juni 2013 (die "**CRR**"), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichtsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung).

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder die Bedingungen dieser anderen Verbindlichkeiten eine andere Regelung vorsehen. Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin, oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Range vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Unter Beachtung dieser Nachrangregelung bleibt es der Emittentin unbenommen, ihre Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen auch aus dem sonstigen freien Vermögen zu bedienen.

Die Aufrechnung mit und gegen Forderungen aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen

weder durch die Emittentin noch durch Dritte irgendeine Sicherheit oder Garantie gestellt; eine solche Sicherheit oder Garantie wird auch zu keinem späteren Zeitpunkt gestellt werden. Bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(2) *Schutz der Eigenmittelfunktion.* Nachträglich können der Nachrang gemäß § 2(1) nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Kündigung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Maßgabe von § 5 oder ein Rückkauf der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist in jedem Fall nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zulässig. Werden die Schuldverschreibungen vorzeitig unter anderen als den in § 2(1) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der zurückgezahlte oder gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht die zuständige Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf zugestimmt hat.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **[Festgelegte Zinszahlungstag].**

(c) Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so wird der Zinszahlungstag

Im Fall der Modifizierten Folgender Geschäftstag-Konvention ist folgendes anwendbar

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen und die maßgebliche Zinsperiode wird **[nicht]** **[entsprechend]** angepasst.]

Im Fall der FRN (*Floating Rate Note* – Variabel Verzinsliche Schuldverschreibung) - Konvention ist folgendes anwendbar

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der **[[Zahl] Monate]** **[anderer Zeitraum]** nach dem vorangegangenen anwendbaren Zinszahlungstag liegt und die maßgebliche Zinsperiode wird **[nicht]** entsprechend angepasst.]

Im Fall der Folgender Geschäftstag-Konvention ist folgendes anwendbar

[auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben und die maßgebliche Zinsperiode wird **[nicht]** entsprechend angepasst.]

Im Fall der Vorhergegangener Geschäftstag-Konvention ist folgendes anwendbar

[auf den unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag vorgezogen und die maßgebliche Zinsperiode wird **[nicht]** entsprechend angepasst.]

Falls ein Zinszahlungstag wie oben beschrieben auf einen Geschäftstag **[vorgezogen]** **[verschoben]** wird, wird der an diesem Tag zahlbare Zinsbetrag **[nicht]** so angepasst,

dass er die Verschiebung des Zinszahlungstags widerspiegelt.

(d) In diesem § 3 bezeichnet "**Geschäftstag**"

[einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken allgemein für Geschäfte in **[relevante(s) Finanzzentrum(en)]** geöffnet sind und Devisenmärkte Zahlungen in **[relevantes Finanzzentrum(en)]** abwickeln][.][und]

[einen Tag an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln].

(2) *Zinssatz*. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der Festgelegten Währung mit einer Laufzeit von **[Anzahl der Wochen oder Monate]** (die "**maßgebliche Laufzeit**"), der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge** (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle (wie in § 6 definiert) erfolgen.

"**Zinsperiode**" bezeichnet jeweils den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).]

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

[Die "**Marge**" beträgt **[•]** % *per annum*.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder jede Nachfolgeseite.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird kein Angebotssatz angezeigt (zu der genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) der Euro-Zone deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die maßgebliche Laufzeit und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der ausgewählten Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Zinssatz für die betreffende Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die von der Berechnungsstelle in angemessener Sorgfalt ausgewählte Großbanken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone der Berechnungsstelle auf ihre Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen in der Festgelegten Währung für die maßgebliche Laufzeit und über einen repräsentativen Betrag gegenüber führenden Europäischen Banken anbieten **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]**. Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist der Zinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden **[[zu-**

züglich] [abzüglich] der Marge].

Sollte der Angebotssatz für die jeweilige Zinsperiode nicht auf der maßgeblichen Bildschirmseite zur Verfügung stehen, weil der Angebotssatz nicht mehr berechnet oder verwaltet wird, und ein geeigneter Ersatz-Referenzsatz zur Verfügung stehen, der entweder als Nachfolger des Angebotssatzes offiziell bekanntgegeben wird oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ansicht der Emittentin dem Angebotssatz in seiner Zusammensetzung möglichst nahekommt, tritt an die Stelle des Angebotssatzes für die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen dieser Ersatz-Referenzsatz. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ersatz-Referenzsatz gemäß Artikel 29 Absatz (1) der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die "**Benchmark-Verordnung**"), (x) von einem Administrator bereitgestellt wird, der in der Europäischen Union angesiedelt und in das Register nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen ist oder (y) von einem in einem Drittstaat angesiedelten Administrator für die Verwendung in der Europäischen Union bereitgestellt wird und der Ersatz-Referenzsatz sowie der Administrator in das Register nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung eingetragen sind. Eine solche Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen. Wenn kein geeigneter Ersatz-Referenzsatz als Nachfolger des Angebotssatzes offiziell bekanntgegeben wird oder wenn es der Emittentin nicht möglich ist oder die Emittentin nicht willens ist, den Ersatz-Referenzsatz vor dem Zinsfestlegungstag für die nächste folgende Zinsperiode in Übereinstimmung mit diesem Absatz zu bestimmen, dann entspricht der Zinssatz dem Angebotssatz auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem dieser Angebotssatz angezeigt wurde [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie vorstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

"**Euro-Zone**" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch die Einheitliche Europäische Akte (*Single European Act*) von 1986, den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweils geltenden Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

"**repräsentativer Betrag**" bedeutet ein Betrag, der zu der jeweiligen Zeit in dem jeweiligen Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

"**Referenzbanken**" bezeichnet vier Großbanken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone.

Falls ein Mindest- und/oder Höchstzinssatz gilt, ist folgendes anwendbar

[(3) *[Mindest-] [und] [Höchst-] Zinssatz.*

[Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz].]**

Falls ein Höchstzinssatz gilt, ist folgendes anwendbar

[Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz]**, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz].]**

[(3)][(4)] *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag in Bezug auf die Festgelegte Stückelung (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf die Festgelegte Stückelung angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[(4)][(5)] *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 12 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden TARGET-Geschäftstag (wie in § 3(2) definiert) sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 12 mitgeteilt.

[(5)][(6)] *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

[(6)][(7)] *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, erfolgt die Verzinsung des ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit bis zum Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen.⁴

[(7)][(8)] *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regel 251) mit jährlichen Zinszahlungen (einschließlich des Falls eines kurzen Kupons) ist folgendes anwendbar

[die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch die Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt.]

Im Falle von Actual/Actual (ICMA Regel 251) mit zwei oder mehr gleichbleibenden Zinsperioden (einschließlich des Falls eines kurzen Kupons) innerhalb eines Zinsjahres ist folgendes anwendbar

[die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Bezugsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt und (2) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.]

⁴ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt gemäß §§ 288 Absatz 1, 247 BGB für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutsche Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz.

Im Fall von Actual/Actual (ICMA Regel 251) und wenn mindestens ein Zinsberechnungszeitraum länger ist als eine Bezugsperiode (langer Kupon) ist folgendes anwendbar

[die Summe aus:

- (A) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Bezugsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (1) [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären]; und
- (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Bezugsperiode fallen, geteilt durch **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** das Produkt aus (1) [die] [der] Anzahl der Tage in dieser Bezugsperiode **[im Falle von Bezugsperioden, die kürzer sind als ein Jahr, ist folgendes anwendbar:** und (2) der Anzahl von Bezugsperioden, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären].]

Folgendes gilt für alle Optionen von Actual/Actual (ICMA Regel 251)

["Bezugsperiode" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) oder von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahlungstag (ausschließlich). **[Im Falle eines ersten oder letzten kurzen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Bezugsperiode gilt der **[fiktiver Verzinsungsbeginn oder fiktiver [Variabler] Zinszahlungstag]** als [Verzinsungsbeginn] [Zinszahlungstag].] **[Im Falle eines ersten oder letzten langen Zinsberechnungszeitraumes ist folgendes anwendbar:** Zum Zwecke der Bestimmung der [ersten] [letzten] Bezugsperiode gelten der **[fiktiver Verzinsungsbeginn und/oder fiktive(r) [Variable(r)] Zinszahlungstag(e)]** als [Verzinsungsbeginn] [und] [Zinszahlungstag[e]].]

Im Fall von Actual/365 (Fixed) ist folgendes anwendbar

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

Im Fall von Actual/360 ist folgendes anwendbar

[die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.]

§ 4

ZAHLUNGEN

- (1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Zahlstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.
- (b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems.
- (2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich (i) geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften und (ii) eines Einbehalts oder Abzugs aufgrund eines Vertrags wie in Section 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 (der "Code") beschrieben bzw. anderweit gemäß Section 1471 bis Section 1474 des Code auferlegt, etwaigen aufgrund dessen getroffener Regelungen oder geschlossener Ab-

kommen, etwaiger offizieller Auslegungen davon, oder von Gesetzen zur Umsetzung einer Regierungszusammenarbeit dazu erfolgende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der festgelegten Wahrung.

(3) *Vereinigte Staaten.* Fur die Zwecke des Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet "**Ver-einigte Staaten**" die Vereinigten Staaten von Amerika (einschlielich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschlielich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) *Erfullung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) *Zahltag.* Fallt der Falligkeitstag einer Zahlung von Kapital in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Glaubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachsten Zahltag am jeweiligen Geschaftsort. Der Glaubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspatung zu verlangen.

Fur diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag, der ein Geschaftstag (wie in § 3(1)(d) definiert) ist.

(6) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") auf Kapital der Schuldverschreibungen schlieen, soweit anwendbar, die folgenden Betrage ein: den Ruckzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Betrage.

(7) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Frankfurt am Main Zins- oder Kapitalbetrage zu hinterlegen, die von den Glaubigern nicht innerhalb von zwolf Monaten nach dem Falligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Glaubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rucknahme verzichtet wird, erloschen die jeweiligen Anspruche der Glaubiger gegen die Emittentin.

§ 5

RUCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zuruckgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Ruckzahlungsbetrag am in den **[Ruckzahlungsmonat]** fallenden Zinszahlungstag (der "**Falligkeitstag**") zuruckgezahlt. Der Ruckzahlungsbetrag (der "**Ruckzahlungsbetrag**") in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht ihrem Nennbetrag.

§ 6

DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschaftsstelle.* Die anfanglich bestellte Zahlstelle und die anfanglich bestellte Berechnungsstelle und ihre anfanglich bezeichneten Geschaftsstellen lauten wie folgt:

Zahlstelle und	Bayerische Landesbank
Berechnungsstelle:	Brienner Strasse 18 80333 Munchen

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschaftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschaftsstelle im selben Land zu ersetzen.

(2) *nderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behalt sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu andern oder zu beenden und eine andere Zahlstelle oder Berechnungsstelle oder zusatzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle und eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine anderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird gegenuber den Glaubigern nur wirksam, sofern die Glaubiger hieruber gema § 12 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und

nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist. Falls ein solcher Abzug erfolgt, wird die Emittentin keine zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zahlen (kein "gross-up").

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9 ERSETZUNG

(1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Gläubiger ein Unternehmen an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "**Nachfolgeschuldnerin**") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- (a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen mit dem in § 2 bestimmten Rang übernimmt;
- (b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erlangt haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in der hierin festgelegten Währung zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- (c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Gläubiger hinsichtlich solcher Steuern, Abgaben oder behördlichen Lasten freizustellen, die einem Gläubiger bezüglich der Ersetzung auferlegt werden;
- (d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt und auf nachrangiger Basis in entsprechender Anwendung von § 2 gegenüber den Gläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträgen in Form einer Garantie garantiert, auf die die unten in § 10 aufgeführten, auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden und die aufsichtsrechtliche Einstufung des aufgrund der Schuldverschreibungen eingezahlten Kapitals als Posten des Ergänzungskapitals (Tier 2 Kapital) weiterhin gesichert ist; und
- (e) der Zahlstelle ein oder mehrere Rechtsgutachten von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden Unterabsätzen (a), (b), (c) und (d) erfüllt wurden.

(2) *Bekanntmachung.* Jede Ersetzung ist gemäß § 12 bekannt zu machen.

(3) *Änderung von Bezugnahmen.* Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 10 ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER

(1) *Änderung der Bedingungen.* Die Gläubiger können, sofern dies gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften mit der Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital in Einklag steht, gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz – "SchVG"*) in seiner jeweils geltenden Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Bedingungen zustimmen. Ein solcher Mehrheitsbeschluss ist hinsichtlich jedes im SchVG zugelassenen Gegenstands zulässig und kann auch eine wesentliche Änderung der Bedingungen beinhalten.

Rechtmäßig gefasste Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Gläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

(2) *Mehrheitserfordernisse und Stimmrecht.* Über wesentliche Änderungen der Bedingungen, insbesondere die in § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG aufgeführten Maßnahmen, entscheiden die Gläubiger mit einer Mehrheit von 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte ("**Qualifizierte Mehrheit**"). Vorbehaltlich Satz 2 des zweiten Unterabsatzes von Absatz 4 bedürfen Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Bedingungen nicht geändert wird und die keinen der in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Gegenstände betreffen, zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Jeder Gläubiger nimmt an Abstimmungen nach Maßgabe des Nennwerts oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden.

(3) *Beschlüsse der Gläubiger.* Beschlüsse der Gläubiger werden nach Wahl der Emittentin im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG oder einer Gläubigerversammlung nach §§ 9 bis 16 SchVG gefasst. Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind davon abhängig, dass sich die Gläubiger vor der Versammlung anmelden. Gläubiger haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung oder im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung nachzuweisen durch Vorlage (i) einer in Textform erstellten Bescheinigung ihrer Depotbank (wie in § 13(3) definiert), welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die zum Datum der Bescheinigung auf dem Wertpapierdepot des Gläubigers verbucht sind, und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält und die mit einer Empfangsbestätigung des Clearingsystems versehen an die Depotbank zurückgesendet worden ist, sowie (ii) eines Sperrvermerks dieser Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die Schuldverschreibungen des Gläubigers bis zum Ablauf des Tages der Gläubigerversammlung bzw. des letzten Tages des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.

(4) *Gemeinsamer Vertreter.*

[Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger, insbesondere zu den in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Entscheidungen, kann der gemeinsame Vertreter nur im Einzelfall aufgrund eines mit Qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses der

Falls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters durch Gläubigerbeschluss vorgesehen ist, ist folgendes anwendbar

Falls die Bestellung des gemeinsamen Vertreters in den Bedingungen vorgesehen ist, ist folgendes anwendbar

Gläubiger ermächtigt werden. Der gemeinsame Vertreter hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.]

[Gemeinsamer Vertreter für alle Gläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte ist **[Gemeinsamer Vertreter]**. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Zu einem Verzicht auf Rechte der Gläubiger, insbesondere zu den in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis Nr. 9 des SchVG genannten Entscheidungen, kann der gemeinsame Vertreter nur im Einzelfall aufgrund eines mit Qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschlusses der Gläubiger ermächtigt werden. Der gemeinsame Vertreter hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten.

Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf das Zehnfache seiner jährlichen Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger weiter beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger.]

(5) *Bekanntmachungen.* Alle Bekanntmachungen betreffend diesen § 10 erfolgen in Übereinstimmung mit den §§ 5 ff. des SchVG sowie gemäß § 12.

(6) *Verweis auf das SchVG.* Darüber hinaus finden die Bestimmungen des SchVG Anwendung.

§ 11

BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Ankauf.* Vorbehaltlich § 2 und nur wenn und soweit der Kauf nicht aufgrund Anwendbarer Eigenkapitalvorschriften unzulässig ist, ist die Emittentin berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Regelungen und der Regeln etwaiger Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Mitteilungen über das Clearing System.* Die Emittentin kann alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen zusätzlich zur Mitteilung gemäß Absatz (1) dem Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Kalendertag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als wirksam gegenüber den Gläubigern erfolgt.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") ist das Landgericht Frankfurt am Main.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) indem er eine Bescheinigung der Depotbank (wie nachfolgend definiert) beibringt, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) indem er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vorlegt, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 14 SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

H. MUSTER – ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

[Produktüberwachung nach MiFID II - Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens [des/jedes] Herstellers – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien[,] [und] professionelle Kunden [und Kleinanleger], jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; [und] (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen angemessen sind [einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen]. *[Negativen Zielmarkt berücksichtigen] [Weitere Details bezüglich Zielmarkt, Kundenkategorie etc. einfügen]*

[Datum]

Endgültige Bedingungen

Sparkasse Rhein-Nahe

[Bezeichnung der betreffenden Serie der Schuldverschreibungen]

Serie: [], Tranche []

Tag der Begebung: []

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, in der jeweils gültigen Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 29. März 2019 (der "**Prospekt**") [und dem(den) Nachtrag(Nachträgen) dazu vom [●]] zu lesen. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge dazu können in elektronischer Form auf der Internetseite der Sparkasse Rhein-Nahe, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach, Bundesrepublik Deutschland (<https://www.sparkasse-rhein-nahe.de/basisprospekt>) abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen. [Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.]⁵

⁵ Nicht anwendbar im Fall einer Emission von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung in Höhe von mindestens EUR 100.000.

Teil I.: Bedingungen

[A. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als Option I, Option II, Option III oder Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die betreffenden Leerstellen vervollständigt werden, einfügen:⁶

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung hier die betreffenden Angaben der Option I (einschließlich der zutreffenden weiteren Optionen) wiederholen und darin enthaltene Leerstellen vervollständigen]

[im Fall von Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hier die betreffenden Angaben der Option II (einschließlich der zutreffenden weiteren Optionen) wiederholen und darin enthaltene Leerstellen vervollständigen]

[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung hier die betreffenden Angaben der Option III (einschließlich der zutreffenden weiteren Optionen) wiederholen und darin enthaltene Leerstellen vervollständigen]

[im Fall von Nachrangigen Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung hier die betreffenden Angaben der Option IV (einschließlich der zutreffenden weiteren Optionen) wiederholen und darin enthaltene Leerstellen vervollständigen]]

[B. Falls die für die betreffende Tranche von Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als Option I, Option II, Option III oder Option IV aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil I. der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit dem Satz der Anleihebedingungen, der auf [Nicht Nachrangige] [Nachrangige] Schuldverschreibungen mit [fester Verzinsung] [variabler Verzinsung] Anwendung findet (die "**Anleihebedingungen**"), zu lesen, der als [Option I] [Option II] [Option III] [Option IV] im Prospekt enthalten ist. Begriffe, die in den Anleihebedingungen definiert sind, haben dieselbe Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

Bezugnahmen in diesem Teil I. der Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Anleihebedingungen.

Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen der Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Anleihebedingungen, die sich auf Variablen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt noch ausgefüllt oder die gestrichen werden, gelten als in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") gestrichen.

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

Währung und Stückelung

Festgelegte Währung	[]
Gesamtnennbetrag	[]
Gesamtnennbetrag in Worten	[]

⁶ Es ist vorgesehen, dass diese Form der Dokumentation der Bedingungen erforderlich ist, wenn die Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise anfänglich an nicht qualifizierte Anleger verkauft oder öffentlich angeboten werden. Sofern einschlägig, Abschnitt B. dieses Teils I aus den Endgültigen Bedingungen löschen.

Festgelegte Stückelung []

STATUS (§ 2)

- Nicht Nachrangige Schuldverschreibungen
 Nachrangige Schuldverschreibungen

ZINSEN (§ 3)

Festverzinsliche Schuldverschreibungen

Zinssatz []% per annum
 Verzinsungsbeginn []
 Festzinstermine(e) []
 Erster Zinszahlungstag []
 Anfänglicher Bruchteilzinsbetrag (je Festgelegte Stückelung) []

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA Regel 251)
- jährliche Zinszahlung (einschließlich des Falls von kurzen Kupons)
 - zwei oder mehr gleichbleibende Zinsperioden (einschließlich des Falls von kurzen Kupons)
 - mindestens ein Zinsberechnungszeitraum ist länger als eine Bezugsperiode (langer Kupon)
 - Bezugsperiode
 - Fiktiver Verzinsungsbeginn []
 - Fiktive(r) Zinszahlungstag/-tage []

Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen

Zinszahlungstage

Verzinsungsbeginn []
 Festgelegte Zinszahlungstage []

Geschäftstagskonvention

- Modifizierte folgende Geschäftstagskonvention
 FRN Konvention [Zahl] [Monate/andere – angeben]
 Folgender Geschäftstag-Konvention
 Vorangegangener Geschäftstag-Konvention
 Anpassung der Zinsen [Ja/Nein]

Geschäftstag

- relevante(s) Finanzzentrum(en) []
 TARGET

Basiszinssatz

EURIBOR
 Maßgebliche Laufzeit [Anzahl der Wochen/Monate angeben]

Marge

- keine
- zuzüglich [[]% per annum]
- abzüglich [[]% per annum]

Mindest- und Höchstzinssatz

- Mindestzinssatz []% per annum
- Höchstzinssatz []% per annum

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA Regel 251)
- jährliche Zinszahlung (einschließlich des Falls von kurzen Kupons)
- zwei oder mehr gleichbleibende Zinsperioden (einschließlich des Falls von kurzen Kupons)
- mindestens ein Zinsberechnungszeitraum ist länger als eine Bezugsperiode (langer Kupon)
- Bezugsperiode
- Fiktiver Verzinsungsbeginn []
- Fiktive(r) Zinszahlungstag/-tage []
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360

ZAHLUNGEN (§ 4)⁷**Zahlungstag**

- Relevante(s) Finanzzentren(um) (alle angeben) []
- TARGET

RÜCKZAHLUNG (§ 5)⁸

- Fälligkeitstag⁹ []
- Rückzahlungsmonat¹⁰ []

ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN, GEMEINSAMER VERTRETER (§ [10] [11])**Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters**

- Bestellung eines gemeinsamen Vertreters durch Gläubigerbeschluss
- Bestellung eines gemeinsamen Vertreters in den Bedingungen
- Name und Anschrift des Gemeinsamen Vertreters [Einzelheiten einfügen]

⁷ Nur für Festverzinsliche Schuldverschreibungen auszufüllen.

⁸ Nachrangige Schuldverschreibungen müssen eine Ursprungslaufzeit von mindestens fünf Jahre haben.

⁹ Nur für Festverzinsliche Schuldverschreibungen auszufüllen.

¹⁰ Nur für Variabel Verzinsliche Schuldverschreibungen auszufüllen.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.
- Andere Interessen (angeben) []

Gründe für das Angebot¹¹

- Geschätzter Nettoerlös []
- Geschätzte Gesamtkosten der Emission []

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapierkennnummern

- ISIN []
- Common Code []
- Wertpapierkennnummer (WKN) []
- Sonstige Wertpapiernummer []

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität¹²

Einzelheiten zu vergangenen EURIBOR-Sätzen und Informationen über künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität können abgerufen werden unter [EURIBOR01] [] [Nicht anwendbar]

Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und die EURIBOR-Sätze beeinflussen [Nicht anwendbar] [siehe § 3 der Bedingungen]

Rendite bei Endfälligkeit¹³ [] % per annum

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots¹⁴

C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

[Nicht anwendbar]

- Bedingungen, denen das Angebot unterliegt []
- Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt []

¹¹ Nicht erforderlich für Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000. Siehe "VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES" im Prospekt. Sofern die Gründe für das Angebot nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken bestehen, sind die Gründe hier anzugeben.

¹² Nur bei Variabel Verzinslichen Schuldverschreibungen anwendbar. Nicht anwendbar auf Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von mindestens EUR 100.000.

¹³ Nur bei Festverzinslichen Schuldverschreibungen erforderlich.

¹⁴ Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots	[]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[]
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	[]
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	[]
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	[]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	[]
C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung¹⁵	[Nicht anwendbar]
Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	[]
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[]
C.3 Kursfeststellung¹⁶	[Nicht anwendbar]
Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden	[]
Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden	[]
C.4 Platzierung und Emission¹⁷	
Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots	[]
D. Börsenzulassung(en) und -notierung(en)	[Ja][Nein]
<input type="checkbox"/> Freiverkehr der Börse Stuttgart	
<input type="checkbox"/> Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse	
Erwarteter Termin der Zulassung	[]
Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel ¹⁸	[]
Angabe geregelter oder gleichwertiger Märkte, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind	
<input type="checkbox"/> Freiverkehr der Börse Stuttgart	

¹⁵ Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

¹⁶ Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

¹⁷ Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000 auszufüllen.

¹⁸ Nicht erforderlich bei Schuldverschreibungen mit einer festgelegten Stückelung von weniger als EUR 100.000.

- Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse
- Sonstige (Einzelheiten einfügen)

[]

Ausgabepreis

[]%

Sparkasse Rhein-Nahe

[Name und Titel der Unterzeichnenden]

I. BESCHREIBUNG DER VORSCHRIFTEN BEZÜGLICH DER BESCHLÜSSE VON GLÄUBIGERN

Die Anleihebedingungen sehen vor, daß Anleihegläubiger im Wege einer Abstimmung ohne Versammlung oder in einer Gläubigerversammlung Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen oder über Beschlüsse hinsichtlich anderer Angelegenheiten in Bezug auf die Schuldverschreibungen entscheiden können. Jeder solche durch Gläubigerbeschluss ordnungsgemäß angenommene Beschluss ist für jeden Anleihegläubiger verbindlich, unabhängig davon, ob dieser Gläubiger an der Abstimmung teilgenommen hat und ob dieser Gläubiger für oder gegen einen solchen Beschluss gestimmt hat.

Über die in den Anleihebedingungen enthaltenen Bestimmungen hinaus, sind die Vorschriften bezüglich der Beschlüsse von Gläubigern im Schuldverschreibungsgesetz – SchVG ("**SchVG**") enthalten.

Beschlüsse von Gläubigern in Bezug auf die Schuldverschreibungen können in einer Gläubigerversammlung gemäß § 5 ff SchVG oder durch Abstimmung ohne Versammlung gemäß §§ 18 und 19 ff SchVG getroffen werden.

Nachstehend werden einige der gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Einberufung und Durchführung von Gläubigerversammlungen und Abstimmungen ohne Versammlungen, die Fassung und Veröffentlichung von Beschlüssen sowie deren Umsetzung und die Anfechtung dieser vor deutschen Gerichten kurz beschrieben.

Geltende Vorschriften in Bezug auf die Gläubigerversammlungen

Gläubigerversammlungen können von der Emittentin oder gegebenenfalls dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger (der "**Gläubigervertreter**") einberufen werden. Gläubigerversammlungen sind einzuberufen, wenn ein oder mehrere Gläubiger, die fünf Prozent oder mehr der ausstehenden Schuldverschreibungen halten, dies aus bestimmten gesetzlich gestatteten Gründen verlangen.

Versammlungen sind mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung einzuberufen. Die Anleihebedingungen können bestimmen, dass die Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts in der Versammlung der vorherigen Anmeldung der Gläubiger bedürfen. Der Ort der Versammlung ist der Sitz der Emittentin.

Die Einberufungsbekanntmachung ist zusammen mit der Tagesordnung der Versammlung, in der die Vorschläge zur Beschlussfassung festgelegt sind, öffentlich zugänglich zu machen.

Jeder Gläubiger kann durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Gläubiger wertmäßig mindestens 50 % der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der keine Beschlussfähigkeit erforderlich ist; dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass für Beschlüsse, die nur mit einer qualifizierten Mehrheit gefasst werden können, die Anwesenheit von mindestens 25 % des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen für die Beschlussfähigkeit erforderlich ist.

Alle gefassten Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu veröffentlichen. Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen in einer oder mehreren Globalurkunden verbrieft sind, sind Beschlüsse, die die Anleihebedingungen ändern oder ergänzen, durch Ergänzung oder Änderung der entsprechenden Globalurkunde(n) umzusetzen.

Bei in Deutschland gegen eine Emittentin angestregten Insolvenzverfahren ist ein Gläubigervertreter, sofern einer bestellt ist, verpflichtet und allein berechtigt, die Rechte der Gläubiger aus den Schuldverschreibungen geltend zu machen. Alle von den Gläubigern gefassten Beschlüsse unterliegen den Bestimmungen der Insolvenzordnung.

Verstößt ein Beschluss gegen das Gesetz oder die Anleihebedingungen, können die Gläubiger einen solchen Beschluss durch Klage anfechten. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Beschlusses beim zuständigen Gericht zu erheben.

Bestimmte Vorschriften bezüglich der Abstimmung ohne Versammlung

Falls Beschlüsse von den Gläubigern ohne Versammlung gefasst werden, gelten für die Abstimmung ohne Versammlung die Bestimmungen über Gläubigerversammlungen *mutatis mutandis*, vorbehaltlich bestimmter besonderer Bedingungen. Nachstehend werden einige solcher Vorschriften zusammengefasst.

Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Der Abstimmungsleiter ist (i) ein von der Emittentin beauftragter deutscher Notar, (ii) falls ein Gläubigervertreter bestellt wurde, der Gläubigervertreter, sofern dieser zur Abstimmung aufgefordert hat, oder (iii) eine vom zuständigen Gericht bestellte Person.

In der Aufforderung zur Stimmabgabe der Gläubiger ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Während dieses Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimmen gegenüber dem Abstimmungsleiter abgeben. In einer solchen Aufforderung muss auch im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gültig sind. Die Anleihebedingungen bestimmen den für die Teilnahme des Gläubigers an der Abstimmung ohne Versammlung erforderlichen Nachweis.

Der Abstimmungsleiter hat die Berechtigung jedes Gläubigers zur Stimmabgabe auf Grundlage von durch diesen Gläubiger erbrachten Nachweisen festzustellen und eine Liste der stimmberechtigten Gläubiger aufzustellen. Wurde festgestellt, dass keine Beschlussfähigkeit gegeben ist, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen. Jeder an der Abstimmung teilnehmende Gläubiger kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums eine Kopie des Protokolls dieser Abstimmung und die diesem beigefügten Anlagen von der Emittentin anfordern.

Jeder an der Abstimmung teilnehmende Gläubiger kann gegen das Ergebnis der Abstimmung innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der gefassten Beschlüsse schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Hilft er dem Widerspruch ab, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen. Falls der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht abhilft, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Emittentin hat die Kosten der Abstimmung zu tragen und, für den Fall, dass das Gericht eine Versammlung einberufen hat, auch die Kosten des Verfahrens.

J. BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der folgende Abschnitt enthält einen allgemeinen Überblick einiger wichtiger Aspekte zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt sich dabei nicht um eine vollständige Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für die Schuldverschreibungen relevant sein können. Potenziellen Käufern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, zu den steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens sowie der Veräußerung von Schuldverschreibungen und des Erhalts von Zahlungen an Kapital und Zinsen und sonstigen Beträgen aus den Schuldverschreibungen nach dem Steuerrecht des Landes, in dem sie für Steuerzwecke ansässig sind, sowie nach deutschem Steuerrecht ihre steuerlichen Berater zu konsultieren. Dieser Überblick beruht auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden Rechtsvorschriften und deren Auslegungen und gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen dieser Vorschriften und Auslegungen.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Schuldverschreibungen im Privatvermögen von Steuerinländern

- Besteuerung von Zinsen

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet), unterliegen der deutschen Einkommensteuer. Auf die entstandene Einkommensteuer wird zusätzlich ein Solidaritätszuschlag erhoben. Außerdem fällt gegebenenfalls Kirchensteuer an. Werden Zinsscheine oder Zinsforderungen getrennt (d.h. ohne die Schuldverschreibungen) veräußert, so unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung der Einkommensteuer. Das Gleiche gilt für die Gewinne aus der Einlösung der Zinsscheine oder der Zinsforderungen bei getrennter Veräußerung der Schuldverschreibung.

Auf Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen an in Deutschland steuerlich ansässige natürliche Personen wird die Einkommensteuer grundsätzlich in der Form der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die jeweilige Steuer, insgesamt also 26,375%, und gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer) erhoben. Die Kirchensteuer wird grundsätzlich im Wege des Quellensteuereinbehalts erhoben, es sei denn, der Steuerpflichtige hat einen entsprechenden Antrag (sog. Sperrvermerk) beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt. Die gesamten positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen einer natürlichen Person werden um einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 801 (€ 1.602 bei zusammenveranlagten Personen) gekürzt, ein Abzug der tatsächlich angefallenen Kosten ist nicht möglich.

Wenn die Schuldverschreibungen von einer deutschen Zweigstelle eines deutschen oder ausländischen Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts oder bei einem deutschen Wertpapierhandelsunternehmen oder einer deutschen Wertpapierhandelsbank verwahrt oder verwaltet werden oder diese Stelle die Veräußerung durchführt und diese Stelle die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt (nachfolgend "**Auszahlende Stelle**"), wird die Abgeltungsteuer als Kapitalertragsteuer in der vorgenannten Höhe durch Steuerabzug der auszahlenden Stelle von den Bruttozinszahlungen erhoben.

Im Allgemeinen wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung eine natürliche Person ist, die (i) die Schuldverschreibung nicht in einem Betriebsvermögen hält und (ii) der auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt hat, soweit die auf die Schuldverschreibung entfallenden Zinserträge zusammen mit anderen Kapitalerträgen den im Freistellungsauftrag angegebenen Höchstbetrag nicht übersteigen. Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung bei der auszahlenden Stelle eine vom zuständigen Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Nichtveranlagungs-Bescheinigung eingereicht hat.

Wenn keine Auszahlende Stelle in den Auszahlungsprozess einbezogen ist, muss der Inhaber seine Einkünfte aus der Schuldverschreibung in seiner Steuererklärung angeben. Die Steuer auf seine Kapitalerträge in Höhe von grundsätzlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben.

Durch die Zahlung der Abgeltungsteuer ist grundsätzlich die Einkommensteuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) des Inhabers der Schuldverschreibung auf die Kapitalerträge abgegolten. Inhaber der Schuldverschreibung können jedoch eine Steuerveranlagung

nach den allgemeinen für sie geltenden Regelungen beantragen, wenn dies für sie zu einer geringeren Steuerbelastung als 25% führt. Auch in diesem Fall ist ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen; es wird lediglich der Abzug des vorgenannten Sparer-Pauschbetrags gewährt.

- Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Auch Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen (einschließlich der Gewinne aus der Abtretung oder verdeckten Einlage der Schuldverschreibungen) unterliegen bei in Deutschland steuerlich ansässigen natürlichen Personen unabhängig von einer Haltefrist grundsätzlich der Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge in Höhe von 25% (zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% auf die jeweilige Steuer, insgesamt also 26,375%, und gegebenenfalls Kirchensteuer). Der Veräußerung einer Schuldverschreibung gleichgestellt ist die Trennung (z.B. durch die erstmalige Abtretung) eines Zinsscheins oder einer Zinsforderung von der Schuldverschreibung. Die Kirchensteuer wird grundsätzlich im Wege des Quellensteuereinbehalts erhoben, es sei denn, der Steuerpflichtige hat einen entsprechenden Antrag (sog. Sperrvermerk) beim Bundeszentralamt für Steuern gestellt.

Werden die Schuldverschreibungen von der auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet oder führt die Auszahlende Stelle die Veräußerung durch, wird die Abgeltungsteuer von der positiven Differenz aus dem Rückzahlungsbetrag (oder der Erlöse aus der Veräußerung der Schuldverschreibung) und dem Ausgabepreis (oder Kaufpreis) der Schuldverschreibungen einbehalten. Wurden Schuldverschreibungen, die in demselben Depot verwahrt oder verwaltet werden, zu unterschiedlichen Zeitpunkten angeschafft, gelten zur Bestimmung des Veräußerungsgewinns die zuerst angeschafften Schuldverschreibungen als zuerst veräußert. Wurden die Schuldverschreibungen erst nach ihrem Erwerb in ein Depot bei der auszahlenden Stelle übertragen und sind der übernehmenden auszahlenden Stelle die Anschaffungsdaten nicht durch die Auszahlende Stelle, die die Schuldverschreibungen zunächst in ihrem Depot geführt hat, ordnungsgemäß nachgewiesen worden, wird Kapitalertragsteuer in vorstehend genannter Höhe pauschal von 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibung einbehalten.

Wenn keine Auszahlende Stelle in den Auszahlungsprozess einbezogen ist, muss der Inhaber seine Kapitalerträge aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibung in seiner Steuererklärung angeben. Die Steuer auf seine Kapitalerträge in Höhe von grundsätzlich 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben.

Durch die Zahlung der Abgeltungsteuer ist grundsätzlich die Einkommensteuerschuld (einschließlich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) des Inhabers der Schuldverschreibung auf die Kapitalerträge abgegolten. Inhaber der Schuldverschreibung können jedoch eine Steuerveranlagung nach den allgemeinen für sie geltenden Regelungen beantragen, wenn dies für sie zu einer geringeren Steuerbelastung als 25% führt. Wurde darüber hinaus die Abgeltungsteuer bei der Veräußerung oder Rückzahlung nach 30% der entsprechenden Einnahmen bemessen (und nicht nach dem tatsächlichen Gewinn), kann – und in Fällen, in denen der tatsächliche Gewinn über 30% der entsprechenden Einnahmen liegt, muss – der Inhaber der Schuldverschreibung, der eine steuerlich ansässige natürliche Person ist, die Veranlagung auf Grundlage seiner tatsächlichen Anschaffungskosten beantragen. Auch in diesem Fall ist ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen; es wird lediglich der Abzug des vorgenannten Sparer-Pauschbetrags gewährt.

Verluste aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen können nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Die Auszahlende Stelle hat die Verluste mit positiven Kapitalerträgen bei derselben Auszahlenden Stelle zu verrechnen und nicht ausgeglichene Verluste auf das nächste Kalenderjahr zu übertragen. Wenn Verluste nicht vollständig mit positiven Kapitalerträgen durch die Auszahlende Stelle ausgeglichen werden können, kann der Inhaber der Schuldverschreibung stattdessen beantragen, dass die Auszahlende Stelle über diese Verluste eine Bescheinigung ausstellt, damit die Verluste im Rahmen der Veranlagung mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet oder vorgetragen werden können. Der Antrag muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der auszahlenden Stelle zugehen und ist unwiderruflich.

Nach Anweisungen der Verwaltung soll eine Veräußerung und damit ein abziehbarer Verlust nicht vorliegen, wenn (i) die Transaktionskosten den Veräußerungspreis übersteigen, (ii) der Inhaber der Schuldverschreibung einen Forderungsausfall erleidet oder (iii) ein Forderungsverzicht vorliegt, soweit der Forderungsverzicht nicht eine verdeckte Einlage darstellt. Zahlungen auf der Grundlage eines Insolvenzplanes sollen eine Veräußerung mit dem Veräußerungsgewinn 0 € darstellen, wenn sie niedriger als der Nennwert der Forderung sind und die Forderung zum Nennwert erworben worden ist. Der

nicht zurückgezahlte Teil des Nennwertes soll als schlichter Forderungsausfall zu würdigen und einkommensteuerlich unbeachtlich sein. Der Bundesfinanzhof nimmt hingegen eine Veräußerung und damit einen abziehbaren Verlust auch dann an, wenn ein Forderungsausfall vorliegt und feststeht, dass der Darlehensbetrag nicht mehr zurückgezahlt wird (Entscheidung vom 24. Oktober 2017, Az. VIII R 13/15) oder ein Veräußerungspreis unterhalb der Transaktionskosten erzielt wird (Entscheidung vom 12. Juni 2018, Az. VIII R 32/16). Die Finanzverwaltung hat ihre Auffassung in Bezug auf einen Forderungsausfall und einen Forderungsverzicht bislang nicht geändert. In Bezug auf ihre Auffassung, dass eine Veräußerung ausgeschlossen sein soll wenn die Transaktionskosten den Veräußerungspreis übersteigen, deutet ein aktueller Entwurf eines Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. Januar 2019 jedoch darauf hin, dass die Finanzverwaltung ihre Auffassung ändern wird.

Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Steuerinländern

Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Schuldverschreibungen unterliegen bei natürlichen Personen oder Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind (d.h. Körperschaften, deren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet) und die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten (gegebenenfalls über eine Personengesellschaft), grundsätzlich der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Wenn die Schuldverschreibungen Betriebsvermögen eines in Deutschland betriebenen Gewerbebetriebs sind, unterliegen die Zinsen und Veräußerungsgewinne auch der Gewerbesteuer.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet oder führt diese Stelle die Veräußerung durch, wird Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf und gegebenenfalls Kirchensteuer) auch von Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen sowie auch von Gewinnen aus der Veräußerung oder Rückzahlung von Schuldverschreibungen einbehalten, die im Betriebsvermögen gehalten werden. Die Kapitalertragsteuer hat in diesen Fällen jedoch nicht die Wirkung einer Abgeltungsteuer, sondern wird nur als Vorauszahlung auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld und den Solidaritätszuschlag (und gegebenenfalls auf die Kirchensteuer) des Inhabers der Schuldverschreibung angerechnet.

Der Steuerabzug in Bezug auf Gewinne aus der Veräußerung oder der Rückzahlung entfällt jedoch bei Schuldverschreibungen, die von in Deutschland steuerlich ansässigen Körperschaften gehalten werden, generell, bei Körperschaften bestimmter Rechtsformen allerdings nur, wenn der Status der Körperschaft durch Bescheinigung des zuständigen Finanzamts nachgewiesen wird. Das Gleiche gilt bei Erklärung nach amtlich vorgeschriebenem Muster gegenüber der auszahlenden Stelle bei von Einzelunternehmern oder Personengesellschaften im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen.

Schuldverschreibungen im Vermögen von Steuerausländern

Zahlungen von Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen unterliegen bei Steuerausländern, d.h. Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, weil sie weder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, noch ihren Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in der Bundesrepublik Deutschland haben, nicht der deutschen Besteuerung, es sei denn, die Schuldverschreibungen gehören zum Betriebsvermögen einer Betriebsstätte, die der Inhaber der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland unterhält oder für das ein ständiger Vertreter bestellt ist. Zinseinkünfte können jedoch auch dann der deutschen Besteuerung unterliegen, wenn sie aus anderen Gründen zu den inländischen Einkünften gehören, z.B. als Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung bestimmten in Deutschland belegenen Vermögens oder aus bestimmtem Kapitalvermögen, das unmittelbar oder mittelbar durch in Deutschland belegenen Grundbesitz besichert ist.

Steuerausländer sind im Allgemeinen von der deutschen Kapitalertragsteuer auf Zinsen und auf Veräußerungsgewinne sowie dem Solidaritätszuschlag darauf befreit. Sind die Zinsen oder Veräußerungsgewinne jedoch nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes in Deutschland steuerpflichtig und werden die Schuldverschreibungen von einer Auszahlenden Stelle verwahrt oder verwaltet oder führt diese Stelle die Veräußerung durch, so wird Kapitalertragsteuer erhoben wie oben unter "Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen von Steuerinländern" bzw. unter "Schuldverschreibungen im Privatvermögen von Steuerinländern" erläutert.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer fällt nach deutschem Recht auf die Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht an, wenn im Fall der Erbschaftsteuer weder der Erblasser noch der Erbe oder Bedachte oder im Fall der Schenkungsteuer weder der Schenker noch der Beschenkte oder ein sonstiger Erwerber in Deutschland steuerlich ansässig ist und die Schuldverschreibung nicht zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das in der Bundesrepublik Deutschland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. Ausnahmen gelten für bestimmte deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

Andere Steuern

Im Zusammenhang mit der Emission, Ausgabe oder Ausfertigung der Schuldverschreibungen fallen in der Bundesrepublik Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungssteuern oder ähnliche Steuern oder Abgaben an. Vermögensteuer wird in Deutschland zur Zeit nicht erhoben.

K. VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Wertpapierprospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem *United States Securities Act of 1933* (der "**Securities Act**") in seiner jeweiligen Fassung registriert. Die Schuldverschreibungen oder Ansprüche daraus dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen oder anderen beziehungsweise an andere für ein direktes oder indirektes Angebot, einen Verkauf, Weiterverkauf, eine Weiterveräußerung, einen Handel oder eine Lieferung innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen direkt oder indirekt angeboten, verkauft, weiterveräußert, gehandelt oder geliefert werden. "Vereinigte Staaten" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des Distrikts von Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und andere Gebiete, die ihrer Jurisdiktion unterliegen.

"**US-Person**" bezeichnet (i) jede natürliche Person, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, (ii) eine Kapital- oder Personengesellschaft oder sonstige Rechtspersönlichkeit, die in oder nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten oder einer ihrer Untergliederungen errichtet wurde oder ihren Hauptsitz in den Vereinigten Staaten hat, (iii) ein "*estate*" oder "*trust*", dessen Beauftragter, Verwalter oder Treuhänder eine US-Person ist, (iv) einen Pensionsplan für Angestellte, Vorstandsmitglieder oder Direktoren einer Rechtspersönlichkeit wie oben in (ii) beschrieben oder (v) jede andere US-Person wie in *Regulation S* unter dem *Securities Act* definiert.

L. FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

<u>Information</u>	<u>Seite</u>
Jahresbilanz	F-2 - F-3
Gewinn- und Verlustrechnung	F-4
Anhang	F-5 - F-18
Bestätigungsvermerk	F-19 - F-25

2. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

<u>Information</u>	<u>Seite</u>
Jahresbilanz	F-27 - F-28
Gewinn- und Verlustrechnung	F-29
Anhang	F-30 - F-45
Bestätigungsvermerk	F-46

3. Halbjahresabschluss zum 30. Juni 2018

<u>Information</u>	<u>Seite</u>
Bilanz	F-48 - F-49
Gewinn- und Verlustrechnung	F-50
Anhang	F-51

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2017



der
Sitz

Sparkasse Rhein-Nahe
Bad Kreuznach

eingetragen beim
Amtsgericht
Handelsregister-Nr.

Bad Kreuznach
HRA 3085

	EUR	EUR	EUR	31.12.2016 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		25.341.029,00		24.143
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		36.895.304,60		27.974
			62.236.333,60	52.117
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		6.609.478,87		8.097
b) andere Forderungen		172.915.308,07		173.933
			179.524.786,94	182.030
4. Forderungen an Kunden			3.004.282.380,18	2.779.168
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	1.334.067.494,80	EUR		(1.276.456)
Kommunalkredite	164.888.715,82	EUR		(175.121)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten		9.500.000,00		9.500
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
			9.500.000,00	9.500
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		203.502.972,96		191.220
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	203.502.972,96	EUR		(191.220)
bb) von anderen Emittenten		530.225.655,17		624.277
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	464.290.625,36	EUR		(446.443)
			733.728.628,13	815.497
c) eigene Schuldverschreibungen		5.772.162,37		6.186
Nennbetrag	5.587.000,00	EUR		(5.973)
			749.000.790,50	831.183
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			237.636.175,54	225.651
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen			30.961.969,99	30.817
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	1.231.383,01	EUR		(1.231)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			27.391.076,55	2.451
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR		(0)
9. Treuhandvermögen			6.063.507,95	7.444
darunter:				
Treuhandkredite	6.063.507,95	EUR		(7.444)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		433.271,00		581
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			433.271,00	581
12. Sachanlagen			20.862.171,84	20.700
13. Sonstige Vermögensgegenstände			15.523.953,30	14.510
14. Rechnungsabgrenzungsposten			467.206,63	455
Summe der Aktiva			4.334.383.624,02	4.147.108

	EUR	EUR	EUR	31.12.2016 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		48.967.918,34		147.150
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		603.565.994,95		473.011
			652.533.913,29	620.161
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	843.711.375,61			812.896
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	57.520.902,15			52.385
		901.232.277,76		865.281
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.777.524.419,23			1.836.540
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	391.826.323,83			231.307
		2.169.350.743,06		2.067.846
			3.070.583.020,82	2.933.127
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		156.149.146,26		162.250
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
			156.149.146,26	162.250
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			6.063.507,95	7.444
darunter:				
Treuhandkredite	6.063.507,95 EUR			(7.444)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			3.031.521,33	3.817
6. Rechnungsabgrenzungsposten			584.602,79	827
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		14.058.096,00		13.650
b) Steuerrückstellungen		2.958.705,39		2.914
c) andere Rückstellungen		19.737.346,28		22.043
			36.754.147,67	38.607
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	0
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			153.000.000,00	132.000
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	190.000,00 EUR			(190)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	253.200.000,00			246.000
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		253.200.000,00		246.000
d) Bilanzgewinn		2.483.763,91		2.875
			255.683.763,91	248.875
Summe der Passiva			4.334.383.624,02	4.147.108
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		75.344.606,91		144.505
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			75.344.606,91	144.505
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		334.393.716,95		292.855
			334.393.716,95	292.855

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017**

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2016 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	77.346.175,58			82.226
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	145.759,12	EUR		(14)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	11.917.011,78			13.090
		89.263.187,36		95.316
2. Zinsaufwendungen		16.025.218,49		18.838
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	297.662,28	EUR		(885)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.215.450,82	EUR		(630)
			73.237.968,87	76.478
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		5.519.122,30		3.665
b) Beteiligungen		2.515.595,23		1.642
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		183.478,05		277
			8.218.195,58	5.584
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		23.431.482,91		22.983
6. Provisionsaufwendungen		736.489,23		807
			22.694.993,68	22.176
7. Nettoertrag des Handelsbestands			0,00	319
8. Sonstige betriebliche Erträge			5.093.255,26	4.331
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	251.510,71	EUR		(235)
9. (weggefallen)			109.244.413,39	108.887
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	33.536.425,73			33.107
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	8.911.893,33			9.066
darunter:				
für Altersversorgung	2.952.110,82	EUR		(3.323)
		42.448.319,06		42.173
b) andere Verwaltungsaufwendungen		20.210.243,68		22.027
			62.658.562,74	64.200
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			2.788.894,62	2.584
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			2.602.782,88	6.985
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	18.075,65	EUR		(35)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		2.059.031,52		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		4.046
			2.059.031,52	4.046
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		757.096,29		1.713
			757.096,29	1.713
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00		0
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken		21.000.000,00		20.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			18.892.237,92	20.878
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		10.784.172,79		12.129
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		110.812,38		111
			10.894.985,17	12.240
25. Jahresüberschuss			7.997.252,75	8.637
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			7.997.252,75	8.637
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		0
b) aus anderen Rücklagen		0,00		0
			0,00	0
			7.997.252,75	8.637
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		5.513.488,84		5.763
b) in andere Rücklagen		0,00		0
			5.513.488,84	5.763
29. Bilanzgewinn			2.483.763,91	2.875

ANHANG

A. ALLGEMEINE ANGABEN:

Der Jahresabschluss wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den vorgeschriebenen Formblättern.

Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 haben wir die in den GuV-Posten 1. „Zinserträge“ und 2. „Zinsaufwendungen“ enthaltenen so genannten Negativzinsen erstmals im GuV-Formblatt in Form von Unterposten ausgewiesen. Im Vorjahr erfolgte die entsprechende Angabe im Anhang unter den Erläuterungen zu den beiden GuV-Posten.

Bei der Fristengliederung nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 RechKredV blieben anteilige Zinsen unberücksichtigt (§ 11 Satz 3 RechKredV).

Auf die Aufstellung eines **Konzernabschlusses** nach § 340 i Abs. 1 HGB wurde verzichtet, da die Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN:

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag angesetzt. Bei der Auszahlung von Darlehen einbehaltene Disagien werden auf deren Laufzeit bzw. Festzinsbindungsdauer verteilt. Von einer Vereinnahmung von Zinserträgen wird – ungeachtet des Rechtsanspruches – dann abgesehen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Realisierung der Zinserträge nicht zu erwarten ist. Für akute Ausfallrisiken haben wir bei Forderungen in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Außerdem haben wir auf der Grundlage der Erfahrungen der Vergangenheit bemessene Pauschalwertberichtigungen auf den latent gefährdeten Forderungsbestand gebildet. Für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute wurde zusätzlich Vorsorge getroffen.

Wertpapiere (Anlagebuch)

Sämtliche Wertpapiere (Anlagevermögen und Liquiditätsreserve) wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet. Von der Möglichkeit der Durchschnittsbewertung wurde Gebrauch gemacht.

Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Buchwerten bilanziert.

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert. Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden

sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wurde die Vertragsdauer angesetzt, wenn sie kürzer ist als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. **Vermögensgegenstände von geringem Wert**, deren Anschaffungskosten 410 Euro nicht übersteigen, wurden aus Vereinfachungsgründen im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Unterschied zwischen Erfüllungs- und niedrigerem Ausgabebetrag wurde unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** wurden auf Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens im Geschäftsjahr 2017 erstmals nach einem modifizierten Teilwertverfahren ermittelt. Aufgrund der Umstellung von dem bisher verwendeten klassischen Teilwertverfahren auf ein modifiziertes Teilwertverfahren ergab sich im Jahr 2017 ein um 111 T€ höherer Personalaufwand. Die Rückstellungen wurden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Zinssatz beträgt 3,68 %. Für die Berechnungen wurden außerdem jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3 % sowie Rentensteigerungen von 2,5 % unterstellt. Die zugrunde gelegten biometrischen Daten ergeben sich aus den Richttafeln 2005G von Dr. Klaus Heubeck. Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung wird für die Abzinsung der Pensionsrückstellungen seit 2016 ein Durchschnittszinssatz angewendet, dem ein zehnjähriger Betrachtungszeitraum zugrunde liegt. Gegenüber dem vorher zugrunde gelegten siebenjährigen Betrachtungszeitraum ergibt sich ein um 1,5 Mio. EUR niedrigerer Ausweis der Pensionsrückstellungen; dieser Unterschiedsbetrag unterliegt der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB. Aufgrund bereits erfolgter Gewinnthesaurierungen resultiert daraus allerdings keine Ausschüttungssperre für den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres.

Für **Beihilfeverpflichtungen** gegenüber den berechtigten Mitarbeitern wurden Rückstellungen, die in Anlehnung an die Berechnung der Pensionsrückstellungen ermittelt wurden, gebildet.

Soweit im Übrigen **Rückstellungen** erforderlich waren, wurden sie in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Soweit erforderlich wurden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Für diese (langfristigen) Rückstellungen wurde die Abzinsung im letzten Laufzeitjahr eingestellt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr oder weniger werden nicht abgezinst. Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes und der Restlaufzeit wurden in dem Posten 2 der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen.

Aufgrund unserer zur Gewährleistung einer **verlustfreien Bewertung** zum Bilanzstichtag 2017 nach den Vorgaben der IDW-Stellungnahme RS BFA 3 durchgeführten Gesamtbeurteilung sämtlicher bilanziellen und außerbilanziellen zinstragenden Geschäfte des Zinsbuchs im Rahmen eines barwertigen Verfahrens besteht kein Verpflichtungsüberhang, dem durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB Rechnung zu tragen gewesen wäre.

Die Sparkasse ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Mitarbeiter eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen **Zusatzversorgungskasse (ZVK)** abzuschließen. Sie hat diese Verpflichtung durch Anmeldung der infrage kommenden Mitarbeiter bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemein-

den und Gemeindeverbände, Köln, (RZVK) erfüllt. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG steht die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung). Bei einem Umlagesatz von 4,25 % sowie einem Sanierungsgeld von 3,5 % des Zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes betragen im Geschäftsjahr 2017 die Aufwendungen für die ZVK 2,4 Mio. EUR. Das Sanierungsgeld wird zur Deckung des sich aus dem Wechsel vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell ergebenden zusätzlichen Finanzierungsbedarfs erhoben.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Mitgliedschaft in der RZVK im Hinblick auf Fragen des Jahresabschlusses eine mittelbare Pensionsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Sparkasse auf Basis der Rechtsauffassung des IDW den Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2017 für Zwecke der Angaben nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB mit einem Betrag von 66,3 Mio. EUR ermittelt. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbands handelt, bleibt es für Zwecke dieser Ermittlung unberücksichtigt. Der Verpflichtungsumfang wurde in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden, die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer jährlichen Rentensteigerung von 1 % ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde der gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelte Wert für unmittelbare Pensionsverpflichtungen von 3,67 % zum 31.12.2017 verwendet.

Es besteht ein **Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB**.

Die Sparkasse hat sich in den Jahren 2012 bis 2017 an den **strukturierten Produkten** Sparkassen-Kreditbasket X bis XIV beteiligt. Die Abwicklung der Transaktionen erfolgte über Credit Linked Notes (CLN), deren Bestandteile einzeln bilanziert und bewertet wurden.

Die Originatoren-Credit Linked Notes (O-CLN) wurden jeweils aufgespalten in eine variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung und einen Credit Default Swap (CDS), bei dem die Sparkasse Sicherungsnehmer ist. Da es bei den zugrunde liegenden Referenzschuldern der Originatoren-Seite zu keinen Kreditereignissen kam, war keine Bewertung erforderlich.

Die Investoren-Credit Linked Notes (I-CLN) wurden jeweils aufgespalten in ein variabel verzinsliches Wertpapier und einen Credit Default Swap (CDS), bei dem die Sparkasse Sicherungsgeber ist.

Die Wertpapiere wurden zum Bilanzstichtag bewertet. Erforderliche Rückstellungen auf Grund von negativen Ratingveränderungen einiger Referenzschuldner der Investoren-Seite wurden gebildet.

Die **Umrechnung von Fremdwährungsposten** in Euro erfolgte mit dem Kassa-Mittelkurs des Bilanzstichtages; die Sortenbestände wurden zu den Euro-Verkaufskursen der Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main / Erfurt, bewertet. Für Devisentermingeschäfte mit Kunden werden stets kongruente Deckungsgeschäfte geschlossen. Eine Bewertung zum Bilanzstichtag war daher entbehrlich.

Aufgrund der **Vornahme steuerrechtlicher Abschreibungen** und der daraus resultierenden **Beeinflussung** unseres Steueraufwandes liegt der **ausgewiesene Jahresüberschuss** um weniger als ein Prozent über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESBILANZ:

AKTIVSEITE

3. FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE

31.12.2017
TEUR

31.12.2016
TEUR

In dieser Position sind enthalten:

- Forderungen an die eigene Girozentrale 7.677

Die Unterposition b) - andere Forderungen - gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate 36.993
- mehr als drei Monate bis ein Jahr 86.172
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre 22.187
- mehr als fünf Jahre 27.069

4. FORDERUNGEN AN KUNDEN

In dieser Position sind enthalten:

- Forderungen an verbundene Unternehmen 9.592 1.141
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 42.661 29.610

Diese Position gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate 107.983
- mehr als drei Monate bis ein Jahr 287.681
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre 1.030.574
- mehr als fünf Jahre 1.473.713
- mit unbestimmter Laufzeit 101.072

5. SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
---	--------------------	--------------------

In der Unterposition b) – Anleihen und Schuldverschreibungen – sind enthalten:

- | | | |
|---------------------------|--------|--------|
| • nachrangige Forderungen | 46.262 | 45.220 |
|---------------------------|--------|--------|

Von den in dieser Position enthaltenen Wertpapieren sind

- | | |
|-----------------------|---------|
| • börsennotiert | 678.660 |
| • nicht börsennotiert | 70.341 |

Von den in dieser Position enthaltenen Wertpapieren werden im Folgejahr fällig	34.168
--	--------

6. AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE

Von den in dieser Position enthaltenen Wertpapieren sind

- | | |
|-----------------------|---------|
| • börsennotiert | 0 |
| • nicht börsennotiert | 237.636 |

Die Sparkasse hält alle Anteile an einem Spezialfonds, der zu 79 % in in- und ausländischen Rentenwerten und Aktien investiert ist, mit einem Buchwert von 214,8 Mio. EUR und einem Marktwert (Rücknahmepreis) von 217,5 Mio. EUR. Die in 2017 erfolgten Ausschüttungen belaufen sich auf 4,8 Mio. EUR.

9. TREUHANDVERMÖGEN

Das ausgewiesene Treuhandvermögen stellt in voller Höhe Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) dar.

12. SACHANLAGEN

In dieser Position sind enthalten:

- | | |
|--|--------|
| • im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude | 11.283 |
| • Betriebs- und Geschäftsausstattung | 8.982 |

13. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	31.12.2017 TEUR	31.12.2016 TEUR
In dieser Position sind enthalten:		
• nachrangige Vermögensgegenstände	5.000	5.000
14. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
In dieser Position sind enthalten:		
Unterschiedsbetrag zwischen Erfüllungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen	221	152

MEHRERE POSITIONEN DER AKTIVSEITE BETREFFENDE ANGABEN

Von den auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögensgegenständen lauten insgesamt 7.712 TEUR auf Fremdwährung.

ANLAGENSPIEGEL

	Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten kumulierten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
									Zugängen	Abgängen	Umbuchungen			
Immaterielle Anlagewerte	2.723	51	-	-	2.774	2.142	199	-	-	-	-	2.341	433	581
Sachanlagen	71.124	2.957	2.636	-	71.445	50.424	2.590	-	-	2.431	-	50.583	20.862	20.700

		Veränderungssaldo (§ 34 Abs. 3 RechKredV)			(ohne anteilige Zinsen)	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	88.649			-72.202	16.447	86.951
Beteiligungen	42.795			-11.833	30.962	30.817
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.451			24.940	27.391	2.451
Sonstige Vermögensgegenstände	5.005			-	5.005	5.005

PASSIVSEITE

1. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDIT- INSTITUTEN

31.12.2017
TEUR

31.12.2016
TEUR

In dieser Position sind enthalten:

- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale

265.295

Die Unterposition b) - mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate
- mehr als drei Monate bis ein Jahr
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre
- mehr als fünf Jahre

16.771
30.725
421.441
134.340

2. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN

In dieser Position sind enthalten:

- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

3.361
11.349

2.202
13.658

Die Unterposition ab) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate
- mehr als drei Monate bis ein Jahr
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre
- mehr als fünf Jahre

10.958
41.240
5.163
102

Die Unterposition bb) - andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate
- mehr als drei Monate bis ein Jahr
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre
- mehr als fünf Jahre

232.460
26.181
84.511
47.649

3. VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN

Von den in Unterposition a) enthaltenen Schuldverschreibungen werden 25.380 TEUR im Folgejahr fällig.

4. TREUHANDVERBINDLICHKEITEN

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Passivposten 1).

6. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

In dieser Position ist der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen in Höhe von 211 TEUR (Vorjahr: 301 TEUR) enthalten.

11. FONDS FÜR ALLGEMEINE BANKKRIKEN

Von dem Fonds für allgemeine Bankrisiken entfallen 190 TEUR auf den Sonderposten gemäß § 340 e Abs. 4 HGB.

MEHRERE POSITIONEN DER PASSIVSEITE BETREFFENDE ANGABEN

Von den auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten lauten 7.528 TEUR auf Fremdwährung.

Für die folgenden in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind Vermögensgegenstände als Sicherheit übertragen:

- Passiva Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 511.257 TEUR

D. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG:

25. JAHRESÜBERSCHUSS

Der Vorschlag für die Verwendung des Jahresüberschusses sieht vor, von dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2017 einen Betrag in Höhe von 1.188 TEUR an die Zweckverbandsmitglieder auszuschütten und 6.809 TEUR der Sicherheitsrücklage zuzuführen.

E. SONSTIGE ANGABEN:

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind („Nachtragsbericht“)

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Auswirkungen auf die Lage der Sparkasse haben könnten, ergaben sich nicht.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Hier werden insbesondere die Anteile an folgenden Unternehmen ausgewiesen:

Name, Sitz	Höhe des Kapitalanteils %	Eigenkapital TEUR	Jahresergebnis TEUR
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Budenheim	6,1	-	-
Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe GmbH & Co. KG, Neuhardenberg	0,3	3.309.325,1 (31.12.2016)	+ 45.029,5 (2016)
Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe	0,2	626.763,5 (30.09.2016)	+ 45.284,0 (2015/2016)
Versicherungsbeteiligungsgesellschaft bayerischer und rheinland-pfälzischer Sparkassen mbH & Co. KG, München	0,6	1.308.359,9 (30.06.2017)	+ 36.082,9 (2016/2017)
Versicherungsbeteiligungsverwaltungsgesellschaft bayerischer und rheinland-pfälzischer Sparkassen mbH, München	0,6	49,0 (30.06.2017)	0,0 (2016/2017)
ITB Institut für Innovation, Transfer und Beratung gGmbH, Bingen	13,3	183,8 (31.12.2016)	- 82,6 (2016)
Wohnpark Heidesheim-Uhlerborn GmbH, Ingelheim	49,0	760,0 (31.12.2016)	- 335,7 (2016)
RW Beteiligungsgesellschaft II mbH, Düsseldorf	34,1	1.005,3 (31.12.2016)	+ 4,0 (2016)
Castra Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Mainz	0,5	- 19.502,5 (31.12.2016)	- 801,9 (2016)
Sparkasse Rhein-Nahe Versicherungs-Service GmbH, Bad Kreuznach	100,0	234,7 (31.12.2016)	+ 183,5 (2016)
Gartenstadt am Rhein GmbH & Co. KG, Bingen	50,0	8.043,2 (31.12.2016)	- 1.419,6 (2016)
Verwaltungsgesellschaft Gartenstadt am Rhein GmbH, Bingen	50,0	48,2 (31.12.2016)	+ 3,0 (2016)

Name, Sitz	Höhe des Kapitalanteils %	Eigenkapital TEUR	Jahresergebnis TEUR
Bad Kreuznacher Entwicklungsgesellschaft mbH, Bad Kreuznach	16,7	3.278,3 (31.12.2016)	+ 1.976,4 (2016)
Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH, Bad Kreuznach	100,0	1.214,9 (31.12.2016)	+ 60,1 (2016)
Beteiligungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH, Bad Kreuznach	100,0	530,7 (31.12.2016)	- 1,3 (2016)
Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach UG (haftungsbeschränkt), Bad Kreuznach	22,7	166,2 (31.12.2016)	- 17,1 (2016)
RNI Rhein-Nahe Immobilien GmbH, Ingelheim	49,0	2.587,6 (31.12.2016)	2.650,0 (2016)
Energieprojektegesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH, Bad Kreuznach	100,0	234,1 (31.12.2016)	- 1,5 (2016)
S-ImmoWert Gesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH, Bad Kreuznach	100,0	127,9 (31.12.2016)	- 6,6 (2016)
EC Projekt 1 Verwaltungs GmbH, Ingelheim	89,0	28,7 (31.12.2016)	2,0 (2016)
EC Projekt 1 GmbH & Co. KG, Ingelheim	89,0	351,5 (31.12.2016)	- 453,8 (2016)
SRN Immobilien Verwaltungs GmbH, Bad Kreuznach	100,0	-	-
SRN Immobilien GmbH & Co. KG, Bad Kreuznach	100,0	-	-
SRN Immobilien BVI GmbH & Co. KG, Bad Kreuznach	100,0	-	-
SRN Immobilien II GmbH & Co. KG, Bad Kreuznach	100,0	-	-

Der übrige Anteilsbesitz nach § 285 Nr. 11 HGB ist für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse von untergeordneter Bedeutung.

Angaben gemäß § 340 a Abs. 4 Nr. 1 HGB

Ein Vorstandsmitglied der Sparkasse ist Mitglied des Aufsichtsrates der Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf, und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG, Düsseldorf.

Honorar des Abschlussprüfers

Für Abschlussprüfungsleistungen fielen im Geschäftsjahr 2017 Aufwendungen in Höhe von 247 TEUR an, davon betrafen 26 TEUR das Vorjahr. Außerdem sind Aufwendungen für andere Bestätigungsleistungen in Höhe von insgesamt 22 TEUR entstanden.

Derivative Finanzinstrumente

Die Sparkasse hat Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten abgeschlossen. Bei den am Bilanzstichtag 2017 noch nicht abgewickelten Geschäften handelt es sich um Devisentermingeschäfte, Zinsswapgeschäfte und Credit Default Swaps (CDS).

Die Devisentermingeschäfte mit einem Nominalwert von 26,8 Mio. EUR entfallen je zur Hälfte auf Handels- und Deckungsgeschäfte. Die Zinsswapgeschäfte in Höhe von nominal 5,6 Mio. EUR betreffen ausschließlich solche, die mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz AdöR zur Absicherung von Zinsgarantien für Festzinsdarlehen der Sparkasse abgeschlossen wurden. Die Zeitwerte beliefen sich Ende 2017 auf insgesamt -394 TEUR; sie wurden näherungsweise anhand der in 2017 gezahlten Ausgleichsbeträge und der durchschnittlichen Restlaufzeit der Geschäfte ermittelt. Die Originatoren-Credit Default Swaps hatten zum Bilanzstichtag ein Nominalvolumen von 16,5 Mio. EUR und wiesen negative Zeitwerte in Höhe von 42 TEUR auf. Die Investoren-Credit Default Swaps hatten ein Nominalvolumen von 16,5 Mio. EUR und positive Zeitwerte von 50 TEUR. Zur Ermittlung der Zeitwerte wurden die künftigen Zahlungsströme unter Heranziehung der Swap-Zinskurven und unter Berücksichtigung der ratingbasierten Ausfall- und Überlebenswahrscheinlichkeit abgezinst.

Organe der Sparkasse

Verwaltungsrat

Vorsitzende

Dr. Heike Kaster-Meurer	Oberbürgermeisterin	bis 22.09.2017
Bettina Dickes	Landrätin	ab 23.09.2017

Stellvertretende Vorsitzende

Claus Schick	Landrat	bis 30.09.2017
Dorothea Schäfer	Landrätin	ab 01.10.2017
Dr. Heike Kaster-Meurer	Oberbürgermeisterin	ab 23.09.2017
Franz-Josef Diel	Landrat	bis 07.07.2017
Bettina Dickes	Landrätin	ab 08.07.2017
		bis 22.09.2017

Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG

Dr. Denis Alt	Mitglied des Landtages	
Bettina Dickes	Landrätin	bis 07.07.2017
Dr. Silke Dierks	Referatsleiterin, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	
Thomas Feser	Oberbürgermeister	
Gerlinde Huppert-Pilarski	Bankkauffrau	
Dr. Joachim Gerhard	Oberbürgermeister i.R.	
Andreas Henschel	Diplom-Verwaltungswirt, Stv. Leiter der Polizeiinspektion Bingen	ab 13.06.2017
Franz-Josef Jost	Forstbeamter a. D.	
Rolf Kehl	Bürgermeister	
Markus Lüttger	Bürgermeister	ab 08.07.2017
Erwin Malkmus	Erster Beigeordneter	
Werner Müller	Bürgermeister	
Hans-Dirk Nies	Erster Kreisbeigeordneter	bis 02.05.2017
Carsten Pörksen	Assessor jur.	
Ralph Spiegler	Bürgermeister	

Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 SpkG

(Sparkassenmitarbeiter)

Christa Baumann
Ulrike Blitz
Jens Eckes
Harald Feggeler
Jan Heddeshaimer
Sabine Marfilus
Jutta Preiß
Jörg Lennertz

Vorstand

Peter Scholten	Vorsitzender
Andreas Peters	stellvertretender Vorsitzender
Steffen Roßkopf	Vorstandsmitglied

Gesamtbezüge der Verwaltungsratsmitglieder sowie Versorgungsbezüge und Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates betragen im Geschäftsjahr 88 TEUR. An frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 583 TEUR gezahlt; die Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene beliefen sich Ende 2017 auf 6.220 TEUR.

Kreditgewährungen an Vorstand und Verwaltungsrat

Am 31. Dezember 2017 hatte die Sparkasse an Mitglieder des Vorstandes Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 199 TEUR und an Mitglieder des Verwaltungsrates in Höhe von 1.923 TEUR ausgereicht.

Mitarbeiter/-innen

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	409
Teilzeit- und Ultimokräfte	<u>238</u>
	647
Auszubildende	<u>24</u>
Insgesamt	<u>671</u>
	====

Bad Kreuznach, den 21. Februar 2018

Sparkasse Rhein-Nahe
Der Vorstand

Peter Scholten Andreas Peters Steffen Roßkopf

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Sparkasse Rhein-Nahe

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse Rhein-Nahe bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2017 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse Rhein-Nahe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31. Dezember 2017 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Sparkasse unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von größeren, risikobehafteten Firmenkundenkrediten mit höheren Blankoanteilen - unter Einbeziehung von Immobilienfinanzierungen von Gesellschaften, an denen die Sparkasse direkt oder indirekt beteiligt ist
2. Bewertung der Eigenanlagen der Sparkasse in Form von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und nicht festverzinslichen Wertpapieren

Unsere nachfolgende Beschreibung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

a) Sachverhalt und Problemstellung

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von größeren, risikobehafteten Firmenkundenkrediten mit höheren Blankoanteilen - unter Einbeziehung von Immobilienfinanzierungen von Gesellschaften, an denen die Sparkasse direkt oder indirekt beteiligt ist

a) Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31. Dezember 2017 unter dem Aktivposten 4 Forderungen an Kunden ausgewiesen, die rd. 69 % der Bilanzsumme ausmachen. Die Bewertung der Forderungen an Kunden hat deshalb wesentliche Auswirkungen auf den Jahresabschluss, insbesondere auf die Ertragslage. Das im Vergleich zum Privatkundengeschäft weniger granulare Firmenkundenkreditgeschäft gehört zu den Kerngeschäftsfeldern der Sparkasse. Für die Bewertung derartiger Kreditforderungen an Firmenkunden mit größeren Blankoanteilen im Rahmen der Rechnungslegung ist neben der Sicherheitenbewertung die zukunftsorientierte Analyse und Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen kreditnehmenden Firmenkunden von besonderer Bedeutung.

b) Die relevanten Kreditprozesse (einschließlich Forderungsbewertungsprozess) sowie die Aufbau- und Ablauforganisation (einschließlich interner Kontrollen) der Krediterst- und -weiterbearbeitung haben wir anhand der schriftlich fixierten Organisationsrichtlinien der Sparkasse im Rahmen einer zeitlich vorgezogenen Risikomanagementprüfung in 2017 beurteilt. Darüber hinaus haben wir im Rahmen einer ebenfalls vorgezogenen, risikoorientierten Einzelfallprüfung (Kreditprüfung) in 2017, die sich auf die Firmenkreditengagements mit höheren Kreditvolumina, höheren Blankoanteilen, höheren Einzelwertberichtigungen und schwächeren Ratings erstreckte und auf solche in der Intensiv- und Sanierungsbearbeitung, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen Kreditnehmer anhand der der Sparkasse dazu

vorliegenden Unterlagen beurteilt sowie die Werthaltigkeit der Sicherheiten und der Kreditforderungen bzw. den Risikovorsorgebedarf untersucht. Darüber hinaus haben wir in unsere Prüfung auch Immobilienfinanzierungen von Gesellschaften, an denen die Sparkasse direkt oder indirekt beteiligt ist, einbezogen. Bei unserer Prüfung haben wir keine Erkenntnisse gewonnen, die auf nicht vertretbare Bonitätseinschätzungen und Sicherheitenbewertungen der Sparkasse für Zwecke der Forderungsbewertung hindeuten.

- c) Weitere Informationen zu den Beständen und zu dem Bewertungsergebnis im Kreditgeschäft sind im Jahresabschluss (Aktivposten 4 und Posten 13 der Gewinn- und Verlustrechnung) sowie im Anhang enthalten (Abschnitt B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abschnitt C. Erläuterungen zur Jahresbilanz, Aktivseite, 4. Forderungen an Kunden). Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitte Geschäftsentwicklung und Kreditgeschäft).
2. Bewertung der Eigenanlagen der Sparkasse in Form von Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren, Aktien und nicht festverzinslichen Wertpapieren
- a) Aufgrund der nach wie vor anhaltenden Niedrigzinsphase am Geld- und Kapitalmarkt ist die Sparkasse auch in Eigenanlagen (Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Aktien und nicht festverzinsliche Wertpapiere) mit schwächeren Bonitätsmerkmalen investiert, bei denen die Gefahr von größeren Kursschwankungen mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Ertragslage der Sparkasse besteht.
 - b) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Angemessenheit und Wirksamkeit der Prozesse zur Bewertung der Wertpapiere beurteilt. Darüber hinaus haben wir risikoorientiert die Bewertung ausgewählter Einzelfälle (einschließlich Anlagen in Spezialfonds) mit erhöhten Bewertungsunsicherheiten, insbesondere mit schwächeren Emittentenratings, nachvollzogen. Die von der Sparkasse bei der Bewertung der Wertpapier-Eigenanlagen angewandten Bewertungsmethoden und -annahmen halten wir für vertretbar.
 - c) Weitere Informationen zu den Beständen und zu dem Bewertungsergebnis im Wertpapiergeschäft sind im Jahresabschluss (Aktivposten 5 und 6 und Posten 13 und 16 der Gewinn- und Verlustrechnung) sowie im Anhang enthalten (Abschnitt B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abschnitt C. Erläuterungen zur Jahresbilanz, Aktivseite, 5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie 6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere). Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitte Geschäftsentwicklung und Kreditgeschäft).

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen:

- Den gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a HGB zusammen mit dem Lagebericht zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger vorgesehenen nichtfinanziellen Bericht für das Geschäftsjahr 2017
- den Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit gemäß den §§ 21 ff. EntgTranspG.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder

Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das außer Kraft setzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat der Sparkasse unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat der Sparkasse eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat der Sparkasse erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes Rheinland-Pfalz ist gemäß § 19 Abs. 2 Sparkassengesetz Rheinland-Pfalz gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse. Wir wurden vom Verwaltungsrat der Sparkasse am 13. Juni 2017 zum Abschlussprüfer gewählt und vom Vorstand der Sparkasse am 14. Juni 2017 beauftragt. Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Wir haben die folgenden Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse bzw. für die von ihr beherrschten Unternehmen erbracht:

- Prüfung nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes
- Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der
 - Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH, Bad Kreuznach
 - Sparkasse Rhein-Nahe Versicherungs-Service GmbH, Bad Kreuznach
 - Beteiligungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH i.L., Bad Kreuznach
 - Energieprojektegesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH i.L., Bad Kreuznach
 - S-ImmoWert Gesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH i.L., Bad Kreuznach

- Prüfung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Einbringung von Adressenrisiken in den Sparkassen-Kreditbasket XIV
- Prüfung des Antrags nach § 16 j) Abs. 2 FinDAG

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Bernd Kramp.

Budenheim, den 30. Mai 2018

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz

- Prüfungsstelle -

(Kramp)

Wirtschaftsprüfer

(Walther)

Verbandsprüfer

(Prüfungsleiter)

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2016



der
Sitz

Sparkasse Rhein-Nahe
Bad Kreuznach

eingetragen beim
Amtsgericht
Handelsregister-Nr.

Bad Kreuznach
HRA 3085

	EUR	EUR	EUR	31.12.2015 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		24.142.579,43		22.995
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		27.974.109,72		30.441
			52.116.689,15	53.436
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		8.096.702,22		8.567
b) andere Forderungen		173.933.271,35		233.977
			182.029.973,57	242.543
			2.779.168.318,96	2.615.509
4. Forderungen an Kunden				
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	1.276.455.713,87	EUR		(1.257.355)
Kommunalkredite	175.120.728,17	EUR		(190.157)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		0,00		0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
ab) von anderen Emittenten		9.500.000,00		9.509
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00	EUR		(0)
			9.500.000,00	9.509
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		191.220.228,77		173.096
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	191.219.924,49	EUR		(173.096)
bb) von anderen Emittenten		624.276.514,00		699.935
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	446.443.074,00	EUR		(540.217)
			815.496.742,77	873.032
c) eigene Schuldverschreibungen			6.186.414,15	6.681
Nennbetrag	5.973.000,00	EUR		(6.417)
			831.183.156,92	889.222
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere				
6a. Handelsbestand			225.651.351,38	171.774
7. Beteiligungen			0,00	0
darunter:			30.816.767,70	30.868
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(54)
an Finanzdienstleistungsinstituten	1.231.383,01	EUR		(1.231)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			2.451.129,19	2.451
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00	EUR		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00	EUR		(0)
9. Treuhandvermögen			7.444.349,26	8.919
darunter:				
Treuhandkredite	7.444.349,26	EUR		(8.919)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		581.372,00		230
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			581.372,00	230
12. Sachanlagen			20.700.292,01	20.105
13. Sonstige Vermögensgegenstände			14.509.579,25	15.171
14. Rechnungsabgrenzungsposten			455.248,58	350
Summe der Aktiva			4.147.108.227,97	4.050.579

	EUR	EUR	EUR	31.12.2015 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		147.149.852,99		316.567
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		473.010.757,72		397.488
			620.160.610,71	714.055
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	812.896.071,32			806.921
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	52.384.609,83			53.478
		865.280.681,15		860.399
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.836.539.739,54			1.602.822
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	231.306.703,74			284.412
		2.067.846.443,28		1.887.233
			2.933.127.124,43	2.747.632
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		162.250.465,79		184.516
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		0,00		0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf	0,00 EUR			(0)
			162.250.465,79	184.516
3a. Handelsbestand				
4. Treuhandverbindlichkeiten				
darunter:				
Treuhandkredite	7.444.349,26 EUR			(8.919)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			3.816.910,57	3.282
6. Rechnungsabgrenzungsposten			826.927,77	1.069
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		13.649.745,00		13.317
b) Steuerrückstellungen		2.914.208,27		5.045
c) andere Rückstellungen		22.043.373,82		19.178
			38.607.327,09	37.540
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			0,00	140
10. Genusssrechtskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			132.000.000,00	112.000
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	190.000,00 EUR			(190)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	246.000.000,00			239.000
cb) andere Rücklagen	0,00			0
		246.000.000,00		239.000
d) Bilanzgewinn		2.874.512,35		2.425
			248.874.512,35	241.425
Summe der Passiva			4.147.108.227,97	4.050.579
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		144.504.787,88		144.805
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		0,00		0
			144.504.787,88	144.805
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		0,00		0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		292.854.674,92		298.068
			292.854.674,92	298.068

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	EUR	EUR	EUR	1.1.-31.12.2015 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	82.226.116,15			86.144
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	13.089.941,99			13.679
		95.316.058,14		99.824
		18.838.325,52		24.761
2. Zinsaufwendungen				
darunter: aus der Aufzinsung von Rückstellungen	629.945,10 EUR			(95)
			76.477.732,62	75.063
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		3.665.038,52		2.506
b) Beteiligungen		1.642.107,26		1.919
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		277.150,74		379
			5.584.296,52	4.804
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnab- führungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		22.983.158,42		20.755
6. Provisionsaufwendungen		807.423,21		850
			22.175.735,21	19.905
7. Nettoertrag des Handelsbestands			318.737,13	105
darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00 EUR			(0)
8. Sonstige betriebliche Erträge			4.330.969,25	4.948
darunter: aus der Fremdwährungsumrechnung	235.457,08 EUR			(252)
9. (weggefallen)				
			108.887.470,73	104.824
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	33.106.881,26			32.918
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	9.065.898,66 3.322.655,94 EUR			11.462 (5.354)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		42.172.779,92		44.380
		22.027.365,47		19.351
			64.200.145,39	63.730
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			2.583.859,78	2.729
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			6.984.969,19	3.605
darunter: aus der Fremdwährungsumrechnung	35.189,64 EUR			(26)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	0,00 EUR			(720)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		4.046.377,44		1.905
			4.046.377,44	1.905
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		2.838
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		1.712.707,22		0
			1.712.707,22	2.838
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00		0
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken		20.000.000,00		15.000
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		20.877.581,03		18.827
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		12.129.009,83		10.069
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		111.099,71		113
			12.240.109,54	10.183
25. Jahresüberschuss			8.637.471,49	8.644
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			8.637.471,49	8.644
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		0
b) aus anderen Rücklagen		0,00		0
			0,00	0
			8.637.471,49	8.644
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		5.762.959,14		6.219
b) in andere Rücklagen		0,00		0
			5.762.959,14	6.219
29. Bilanzgewinn			2.874.512,35	2.425

ANHANG

A. ALLGEMEINE ANGABEN:

Der Jahresabschluss wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt. Hierbei waren erstmals die Änderungen durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) vom 23. Juli 2015 zu beachten. Aufgrund von § 284 Abs. 1 HGB ergeben sich gegenüber dem Vorjahr Abweichungen in der Reihenfolge der Angaben zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung richtet sich nach den vorgeschriebenen Formblättern.

Bei der Fristengliederung nach den Vorschriften der §§ 8 und 9 RechKredV blieben anteilige Zinsen unberücksichtigt (§ 11 Satz 3 RechKredV).

Auf die Aufstellung eines **Konzernabschlusses** nach § 340 i Abs. 1 HGB wurde verzichtet, da die Tochterunternehmen von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns sind.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN:

Im „Aktivposten 1.a) **Kassenbestand**“ haben wir auch die an ein Werttransportunternehmen übergebenen Barmittel ausgewiesen (0,4 Mio EUR). Diese waren im Vorjahr (0,5 Mio EUR) im „Aktivposten 13. Sonstige Vermögensgegenstände“ enthalten.

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir grundsätzlich mit ihrem Nennbetrag angesetzt. Bei der Auszahlung von Darlehen einbehaltene Disagien werden auf deren Laufzeit bzw. Festzinsbindungsdauer verteilt. Von einer Vereinnahmung von Zinserträgen wird – ungeachtet des Rechtsanspruches – dann abgesehen, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Realisierung der Zinserträge nicht zu erwarten ist. Für akute Ausfallrisiken haben wir bei Forderungen in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen vorgenommen. Außerdem haben wir auf der Grundlage der Erfahrungen der Vergangenheit bemessene Pauschalwertberichtigungen auf den latent gefährdeten Forderungsbestand gebildet. Für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute wurde zusätzlich Vorsorge getroffen.

Wertpapiere (Anlagebuch)

Sämtliche Wertpapiere (Anlagevermögen und Liquiditätsreserve) wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip mit ihren Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag bewertet. Von der Möglichkeit der Durchschnittsbewertung wurde Gebrauch gemacht.

Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten oder zu fortgeführten Buchwerten bilanziert.

Entgeltlich erworbene immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert. Bei Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wurde die Vertragsdauer angesetzt, wenn sie kürzer ist als die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. **Vermögensgegenstände von geringem Wert**, deren Anschaffungskosten 410 Euro nicht übersteigen, wurden aus Vereinfachungsgründen im Anschaffungsjahr voll abgeschrieben.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Der Unterschied zwischen Erfüllungs- und niedrigerem Ausgabebetrag wurde unter den Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Die **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** wurden nach dem Teilwertverfahren ermittelt. Sie wurden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser Zinssatz beträgt 4,00 %. Für die Berechnungen wurden außerdem jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 3 % sowie Rentensteigerungen von 2,5 % unterstellt. Die zugrunde gelegten biometrischen Daten ergeben sich aus den Richttafeln 2005G von Dr. Klaus Heubeck. Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung wurde für die Abzinsung der Pensionsrückstellungen erstmals ein Durchschnittszinssatz angewendet, dem ein zehnjähriger Betrachtungszeitraum zugrunde liegt. Gegenüber dem bislang zugrunde gelegten siebenjährigen Betrachtungszeitraum ergibt sich ein um 1,2 Mio. EUR niedrigerer Ausweis der Pensionsrückstellungen; dieser Unterschiedsbetrag unterliegt der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB.

Für **Beihilfeverpflichtungen** gegenüber den berechtigten Mitarbeitern wurden Rückstellungen, die in Anlehnung an die Berechnung der Pensionsrückstellungen ermittelt wurden, gebildet.

Soweit im Übrigen **Rückstellungen** erforderlich waren, wurden sie in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Soweit erforderlich wurden künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Für diese (langfristigen) Rückstellungen wurde die Abzinsung im letzten Laufzeitjahr eingestellt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr oder weniger werden nicht abgezinst. Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes und der Restlaufzeit wurden in den Posten 2 der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen. Im Berichtsjahr haben wir, insbesondere aus betriebswirtschaftlichen Gründen und unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes, abweichend vom Vorjahr, weitere Erfolge aus der Auf- bzw. Abzinsung sowie aus der Änderung des Abzinsungszinssatzes bei Rückstellungen in Höhe von 565 TEUR unter Posten 2 und nicht mehr unter Posten 12 der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen; dies betrifft mit 417 TEUR vor allem die Erfolge aus der Auf- bzw. Abzinsung der Pensionsrückstellungen.

Aufgrund unserer zur Gewährleistung einer **verlustfreien Bewertung** zum Bilanzstichtag 2016 nach den Vorgaben der IDW-Stellungnahme RS BFA 3 durchgeführten Gesamtbetrachtung sämtlicher bilanziellen und außerbilanziellen zinstragenden Geschäfte des Zinsbuchs im Rahmen eines barwertigen Verfahrens besteht kein Verpflichtungsüberhang, dem

durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB Rechnung zu tragen gewesen wäre.

Die Sparkasse ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Mitarbeiter eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen **Zusatzversorgungskasse (ZVK)** abzuschließen. Sie hat diese Verpflichtung durch Anmeldung der infrage kommenden Mitarbeiter bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände, Köln, (RZVK) erfüllt. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG steht die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung ein (Subsidiärhaftung im Rahmen einer mittelbaren Versorgungsverpflichtung). Bei einem Umlagesatz von 4,25 % sowie einem Sanierungsgeld von 3,5 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes betragen im Geschäftsjahr 2016 die Aufwendungen für die ZVK 2,4 Mio. EUR. Das Sanierungsgeld wird zur Deckung des sich aus dem Wechsel vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell ergebenden zusätzlichen Finanzierungsbedarfs erhoben.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Mitgliedschaft in der RZVK im Hinblick auf Fragen des Jahresabschlusses eine mittelbare Pensionsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Sparkasse auf Basis der Rechtsauffassung des IDW den Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2016 für Zwecke der Angaben nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB mit einem Betrag von 60,5 Mio. EUR ermittelt. Im Hinblick darauf, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbands handelt, bleibt es für Zwecke dieser Ermittlung unberücksichtigt. Der Verpflichtungsumfang wurde in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden, die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer jährlichen Rentensteigerung von 1 % ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde der gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung ermittelte Wert für unmittelbare Pensionsverpflichtungen von 4,01 % zum 31.12.2016 verwendet.

Es besteht ein **Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB**.

Die Sparkasse hat sich in den Jahren 2011 bis 2016 an den **strukturierten Produkten** Sparkassen-Kreditbasket IX bis XIII beteiligt. Die Abwicklung der Transaktionen erfolgte über Credit Linked Notes (CLN), deren Bestandteile einzeln bilanziert und bewertet wurden. Ferner hält die Sparkasse zwei Credit Linked Notes der DekaBank.

Die Originatoren-Credit Linked Notes (O-CLN) wurden jeweils aufgespalten in eine variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibung und einen Credit Default Swap (CDS), bei dem die Sparkasse Sicherungsnehmer ist. Da es bei den zugrunde liegenden Referenzschuldnern der Originatoren-Seite zu keinen Kreditereignissen kam, war keine Bewertung erforderlich.

Die Investoren-Credit Linked Notes (I-CLN) wurden jeweils aufgespalten in ein variabel verzinsliches Wertpapier und einen Credit Default Swap (CDS), bei dem die Sparkasse Sicherungsgeber ist. Die Credit Linked Notes der DekaBank wurden aufgespalten in ein fest verzinsliches Wertpapier und einen Credit Default Swap (CDS), bei dem die Sparkasse Sicherungsgeber ist.

Die Wertpapiere wurden zum Bilanzstichtag bewertet. Erforderliche Rückstellungen auf Grund von negativen Ratingveränderungen einiger Referenzschuldner der Investoren-Seite wurden gebildet.

Die **Umrechnung von Fremdwährungsposten** in Euro erfolgte mit dem Kassa-Mittelkurs des Bilanzstichtages; die Sortenbestände wurden zu den Euro-Verkaufskursen der Landes-

bank Hessen-Thüringen, Frankfurt am Main / Erfurt, bewertet. Für Devisentermingeschäfte mit Kunden werden stets kongruente Deckungsgeschäfte geschlossen. Eine Bewertung zum Bilanzstichtag war daher entbehrlich.

Aufgrund der **Vornahme steuerrechtlicher Abschreibungen** und der daraus resultierenden **Beeinflussung** unseres Steueraufwandes liegt der **ausgewiesene Jahresüberschuss** um weniger als ein Prozent über dem Betrag, der sonst auszuweisen gewesen wäre.

C. ERLÄUTERUNGEN ZUR JAHRESBILANZ:

AKTIVSEITE

3. FORDERUNGEN AN KREDITINSTITUTE

31.12.2016
TEUR

31.12.2015
TEUR

In dieser Position sind enthalten:

- Forderungen an die eigene Girozentrale 23.806

Die Unterposition b) - andere Forderungen - gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate 42.108
- mehr als drei Monate bis ein Jahr 91.880
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre 12.035
- mehr als fünf Jahre 27.578

4. FORDERUNGEN AN KUNDEN

In dieser Position sind enthalten:

- Forderungen an verbundene Unternehmen 1.141 577
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 29.610 29.573
- nachrangige Forderungen 0 0

Diese Position gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate 113.174
- mehr als drei Monate bis ein Jahr 270.556
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre 926.995
- mehr als fünf Jahre 1.360.459
- mit unbestimmter Laufzeit 105.474

5. SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ANDERE FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE	31.12.2016 TEUR	31.12.2015 TEUR
---	--------------------	--------------------

In der Unterposition b) – Anleihen und Schuldverschreibungen – sind enthalten:

- | | | |
|---------------------------|--------|--------|
| • nachrangige Forderungen | 45.220 | 45.039 |
|---------------------------|--------|--------|

Von den in dieser Position enthaltenen Wertpapieren sind

- | | | |
|-----------------------|---------|--|
| • börsennotiert | 702.584 | |
| • nicht börsennotiert | 128.599 | |

Von den in dieser Position enthaltenen Wertpapieren werden im Folgejahr fällig	64.430	
--	--------	--

6. AKTIEN UND ANDERE NICHT FESTVERZINSLICHE WERTPAPIERE		
--	--	--

Von den in dieser Position enthaltenen Wertpapieren sind

- | | | |
|-----------------------|---------|--|
| • börsennotiert | 0 | |
| • nicht börsennotiert | 225.651 | |

Die Sparkasse hält alle Anteile an einem Spezialfonds, der zu drei Vierteln in in- und ausländischen Rentenwerten, Aktien und Bankguthaben investiert ist, mit einem Buchwert von 210,1 Mio. EUR und einem Marktwert (Rücknahmepreis) von 210,4 Mio. EUR. Die in 2016 erfolgten Ausschüttungen belaufen sich auf 3,4 Mio. EUR.

9. TREUHANDVERMÖGEN		
----------------------------	--	--

Das ausgewiesene Treuhandvermögen stellt in voller Höhe Forderungen an Kunden (Aktivposten 4) dar.

12. SACHANLAGEN		
------------------------	--	--

In dieser Position sind enthalten:

- | | | |
|--|--------|--|
| • im Rahmen der eigenen Tätigkeit genutzte Grundstücke und Gebäude | 11.577 | |
| • Betriebs- und Geschäftsausstattung | 8.459 | |

13. SONSTIGE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	31.12.2016 TEUR	31.12.2015 TEUR
In dieser Position sind enthalten:		
• nachrangige Vermögensgegenstände	5.000	5.000
14. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
In dieser Position sind enthalten:		
Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungs- und niedrigerem Ausgabebetrag von Verbindlichkeiten oder Anleihen	152	122

MEHRERE POSITIONEN DER AKTIVSEITE BETREFFENDE ANGABEN

Von den auf der Aktivseite ausgewiesenen Vermögensgegenständen lauten insgesamt 8.826 TEUR auf Fremdwährung.

ANLAGENSPIEGEL

	Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)													
	Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten					Entwicklung der kumulierten Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten kumulierten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
									Zugängen	Abgängen	Umbuchungen			
Immaterielle Anlagewerte	2.266	462	5	-	2.723	2.036	110	-	-	4	-	2.142	581	230
Sachanlagen	69.358	3.254	1.488	-	71.124	49.253	2.475	-	-	1.304	-	50.424	20.700	20.105

		Veränderungssaldo (§ 34 Abs. 3 RechKredV)			(ohne anteilige Zinsen)	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	94.548		-7.597		86.951	91.764
Beteiligungen	42.849		-12.032		30.817	30.868
Anteile an verbundenen Unternehmen	2.451		-		2.451	2.451
Sonstige Vermögensgegenstände	5.005		-		5.005	5.005

In Übereinstimmung mit § 34 Abs. 3 RechKredV wurde erstmals von der Möglichkeit der Erleichterung, lediglich den Veränderungssaldo für Posten des Finanzanlagevermögens anzugeben, Gebrauch gemacht.

PASSIVSEITE

1. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KREDIT- INSTITUTEN

	31.12.2016 TEUR	31.12.2015 TEUR
--	--------------------	--------------------

In dieser Position sind enthalten:

- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 281.645

Die Unterposition b) - mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate 20.778
- mehr als drei Monate bis ein Jahr 46.338
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre 276.707
- mehr als fünf Jahre 128.920

2. VERBINDLICHKEITEN GEGENÜBER KUNDEN

In dieser Position sind enthalten:

- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen 2.202 2.097
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 13.658 7.569

Die Unterposition ab) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate 11.034
- mehr als drei Monate bis ein Jahr 36.455
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre 4.609
- mehr als fünf Jahre 227

Die Unterposition bb) - andere Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist - gliedert sich nach Restlaufzeiten wie folgt:

- bis drei Monate 68.039
- mehr als drei Monate bis ein Jahr 28.365
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre 79.301
- mehr als fünf Jahre 54.540

3. VERBRIEFTE VERBINDLICHKEITEN

Von den in Unterposition a) enthaltenen Schuldverschreibungen werden 31.274 TEUR im Folgejahr fällig.

4. TREUHANDVERBINDLICHKEITEN

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Passivposten 1).

6. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN

In dieser Position ist der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen in Höhe von 301 TEUR (Vorjahr: 392 TEUR) enthalten.

9. NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

Für die in dieser Position auszuweisenden Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 2 TEUR angefallen.

Zum 31.12.2016 wurden keine Bestände mehr geführt.

Die Bedingungen für die von der Sparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen den Anforderungen des § 10 Abs. 5a Satz 1 KWG in der bis 31. Dezember 2013 geltenden Fassung. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform war nicht vereinbart oder vorgesehen.

11. FONDS FÜR ALLGEMEINE BANKKRISIKEN

Von dem Fonds für allgemeine Bankrisiken entfallen 190 TEUR auf den Sonderposten gemäß § 340 e Abs. 4 HGB.

MEHRERE POSITIONEN DER PASSIVSEITE BETREFFENDE ANGABEN

Von den auf der Passivseite ausgewiesenen Verbindlichkeiten lauten 8.653 TEUR auf Fremdwahrung.

Fur die folgenden in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind Vermogensgegenstande als Sicherheit ubertragen:

- Passiva Posten 1: Verbindlichkeiten gegenuber Kreditinstituten 353.803 TEUR

D. ERLAUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG:

1.a) ZINSERTRAGE AUS KREDIT- UND GELDMARKTGESCHAFTEN

Im Rahmen der Mindestreservehaltung und der Bargeldversorgung hat die Sparkasse in 2016 negative Zinsen in Hohle von 3 TEUR an die Europaische Zentralbank gezahlt. Diese Negativzinsen wurden mit den bei Geldanlagen ublicherweise entstehenden Zinsertragen verrechnet und der Saldo in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Posten 1 ausgewiesen.

2. ZINSAUFWENDUNGEN

Aufgrund der derzeitigen Niedrigzinsphase hat die Sparkasse fur die Geldaufnahme bei anderen Kreditinstituten eine Vergutung (Negativzinsen) erhalten. Auerdem hat die Sparkasse fur Geldanlagen bei anderen Kreditinstituten eine Vergutung (Negativzinsen) gezahlt. Die in 2016 erhaltenen Negativzinsen in Hohle von 885 TEUR hat die Sparkasse mit den bei Geldaufnahmen ublicherweise entstehenden Zinsaufwendungen verrechnet und den Saldo in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Posten 2 ausgewiesen. Ebenso erfolgte eine Verrechnung der gezahlten Negativzinsen in Hohle von insgesamt 11 TEUR mit den bei Geldanlagen ublicherweise entstehenden Zinsertragen; der Saldo wurde in der Gewinn- und Verlustrechnung unter Posten 1 ausgewiesen.

25. JAHRESUBERSCHUSS

Der Vorschlag fur die Verwendung des Jahresuberschusses sieht vor, von dem Jahresuberschuss des Geschaftsjahres 2016 einen Betrag in Hohle von 1.188 TEUR an die Zweckverbandsmitglieder auszuschutten und 7.449 TEUR der Sicherheitsrucklage zuzufuhren.

E. SONSTIGE ANGABEN:

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt sind („Nachtragsbericht“)

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres, die Auswirkungen auf die Lage der Sparkasse haben könnten, ergaben sich nicht.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen

Hier werden insbesondere die Anteile an folgenden Unternehmen ausgewiesen:

Name, Sitz	Höhe des Kapitalanteils %	Eigenkapital TEUR	Jahresergebnis TEUR
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Budenheim	6,1	-	-
Erwerbsgesellschaft der S-Finanzgruppe GmbH & Co. KG, Neuhardenberg	0,3	3.264.309,3 (31.12.2015)	+ 46.371,4 (2015)
Deutsche Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe	0,2	616.480,0 (30.09.2015)	+ 45.431,7 (2014/2015)
Versicherungsbeteiligungsgesellschaft bayerischer und rheinland-pfälzischer Sparkassen mbH & Co. KG, München	0,6	1.308.789,3 (30.06.2016)	+ 41.512,3 (2015/2016)
Versicherungsbeteiligungsverwaltungsgesellschaft bayerischer und rheinland-pfälzischer Sparkassen mbH, München	0,6	49,0 (30.06.2016)	0,0 (2015/2016)
ITB Institut für Innovation, Transfer und Beratung gGmbH, Bingen	13,3	266,4 (31.12.2015)	+ 118,9 (2015)
Wohnpark Heidesheim-Uhlerborn GmbH, Ingelheim	50,0	1.095,7 (31.12.2015)	- 222,2 (2015)
RW Beteiligungsgesellschaft II mbH, Düsseldorf	34,1	1.001,3 (31.12.2015)	- 1.133,6 (2015)
Castra Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, Mainz	0,5	- 18.700,6 (31.12.2015)	- 871,0 (2015)
Sparkasse Rhein-Nahe Versicherungs-Service GmbH, Bad Kreuznach	100,0	328,4 (31.12.2015)	+ 277,2 (2015)
Naheland-Touristik GmbH, Kirn	1,8	249,2 (31.12.2015)	+ 12,1 (2015)

Name, Sitz	Höhe des Kapitalanteils %	Eigenkapital TEUR	Jahresergebnis TEUR
Gartenstadt am Rhein GmbH & Co. KG, Bingen	50,0	9.463,4 (31.12.2015)	- 290,0 (2015)
Verwaltungsgesellschaft Gartenstadt am Rhein GmbH, Bingen	50,0	45,1 (31.12.2015)	+ 2,9 (2015)
Bad Kreuznacher Entwicklungsgesellschaft mbH, Bad Kreuznach	16,7	1.801,9 (31.12.2015)	+ 1.257,7 (2015)
Strukturentwicklungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH, Bad Kreuznach	100,0	1.154,8 (31.12.2015)	- 91,2 (2015)
Beteiligungsgesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH, Bad Kreuznach	100,0	532,0 (31.12.2015)	- 2,3 (2015)
Wirtschaftsförderung Landkreis Bad Kreuznach UG (haftungsbeschränkt), Bad Kreuznach	22,7	139,3 (31.12.2015)	- 28,4 (2015)
RNI Rhein-Nahe Immobilien GmbH, Ingelheim	49,0	109,5 (31.12.2014)	+ 100,7 (2014)
Energieprojektegesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH, Bad Kreuznach	100,0	235,6 (31.12.2015)	- 2,1 (2015)
S-ImmoWert Gesellschaft der Sparkasse Rhein-Nahe mbH, Bad Kreuznach	100,0	134,4 (31.12.2015)	- 26,0 (2015)
Vinothek Weinland Nahe GmbH & Co. KG, Bad Kreuznach	2,0	-	-

Der übrige Anteilsbesitz nach § 285 Nr. 11 HGB ist für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse von untergeordneter Bedeutung.

Angaben gemäß § 340 a Abs. 4 Nr. 1 HGB

Ein Vorstandsmitglied der Sparkasse ist Mitglied des Aufsichtsrates der RW Holding AG, Düsseldorf, der Provinzial Rheinland Versicherung AG, Düsseldorf, und der Provinzial Rheinland Lebensversicherung AG, Düsseldorf.

Honorar des Abschlussprüfers

Für Abschlussprüfungsleistungen fielen im Geschäftsjahr 2016 Aufwendungen in Höhe von 312 TEUR an, davon betrafen 48 TEUR das Vorjahr. Außerdem sind Aufwendungen für die Prüfung des Wertpapierdienstleistungs- und Depotgeschäfts in Höhe von insgesamt 17 TEUR entstanden („andere Bestätigungsleistungen“).

Derivative Finanzinstrumente

Die Sparkasse hat Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten abgeschlossen. Bei den am Bilanzstichtag 2016 noch nicht abgewickelten Geschäften handelt es sich um Devisentermingeschäfte, Zinsswapgeschäfte und Credit Default Swaps (CDS).

Die Devisentermingeschäfte mit einem Nominalwert von 4,4 Mio. EUR entfallen je zur Hälfte auf Handels- und Deckungsgeschäfte. Die Zinsswapgeschäfte in Höhe von nominal 8,7 Mio. EUR betreffen ausschließlich solche, die mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz AdöR zur Absicherung von Zinsgarantien für Festzinsdarlehen der Sparkasse abgeschlossen wurden. Die Zeitwerte beliefen sich Ende 2016 auf insgesamt -437 TEUR; sie wurden näherungsweise anhand der in 2016 gezahlten Ausgleichsbeträge und der durchschnittlichen Restlaufzeit der Geschäfte ermittelt. Die Originatoren-Credit Default Swaps hatten zum Bilanzstichtag ein Nominalvolumen von 21,5 Mio. EUR und wiesen negative Zeitwerte in Höhe von 25 TEUR auf. Die Investoren-Credit Default Swaps hatten ein Nominalvolumen von 21,1 Mio. EUR und positive Zeitwerte von 33 TEUR. Der Nominalwert der CDS der DekaBank-Credit Linked Notes betrug 65,0 Mio. € bei Zeitwerten von insgesamt 1.073 TEUR. Zur Ermittlung der Zeitwerte wurden die künftigen Zahlungsströme unter Heranziehung der Swap-Zinskurven und unter Berücksichtigung der ratingbasierten Ausfall- und Überlebenswahrscheinlichkeit abgezinst.

Organe der Sparkasse

Verwaltungsrat

Vorsitzende

Claus Schick	Landrat	bis 22.09.2016
Dr. Heike Kaster-Meurer	Oberbürgermeisterin	ab 23.09.2016

Stellvertretende Vorsitzende

Dr. Heike Kaster-Meurer	Oberbürgermeisterin	bis 22.09.2016
Claus Schick	Landrat	ab 23.09.2016
Franz-Josef Diel	Landrat	

Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG

Dr. Denis Alt	Mitglied des Landtages
Bettina Dickes	Projektleiterin
Dr. Silke Dierks	Referatsleiterin, Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung
Thomas Feser	Oberbürgermeister
Gerlinde Huppert-Pilarski	Bankkauffrau
Dr. Joachim Gerhard	Oberbürgermeister i.R.
Franz-Josef Jost	Forstbeamter a. D.
Rolf Kehl	Bürgermeister
Erwin Malkmus	Erster Beigeordneter
Werner Müller	Bürgermeister
Hans-Dirk Nies	Erster Kreisbeigeordneter
Carsten Pörksen	Assessor jur.
Ralph Spiegler	Bürgermeister

Mitglieder gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 SpkG

(Sparkassenmitarbeiter)

Christa Baumann	
Ulrike Blitz	
Jens Eckes	
Harald Feggeler	
Jan Heddeshimer	
Sabine Marfilius	
Jutta Preiß	
Dagmar Waldherr	bis 31.03.2016
Jörg Lennertz	ab 07.06.2016

Vorstand

Peter Scholten	Vorsitzender
Andreas Peters	stellvertretender Vorsitzender
Steffen Roßkopf	Vorstandsmitglied

Gesamtbezüge der Verwaltungsratsmitglieder sowie Versorgungsbezüge und Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene

Die Gesamtbezüge der Mitglieder des Verwaltungsrates betragen im Geschäftsjahr 85 TEUR. An frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 583 TEUR gezahlt; die Pensionsrückstellungen für frühere Mitglieder des Vorstandes und deren Hinterbliebene beliefen sich Ende 2016 auf 6.375 TEUR.

Kreditgewährungen an Vorstand und Verwaltungsrat

Am 31. Dezember 2016 hatte die Sparkasse an Mitglieder des Vorstandes Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 229 TEUR und an Mitglieder des Verwaltungsrates in Höhe von 3.425 TEUR ausgereicht.

Mitarbeiter/-innen

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	426
Teilzeit- und Ultimokräfte	<u>237</u>
	663
Auszubildende	<u>28</u>
Insgesamt	691
	====

Bad Kreuznach, den 13. März 2017

Sparkasse Rhein-Nahe
Der Vorstand

Peter Scholten Andreas Peters Steffen Roßkopf

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Rhein-Nahe für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Budenheim, den 30. Mai 2017

Sparkassenverband Rheinland-Pfalz
- Prüfungsstelle -

Mauß
Wirtschaftsprüfer

Jung
Verbandsprüferin
(Prüfungsleiterin)

Halbjahresabschluss

zum 30. Juni 2018



der
Sitz

Sparkasse Rhein-Nahe
Bad Kreuznach

eingetragen beim
Amtsgericht
Handelsregister-Nr.

Bad Kreuznach
HRA 3085

	EUR	EUR	EUR	31.12.2017 TEUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		25.941.963,40		25.341
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		64.412.459,28		36.895
			90.354.422,68	62.236
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0,00
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		7.949.170,39		6.609
b) andere Forderungen		145.971.013,41		172.915
			153.920.183,80	179.525
4. Forderungen an Kunden			3.099.872.892,42	3.004.282
darunter:				
durch Grundpfandrechte gesichert	1.368.643.551,15 EUR			(1.334.067)
Kommunalkredite	151.270.350,32 EUR			(164.889)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			9.500
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
		0,00		9.500
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	213.212.802,61			203.503
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	213.212.802,61 EUR			(203.503)
bb) von anderen Emittenten	550.998.186,59			530.226
darunter:				
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	483.914.898,92 EUR			(464.291)
		764.210.989,20		733.729
c) eigene Schuldverschreibungen		5.712.055,64		5.772
Nennbetrag	5.541.000,00 EUR			(5.587)
			769.923.044,84	749.001
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			231.353.327,89	237.636
6a. Handelsbestand			0,00	0
7. Beteiligungen			32.254.088,74	30.962
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	1.231.383,01 EUR			(1.231)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			36.641.076,55	27.391
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			5.206.637,34	6.064
darunter:				
Treuhandkredite	5.206.637,34 EUR			(6.064)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	0
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		332.888,54		433
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00		0
d) geleistete Anzahlungen		0,00		0
			332.888,54	433
12. Sachanlagen			39.465.107,35	20.862
13. Sonstige Vermögensgegenstände			15.108.388,30	15.524
14. Rechnungsabgrenzungsposten			666.002,19	467
Summe der Aktiva			4.475.098.060,64	4.334.384

	EUR	EUR	EUR	31.12.2017 TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		14.220.493,49		48.968
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>595.953.657,07</u>		<u>603.566</u>
			610.174.150,56	652.534
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	859.374.091,90			843.711
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>108.173.414,61</u>			<u>57.521</u>
		967.547.506,51		901.232
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.840.416.469,53			1.777.524
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>436.484.518,60</u>			<u>391.826</u>
		<u>2.276.900.988,13</u>		<u>2.169.351</u>
		0,00		0
			3.244.448.494,64	3.070.583
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		143.673.266,62		156.149
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00 EUR			(0)
			143.673.266,62	156.149
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			5.206.406,78	6.064
darunter:				
Treuhandkredite	5.206.637,34 EUR			(6.064)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			1.427.310,58	3.032
6. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>503.500,26</u>	<u>585</u>
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		14.609.865,00		14.058
b) Steuerrückstellungen		<u>1.500.863,13</u>		<u>2.959</u>
c) andere Rückstellungen		<u>16.779.071,99</u>		<u>19.737</u>
			32.889.800,12	36.754
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			10.081.041,10	0
10. Genussschaftskapital			0,00	0
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	0,00 EUR			(0)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			153.000.000,00	153.000
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	190.000,00 EUR			(190)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		0,00		0
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	254.495.762,72			253.200
		254.495.762,72		253.200
d) Bilanzgewinn		<u>19.198.327,26</u>		<u>2.484</u>
			273.694.089,98	255.684
Summe der Passiva			4.475.098.060,64	4.334.384
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		0,00		0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>75.102.113,70</u>		<u>75.345</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			75.102.113,70	75.345
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		0,00		0
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>323.295.875,54</u>		<u>334.394</u>
			323.295.875,54	334.394

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2018**

	EUR	EUR	EUR	1.1.-30.06.2017 TEUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		38.594.065,65		40.391
abgesetzte negative Zinsen	0,00	EUR		(-)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	161,22	EUR		(0)
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		5.273.871,30		6.229
abgesetzte negative Zinsen	0,00	EUR		(-)
			43.867.936,95	46.619
			5.780.030,37	7.767
2. Zinsaufwendungen				
abgesetzte positive Zinsen	5.228,91	EUR		(-)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	683.003,07	EUR		(312)
			38.087.906,58	38.852
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		5.451.807,87		5.002
b) Beteiligungen		2.596.913,55		1.907
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		0
			8.048.721,42	6.910
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		11.887.586,48		11.756
6. Provisionsaufwendungen		319.851,91		351
			11.567.734,57	11.404
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			0,00	0
darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0,00	EUR		(0)
8. Sonstige betriebliche Erträge			4.892.700,05	2.158
aus der Fremdwährungsumrechnung	125.977,34	EUR		(115)
aus der Abzinsung von Rückstellungen	0,00	EUR		(0)
9. (weggefallen)			62.597.062,62	59.324
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		16.036.296,79		16.019
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		4.228.002,51		4.033
darunter:				
für Altersversorgung	1.436.219,38	EUR		(1.369)
			20.264.299,30	20.052
b) andere Verwaltungsaufwendungen		10.725.541,57		10.188
			30.989.840,87	30.240
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.367.077,13	1.308
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.393.843,29	613
aus der Fremdwährungsumrechnung	7.432,59	EUR		(7)
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	0,00	EUR		(0)
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		5.745.722,56		0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		2.163
			5.745.722,56	2.163
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		19.420,60		0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0,00		1
			19.420,60	1
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00		0
18. Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken		0,00		0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			23.081.158,17	29.326
20. Außerordentliche Erträge		0,00		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00	EUR		(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		0
darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0,00	EUR		(0)
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		3.821.145,81		8.708
darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0,00	EUR		(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		61.685,10		62
			3.882.830,91	8.769
25. Jahresüberschuss			19.198.327,26	20.557
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			19.198.327,26	20.557
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		0
b) aus anderen Rücklagen		0,00		0
			0,00	0
			19.198.327,26	20.557
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		0,00		0
b) in andere Rücklagen		0,00		0
			0,00	0
29. Bilanzgewinn			19.198.327,26	20.557

A N H A N G

Die Bilanz und GuV (Zwischenabschluss) der Sparkasse Rhein-Nahe zum 30.06.2018 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) aufgestellt.

Es wurden die gleichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wie im Jahresabschluss zum 31.12.2017 der Sparkasse Rhein-Nahe angewandt.

Der Zwischenabschluss zum 30.06.2018 ist weder einer prüferischen Durchsicht unterzogen noch entsprechend § 317 HGB geprüft worden.

Die Ertragsteuern wurden auf Basis des steuerpflichtigen Ergebnisses zum 30.06.2018 und der durchschnittlichen Steuerquote des Vorjahres ermittelt.